

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 79

erschien am 15. Jänner 1859.

257.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. November 1858 *B.* 54103, *Mag. B.* 136309,

über die Begünstigungen der Bewohner der Balsugana und jener von Gröden in Tirol im Hausirhandel.

Das k. k. Handels-Ministerium hat mit Erlaß vom 11. November 1858 *B.* 21981 aus Anlaß eines Einschreitens, dessen Gegenstand die Waaren betrifft, auf welche die den Bewohnern von Balsugana und Gröden in Südtirol, zu Folge des §. 17, Lit. d. des *N. S.* Hausirgesetzes vom Jahre 1852, in Anbetracht ihrer Erwerbs-Verhältnisse eingeräumten Begünstigungen im Hausirhandel sich erstrecken dürfen, anher Nachfolgendes eröffnet:

Was die Bewohner der Balsugana anbelangt, so haben Seine k. k. apost. Majestät mit *N. S.* Entschließung vom 17. Oktober 1858 *R.-G.-Bl. Nr.* 209) zu genehmigen geruht, daß von nun an die obervähnten Begünstigungen unter der nachstehenden Beschränkung und Vorsicht auf Heiligenbilder und erlaubte Gebetbücher, welche sich als ein wesentlicher, seit langer Zeit von den gedachten Bewohnern betriebener Zweig des Hausirhandels herausgestellt haben, ausgedehnt werden dürfen.

Es sollen nämlich zum Hausirhandel mit Heiligenbildern und erlaubten Gebetbüchern, nur jene Bewohner der Balsugana, welche sich als ganz verläßlich, politisch und moralisch unbedenklich darstellen, Berechtigungen erlangen können, und dieselben fortan der polizeilichen Aufsicht unterzogen werden.

In Beziehung auf den Hausirhandel der Bewohner von Gröden findet sich das k. k. Handels-Ministerium zu Folge des obangezogenen hohen Erlasses, zu der Erklärung veranlaßt, daß die ihnen im §. 17 des Hausirgesetzes vom Jahre 1852 eingeräumten Begünstigungen auch auf den Hausirhandel mit Leinen-, Woll-, Baumwoll- und Seiden-Waaren sich erstrecken.

258.

## Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 12. Dezember 1858 *B.* 56350, *Mag. B.* 140669,

womit der Amtsunterricht über die Ausführung des neuen Gesetzes wegen Ergänzung des Heeres mitgetheilt und mehrere hierauf bezügliche Anordnungen erlassen werden.

Das h. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 26. v. M. *B.* 29598 den übersendeten Amtsunterricht über die Ausführung des neuen Gesetzes wegen Ergänzung des Heeres im



Einverständnisse mit dem h. Armeekorps-Oberkommando erlassen, welcher als ein gemeinschaftlicher, die politischen und militärischen Organe gleichmäßig bindender zu betrachten ist. Dieser Unterricht hat provisorisch zu gelten und die Landesstellen wurden angewiesen, auf der Grundlage der einzuholenden Gutachten der Unterbehörden bis Ende Juli künftigen Jahres zu berichten, ob und welche bestimmt zu formulirende Zusätze oder Aenderungen nach den bei der bevorstehenden Rekrutierung gemachten Erfahrungen für die Zukunft als nothwendig oder doch als nützlich erachtet werden und aus welchen Gründen.

Was die bevorstehende Heeresergänzung betrifft, so werden die Weisungen über die aufzurufenden Altersklassen (§. 4), über den Beginn der Verzeichnung der Berufenen und der Fremden (§. 6), über die Behandlung der nach dem zweiten Absätze des a. h. Patentens vom 29. September l. J. zu Befreienden, über die in die Abtheilungen E, F und G der Stellungsliste Einzutragenden (§. 41), über die Ziffer der auf das Landesverwaltungsgebiet entfallenden Heeresergänzung (§. 42) und über die hiernach zu bestimmende Ausdehnung der Operation nächstens folgen.

Der Magistrat hat sich mit den Bestimmungen dieses Unterrichts nicht nur selbst genau bekannt zu machen, sondern auch die untern Organe und Parteien hierüber, so weit es thunlich und zulässig ist, besonders für die kommende Rekrutierung, welche nach dem neuesten Gesetze durchzuführen ist, zu belehren und ihnen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Bis Ende Juni 1859 ist auf Grund der Wahrnehmungen bei der nächsten Rekrutierung das eigene Gutachten über die etwa erforderlichen Zusätze und Aenderungen des Entwurfes anher zu erstatten.

## 259.

### Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 18. Dezember 1858 Pr. B. 1290,

womit neuerlich aufgetragen wird, bei allen Erledigungen, welche die Wirksamkeit der städt. Kassen berühren, die Weisung „Videat Buchhaltung“ beizusetzen.

Da sich im Verlaufe der letzten Zeit einige Male der Fall ereignete, daß Erledigungen, mit welchen eine Kassemanipulation verbunden war, aus den Bureaus expedirt wurden, ohne mit der bei solchen Geschäftsstücken erforderlichen Bezeichnung „Videat Buchhaltung“ versehen zu sein, und es dadurch dem letztgenannten Amte unmöglich gemacht wurde, die demselben obliegende Kontrolle pflichtgemäß ausüben zu können, so werden die Herren Referenten auf die mit solchen Expeditions-Mängeln verbundenen Geschäftsstörungen wiederholt und zwar nachdrücklich aufmerksam gemacht und ersucht, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß alle von den Departements ausgehenden Erledigungen, wenn dieselben in irgend einem Punkte die Wirksamkeit der städt. Kassen berühren, mit der vorgeschriebenen Weisung: „Videat Buchhaltung“ und zwar auf einer leicht in die Augen fallenden Stelle — am besten auf der ersten Seite — des Geschäftsbogens bezeichnet werden, damit dadurch die Kanzlei bei der Expedition des Aktes auf diesen Theil ihrer Amtshandlung in auffälliger Weise erinnert und dann in weiterer Folge die Buchhaltung in den Stand gesetzt werde, die ihr obliegende Kontrollspflicht in ordnungsmäßiger Weise erfüllen zu können.



## 260.

**Verordnung des Magistrats-Präsidiums**

vom 23. Dezember 1858 Pr. B. 1336,

die Manipulation rücksichtlich der zu taxirenden Expeditionen über Gewerbs- und Bürgerrechts-Verleihungen betreffend.

Es war bisher die Uebung, daß die Referate über Gewerbs- und Bürgerrechts-Verleihungen vor der Expedition unmittelbar an das Oberkammeramt zur Taxirung, von da zur Buchhaltung und dann erst zur wirklichen Expedition an das Departement zurückgemittelt wurden, wobei es nicht selten geschehen ist, daß vom Oberkammeramte bald mehr bald weniger taxbare Expeditionen angesetzt wurden, als nach der Hand vom Departement für nothwendig erkannt und wirklich entworfen wurden.

Um dieser Unzukömmlichkeit vorzubeugen wird angeordnet, daß auf allen Referaten, welche vor der Taxirung an das Oberkammeramt abgegeben werden, und auf welchen die Gattungen der wirklichen Expeditionen nicht ohnehin schon vorkommen, diese so bezeichnet werden, daß über die Gattung und Zahl der zu taxirenden Expeditionen kein Zweifel bestehen kann.

Gleich neben oder unter dieser Bezeichnung hat das Oberkammeramt seine Taxansätze zu machen. — Im Uebrigen wird das bisherige Verfahren nicht geändert. —

**U n h a n g.**

Ueber Einschreiten der k. k. n. ö. Statthalterei hat die Statthalterei in Lemberg mit Note vom 30. September l. J. B. 609 eröffnet, daß — da die Gemeinde-Ordnung vom Jahre 1841 im Königreiche Galizien nicht in Wirksamkeit getreten ist — die betreffenden Aemter zur Ausstellung der durch diese Gemeinde-Ordnung vorgeschriebenen förmlichen Heimatscheine nicht berechtigt sind, somit hiezu auch nicht verhalten werden können, daß daher (nachdem der Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Wien, so wie jene Gemeinden überhaupt, in welchen die gedachte Gemeinde-Ordnung Wirksamkeit hat, bezüglich der sich daselbst aufhaltenden, zu einer dortländigen Gemeinde zuständigen Individuen, die Nachweisung über ihre Zuständigkeit, welche durch die Legitimationskarte nicht geliefert wird, benöthigen) nur dieses Auskunftsmittel erübrigt, daß die Bezirks-Aemter und der Lemberger Magistrat die Angehörigkeit solcher Personen nach hierüber geschöpfter Ueberzeugung, der dießfalls anfragenden Behörde mittelst Zuschrift amtlich bestätigen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. November 1858, B. 47199, Mag. B. 131859.)

Ueber Ersuchen des k. k. Invalidenhauses in Wien wurden die k. k. Bezirks-Aemter und der Wr. Magistrat aufgefordert, die Patentals- und Vorbehalts-Invaliden, welche ohnedies von den k. k. Bezirks-Aemtern oder von dem Wr. Magistrate die politischen Ehekonsense einholen müssen, zu belehren, daß auch die den Ehegesuchen zuliegenden Vorbehalts- und Patentals-Urkunden und die Zahlungsbögen der Letzteren mit der Beilagen-Stämpelmarke zu versehen kommen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Dezember 1858 B. 47532, Mag. B. 137921.)



Zur Durchführung der nächsten Heeres-Ergänzung wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern dto. 9. d. Mts. Z. 31420 Nachstehendes verordnet:

1. Die Vorarbeiten für die nächste Stellung (§. 6 des Amtsunterrichtes) haben mit dem 2. Jänner 1859 zu beginnen.
2. Für die nächste Heeresergänzung werden unter Einem die ersten fünf Altersklassen durch das Landesgesetzblatt aufgerufen.

Es wird jedoch, sowohl zur Schonung der Bevölkerung als auch zur Verminderung der Arbeiten für den Magistrat, unbeschadet des aus allgemeinen Rücksichten ergehenden Aufrufes der ersten fünf Altersklassen, für die nächste Heeres-Ergänzung die Verzeichnung, Losung und Berufung der Stellungspflichtigen zum Assentplage auf die ersten zwei Altersklassen beschränkt, da letztere Altersklassen zur Deckung des Bedarfes zureichend erscheinen.

3. Was die im 2. Absätze des A. h. Patentens vom 29. September l. J. bemerkten bedingten Befreiungen betrifft, welche in dem Amtsunterrichte nicht erwähnt wurden, weil sie ihrer Natur nach eine und zwar bald erlöschende Kategorie von Befreiungen enthalten, so daß wohl nur bei den nächsten Rekrutirungen solche Befreiungen noch hie und da vorkommen dürften, so wird erinnert, daß in Fällen des Anspruchs auf eine solche Befreiung hierüber nach den bisher bestandenen Vorschriften vorzugeben sein wird, und daß derlei ertheilte Befreiungen in der Uebersicht der Ergebnisse der Heeres-Ergänzung (Beilage 20 zum Amtsunterricht) unter der betreffenden analogen Rubrik auszuweisen, zugleich aber auch in der Rubrik 57 zu bemerken sein werden.

4. Mit Rücksicht endlich auf die bisher bestandenen Vorschriften sind in den Abtheilungen E und F der Stellungsliste (§. 41 des A.-U.) die betreffenden aus den letzten sechs Jahren, dann in der Abtheilung G nur jene Kategorien von Befreiten bei der nächsten Heeres-Ergänzung auszuweisen, welche auch nach den früheren Vorschriften auf dieselbe Art, wie dermal der §. 24 des Heeres-Ergänzungsgesetzes vorschreibt, zu behandeln gewesen wären.

Diese Bestimmungen werden dem Wiener Magistrat im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 12. d. M. Z. 56350 mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß vom hohen k. k. Armee-Ober-Kommando bereits die geeigneten Weisungen wegen genauer Befolgung der Bestimmungen des §. 11 A.-U. an die unterstehenden Truppen Kommanden und Militär-Behörden veranlaßt und für die bevorstehende Stellung ausnahmsweise angeordnet wurde, daß die nach §. 11 verfaßten und belegten Verzeichnisse bis 2 Jänner 1859 den Bezirksbehörden, in deren Amtsbereiche der betreffende Truppenkörper, die Armee-Anstalt u. s. w. sich befindet, zu übergeben sind.

Das k. k. Landes-General-Kommando in Verona und das k. k. Festungs-Kommando in Mainz aber sind angewiesen, die nach §. 11 des Amtsunterrichtes zu verfassenden Verzeichnisse der im fremdländigen Italien, dann der in Deutschland befindlichen Militärbehörden, Truppen- und Armee-Anstalten an die k. k. Statthaltereien in Venedig und Prag zu leiten, und diese Statthaltereien wurden von dem hohen k. k. Ministerium des Innern aufgefordert, die erwähnten Verzeichnisse und bezüglich Auszüge aus denselben an die betreffende Zuständigkeits-Behörde schleunigst unmittelbar gelangen zu lassen.

Auch wurde von Seite des h. k. k. Armee-Ober-Kommandos das k. k. Marine-Ober-Kommando ersucht, in Betreff des mehrerwähnten Paragraphes des Amtsunterrichtes eine angemessene Belehrung an die unterstehenden Behörden zu erlassen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthaltereien vom 18. Dezember 1858 B. 57959, Mag. B. 141794.)



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 80

erschien am 26. Jänner 1859.

**261.**

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 11. Dezember 1858 *B.* 55581, *Mag. B.* 139109,

über den Vorgang bei Ueberbringung von Erlagsgegenständen an militärgerichtliche  
Depositens-Aemter.

Laut einer vom k. k. allgemeinen Militär-Appellations- und Kriminal-Obergerichte anher gelangten Zuschrift dto. 12. November l. J. *B.* 12362 hat das hohe k. k. Armeo-Oberkommando über eine dahin gestellte Anfrage mit Rücksicht auf den §. 30 der Instrukzion für die k. k. Kriegskassen als militärgerichtliche Depositensämter den 12. Mai l. J. *Abth.* Nr. 25, Nr. 741, Folgendes zu verordnen befunden:

„Ueberbringt ein Beamter oder Diener einer öffentlichen Behörde ein offenes Dienstschreiben mit Erlagsgegenständen, so hat in Gegenwart des Ueberbringers der dirigirende Oberstabs-Auditor oder Stabs-Auditor die Eintragung des Exhibits in das Einreichungsprotokoll, dann in das Depositens-Anweisungsbuch zu verfügen, und den Erlag durch den Ueberbringer bei dem Depositensamte bewirken zu lassen.“

Da sich nun nach einer Anzeige des hiesigen k. k. Landes-Militär-Gerichtes in dieser Beziehung bei Ueberbringung von Erlagsgegenständen von Seite der Abgeordneten der Lokalbehörden noch immer verschieden benommen und verlangt wird, daß, wie es früher die Gepflogenheit war, die Erlagsgegenstände durch den dirigirenden Oberstabs-Auditor übernommen werden, so wird der Wiener Magistrat von dem Inhalte obiger Instrukzion zur Wissenschaft und Verständigung der zur Ueberbringung solcher Erlagsgegenstände Abgeordneten in Kenntniß gesetzt.

**262.**

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 30. Dezember 1858 *B.* 60023, *Mag. B.* 1628,

womit Erläuterungen über die Militärbefreiung der Lehrer der Volksschulen bekannt gegeben werden.

Behufs Beseitigung jeden Zweifels wurde mit Erlaß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht dto. 21. Dezember 1858 *B.* 22107 bekannt gegeben, daß unter der all-



gemeinen Bezeichnung im §. 19 des neuen Heeresergänzungs-Gesetzes vom 29. September 1858 Lehrer der Volksschulen nicht allein Oberlehrer und Lehrer, sondern auch alle auf systemisirten Posten vorschriftsmäßig angestellten, zur Fortführung der Volksschulen nothwendigen Unterlehrer (Adjunkten, Gehilfen) zu verstehen, sonach alle solche Unterlehrer, da deren gesetzlich erfolgte Anstellung gleich jener der wirklichen Lehrer eine bleibende ist, als befreit von der Militärpflicht anzusehen und zu behandeln sind, demgemäß auch die gedachte allgemeine Bezeichnung im §. 22 des von dem Ministerium des Innern und dem Armeekorps-Ober-Kommando erlassenen „provisorischen Amtsunterrichtes zur Ausführung des neuen Heeresergänzungs-Gesetzes“ durch die Klausel „Oberlehrer, Lehrer und Unterlehrer“ die in den bestehenden Einrichtungen der Volksschulen gegründete Erläuterung erhalten hat, wovon der Wiener Magistrat zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt wird.

## 263.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 9. Jänner 1859 B. 60755, Mag. B. 5837,

nach welchem Zivil-Dienststellen an Militär-Personen in der Regel ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zu verleihen sind, und womit die dießfälligen Ausnahmen bezüglich der Israeliten bekannt gegeben werden.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember v. J. B. 11382 haben Seine k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 15. Dezember v. J. allergnädigst anzubefehlen geruht, daß das a. h. Handschreiben, sowie die kais. Verordnung vom 19. Dezember 1853 auf gediente Unteroffiziere und Soldaten des kais. Heeres, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, mit der Beschränkung Anwendung finde, daß bis zu jenem Zeitpunkte, wo die staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten überhaupt geregelt sein werden, in jenen Kronländern, wo den Juden der Aufenthalt nicht gestattet ist, und in den Bergstädten Böhmens, Ungarns und Siebenbürgens, Unteroffizieren und Soldaten mosaischen Glaubens, Zivil-Staatsbedienstungen nicht zu verleihen sind.

Dieselbe Ausnahme von dem obigen Grundsatz hat auch bezüglich sämtlicher Gerichtsbehörden mit Einschluß der gemischten Bezirksämter zu gelten.

Zugleich haben Seine k. k. apost. Majestät aufzutragen geruht, die verleihenden Behörden zu verpflichten, vor der Anstellung eines Israeliten die besondern Dienstesverhältnisse und sonstigen Rücksichten genau zu erwägen.

## 264.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. Jänner 1859 B. 58593, Mag. B. 5835,

über die Bestrafung der Mauthpächter wegen unterlassener Beleuchtung des Plazes am Mauthschranken.

In Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember v. J. B. 31303 wird nachstehende, vom k. k. Finanz-Ministerium im Einvernehmen mit dem k. k.



Ministerium des Innern sub M. J. 62371 erlassene, die Bestrafung der Mauthpächter wegen unterlassener Beleuchtung des Platzes am Schranken betreffende Verordnung zur genauen Dar- nachachtung bekannt gegeben.

Die Verpflichtung, den Platz längs der Weg- oder Brücken-Mauthschranken zur Nachtzeit ergiebig zu beleuchten, ist in erster Linie als eine zur Verhütung von Unglücksfällen vorgeschrie- bene polizeiliche Maßregel anzusehen.

Da nun zufolge der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der ober- sten Polizeibehörde vom 3. April 1855 (R. G. Bl. Nr. 400) die Untersuchung und Bestrafung aller jener Gesetzesübertretungen, welche nicht durch das allgemeine Strafgesetz vom 27. Mai 1852 als strafbare Handlungen erklärt sind, und rücksichtlich welcher das Verfahren nicht durch besondere Vorschriften ausdrücklich anderen Behörden zugewiesen ist, zur politischen Geschäftsführung gehört, so folgt, daß die Untersuchung und Bestrafung der Unterlassung dieser Beleuchtung zunächst den in der Verordnung genannten politischen Stellen (Bezirksämtern, Stuhlrichterämtern, Distrikts- Kommissariaten, Kommunal-Magistraten und landesfürstl. Polizeibehörden, denen im Polizei-Rayon die Jurisdiktion in ähnlichen Uebertretungsfällen zukömmt) zusteht.

Da jedoch die Verpflichtung zur Beleuchtung des Amtsschrankens nach den bestehenden Bedingungen für die Verpachtung der Weg- und Brückenmauthen auch als eine vertragsmäßige sich darstellt, deren Nichterfüllung mit einer Konvenzionalstrafe belegt ist, so haben die Finanz- Bezirks-Direktionen nach der Amtshandlung der politischen Behörden in Erwägung zu ziehen, ob und in welchem Maße auch die Konvenzionalstrafe zu verhängen sei.

Um die Mauthpächter von dieser bereits bestehenden Anordnung stets in Kenntniß zu erhalten, sind in dem Schlusssatz des §. 5, beziehungsweise 7 des Versteigerungsprotokolles und Pachtvertrages nach dem Worte „Pächter“ folgende Worte zuzufügen: „abgesehen von der durch die hiezu berufenen Behörden nach den allgemeinen Strafgesetzen und politischen Vorschriften zu verhängenden Strafe.“

Hiebei wird sich auch auf den nur für einige Kronländer giltigen Erlaß vom 14. Juni 1854 J. 20986 (B. B. S. 344) berufen, wornach die von den Finanzbehörden über Mauthpächter verhängten vertragsmäßigen Geldstrafen nach Abzug der Untersuchungskosten oder eines etwa aus- zuzahlenden Antheiles an den Lokal-Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung stattfand, unter Verständigung der bezüglichen Verwaltungsbehörden abzuführen sind.

## A n h a n g.

Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 25. November 1858 laut h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. November 1858 J. 10722 zu verord- nen geruht, daß die Einhebung eines Landes- und Grundentlastungs-Zuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge und Ruhegenüsse der Staats- und Fondsbeamten und Diener, dann deren Angehörigen vom 1. November 1858 an- gefangen nicht mehr stattzufinden habe.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Dezember 1858 J. 56134, Mag. J. 139108.)



Da die Rechnungs-Gleichen laut Organisationsstatuts für die k. k. Armee (Seite 124), so wie alle übrigen im III. Abschnitte des IV. Hauptstückes dieses Statuts vorkommenden Gleichen in die Kategorie der Militärbeamten gehören, da ferner den beeideten Gleichen der Staatsbehörden im §. 18 des Heeres-Ergänzungsgesetzes die Militärbefreiung ohnehin zugestanden wird, so hat das Armees-Ober-Kommando im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern zu bestimmen befunden, daß dem beim Militär-Rechnungs-Departement in Verona seit dem Jahre 1854 in Verwendung stehenden Rechnungs-Gleichen N. N. die Militärbefreiung zuzukommen hat, und demgemäß derselbe seiner Zuständigkeits-Gemeinde nicht gutgeschrieben werden darf.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Dezember 1858 *B.* 56803, *Mag. B.* 143715.)

Da das neue Heeresergänzungsgesetz erst nach dem Ablaufe der Ferien herabgelangt und kundgemacht worden ist, so haben Seine k. k. apostol. Majestät mit der a. h. Entschließung vom 29. Dezember 1858 allergnädigst zu gestatten geruht, daß rücksichtlich der im §. 20, b. bezeichneten Kategorien von Studirenden ausnahmsweise und in der Beschränkung auf die Heeresergänzung des Jahres 1859 von den dort normirten Bedingungen ihrer Befreiung Umgang genommen und deren Befreiung bei der bezeichneten Heeresergänzung noch nach den Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und des Unterrichts vom 6. November 1851 *B.* 23901 statffinde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Jänner 1859 *B.* 1387, *Mag. B.* 5830.)

Mit Rücksicht auf die gegenwärtig sich billiger herausstellenden Gestehungskosten sind von nun an nebst den Stämpelgebühren die Gestehungskosten für ein Wanderbuch statt mit 27 fr. mit 15 fr., für ein Dienstbotenbuch statt mit 11 fr. mit 10 fr. öst. Währung einzubeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1859 *B.* 60163, *Mag. B.* 1629.)

Laut der vom k. k. Armees-Ober-Kommando im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern an sämtliche k. k. Landes-General-Kommanden erlassenen Zirkular-Verordnung dto. 19. Dezember 1858 *B.* 5771 Abth. 2 kommen die noch im Militär-Verbande befindlichen bezeichneten Nachmänner der früheren Heeresergänzungen, nach den bis Ende Oktober 1858 wirksam gewesenen Rekrutirungs-Vorschriften auch noch fortan zu behandeln, und sind bei erfolgter Abstellung als gewidmet bezeichneter Vormänner ohne Rücksicht auf die seit ihrer Affentirung verflossene Zeit sofort zu entlassen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Jänner 1859 *B.* 60977, *Mag. B.* 3120.)

Das k. k. Stuhlrichteramt in Preßburg hat neuerlich (s. Verordnungsblatt 1855 S. 36) hieher mitgetheilt, daß sich seine Wirksamkeit nur auf den dortigen Landbezirk ohne Einschluß der königl. Freistädte erstreckt und wiederholt ersucht, Dienstschreiben von diesem Landbezirke nicht zuständigen Individuen unmittelbar an die betreffende Stadt-Magistrats-Behörde richten zu wollen.

(Buchschrift des k. k. Stuhlrichteramtes Preßburg vom 11. Jänner 1859 *B.* 185, *Mag. B.* 3388.)



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 81

erschien am 1. Februar 1859.

265.

## Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. Juli 1857 B. 27225, Mag. B. 3486,

über die Beförderung des Hauptschubes von Wien nach Mähren, Böhmen und Oberösterreich.

Um Zeit und Kosten in der Beförderung des Hauptschubes von Wien aus in den drei Richtungen gegen Znaim, Wittingau und Linz zu ersparen, andererseits aber in der Besorgung der dießfälligen Geschäfte eine zweckdienlichere Ordnung herbeizuführen, findet man zu verfügen:

§. 1. Der nach diesen Richtungen von Wien aus sich bewegende Hauptschub ist regelmäßig von Wien bis Stockerau mittelst der Eisenbahn zu befördern.

§. 2. Dieser Hauptschub hat in der Regel alle 14 Tage und nach Bedarf auch zweimal zu 14 Tagen von Wien abzugehen.

§. 3. In Stockerau verläßt der Hauptschub die Eisenbahn, theilt sich je nach der Bestimmung der Schüblinge in drei Gruppen und nimmt seine Richtung auf den bezüglichen Straßen nach Znaim, Wittingau und Linz.

§. 4. Die von Stockerau nach den angedeuteten Richtungen zu Wagen beförderten Schüblinge haben an demselben Tage in Znaim, Horn und Krems einzutreffen.

§. 5. In Oberhollabrunn, Großweikersdorf und Kirchberg, wo die Schüblinge zwischen 10 und 11 Uhr Vormittag eintreffen, ist Mittag zu halten und es sind hier die Schüblinge kompetenzmäßig zu verpflegen.

§. 6. Die Mittags- und allenfalls Nacht-Stationen auf den übrigen zwei Routen nach Böhmen und Oberösterreich werden nachträglich bestimmt werden.

§. 7. Diesen Hauptschub begleitet in seinen drei Richtungen die k. k. Militär-Polizei-Wache, und der betreffende Unteroffizier als Eskorte-Führer besorgt die materiellen Geschäfte des Hauptschubes, mithin alle auf der Hin- und Rückreise erforderlichen Auslagen, als: Zulagen für die Eskorte-Mannschaft, die Lösung der Fahrkarten auf der Eisenbahn, die Vorspann- und Verpflegungsgelder für die Schüblinge.

§. 8. Zur Bestreitung dieser Auslagen erhält der hiezu aus dem Stande der eskortirenden Militär-Polizei-Wachmannschaft bestimmte Schubführer vom Wr. Magistrate jeweilig einen



entsprechenden Geldverlag, worüber er jedesmal nach seiner Rückkunft die Rechnung zu legen und diese an die Hauptschub-Anstalt in Wien zu übergeben hat.

§. 9. Jede anderweitige Begleitung und Verpflegung der Schüblinge auf diesen Strecken außer durch die k. k. Militär-Polizei-Wache bis zur Landesgrenze ist unstatthaft.

§. 10. Nur jene Auslagen, welche durch den nothwendigen Bestand der Mittags- und Nachtstationen mit Hinblick auf deren Zumiethung, Reinhaltung und Beheizung bedingt sind, sind auch fernerhin in der bisher üblichen Weise zu besorgen.

§. 11. Für die Sicherstellung und Beschaffung der für die Beförderung der Schüblinge als auch der Eskorte-Mannschaft auf der Hin- und Rückreise erforderlichen Wagen haben die k. k. Bezirksämter nach der bestehenden Gepflogenheit vorzusorgen.

Die Eskorte-Mannschaft hat den Rückweg auf dieselbe Weise über Stockerau und von da mit Benützung der Eisenbahn zu nehmen; nur die Eskorte-Mannschaft nach Oberösterreich hat sich, so lange es die Schifffahrtsverhältnisse gestatten, des Dampfschiffes zur Rückreise zu bedienen.

§. 12. Der Partikularschub wird durch diese neue Ordnung, welche nur auf den Hauptschub Anwendung findet, nicht berührt.

## 266.

### Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. Oktober 1858 B. 46019, Mag. B. 7955,

über die Beförderung des Hauptschubes von Wien nach Mähren, Böhmen und Oberösterreich.

Mit dem h. o. Erlasse vom 3. Juli 1857 B. 27225 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 95) sind dem Magistrate die wegen Beförderung des Hauptschubes auf der Nordbahn bestimmten Direktiven mitgetheilt worden.

Da die der Intransportsetzung der Schüblinge vorausgehende Manipulation es nicht gestattet, den ersten Morgentrain für den Schub zu benützen, und da hiedurch in der ursprünglich bestimmten Zeiteintheilung mit Hinblick auf die davon abhängige Eintheilung der Schubstationen eine wesentliche Aenderung einzutreten hat, so wird dem Magistrate bedeutet, daß der von Stockerau nach den Richtungen gegen Mähren, Böhmen und Oberösterreich abgehende Schub den ersten Tag nicht, wie es in den oben bezogenen Direktiven festgesetzt worden ist, in Znaim und Krems, sondern in Oberhollabrunn und Kirchberg am Wagram einzutreffen habe; nur der nach Wittingau gehende Schub kommt am ersten Tage gemäß der ersten Einrichtung nach Horn zu befördern, — und damit jede Zeitversäumnis vermieden bleibe, so ist die Vorkehrung zu treffen, daß die nach Horn zu befördernden Schüblinge in Wien abgespeist werden, wodurch dann jeder Aufenthalt für dieselben in Stockerau entfällt.

Für die weitere Route von Horn und Kirchberg werden folgende Schubstationen bestimmt, und zwar auf der Route

I. nach Wittingau:

a) Mittagsstation im Sommer Schrems, im Winter Schwarzenau. b) Nachtstation im Sommer Wittingau in Böhmen, im Winter Schrems.



## II. nach Enns:

a) Krems Nachtstation. b) Urnsdorf Mittagsstation. c) Mölk Nachtstation. d) Neumarkt Mittagsstation. e) Amstetten Nachtstation. f) Strengberg Mittagsstation. g) Enns Nachtstation.

Der nach den hier angedeuteten Richtungen von Wien aus sich bewegende Hauptschub wird regelmäßig von Wien bis Stockerau und zwar mit dem zweiten Morgentrain mittelst der Eisenbahn zu befördern sein.

Diesen Hauptschub begleitet in allen seinen Richtungen die k. k. Militär-Polizei-Wache, und der betreffende Unteroffizier als Eskorte-Führer besorgt die materiellen Geschäfte des Hauptschubes in der bisher üblichen Weise.

Die Beförderung des Hauptschubes auf der Nordbahn hat mit dem 1. November l. J. zu beginnen, und es ist bereits die Einleitung getroffen, daß zur Beförderung der Schüblinge eigene Wagen-Abtheilungen und nöthigenfalls ganze Wagen beigelegt werden, so daß die Schüblinge mit dem übrigen reisenden Publikum in keine Berührung kommen werden, — nur ist von der Schubanstalt die Betriebsdirektion dießfalls unter Angabe der Zahl der Schüblinge immer rechtzeitig (nach Wunsch der Betriebsdirektion 24 Stunden früher) zu avisiren.

Belangend die Entrichtung der Fahrgebühren, so ist die Verfügung getroffen worden, daß sowohl Zivil-Schüblinge, als auch deren Eskorte, letztere auch auf dem Rückwege, ohne Unterschied der Köpfezahl à 6 fr. per Meile in der 3. Klasse befördert werden.

## A n h a n g.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Verwaltungs-Beamten des städtischen Versorgungshauses am Alferbach außerhalb des Anstaltsgebäudes wohnen, und daß es daher erforderlich ist, ein verlässliches Individuum zu bestellen, welches auch in Abwesenheit der Beamten des Hauses das Gebäude, die Beheizung, Beleuchtung u. s. w. beaufsichtigt und überwacht, wurde für diese Anstalt eine Hausaufsehers-Stelle mit dem Gehalte von jährlich 350 fl. österr. Währung, Naturalwohnung, Beheizung, Beleuchtung und Livrée systemisirt.

(Beschluss des Gemeinderathes vom 25. November 1858 B. 2656, Mag. B. 76364.)

Laut der Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Dezember 1858 (R. G. Bl. 1858 Nr. 231) sind die Stämpelmarken in den Fällen, in welchen durch Ueberschreibung der Marke der Stämpelpflicht Genüge zu leisten ist, auf dem Papier zu befestigen, ehe die stämpelpflichtige Urkunde niedergeschrieben wird und jede Stämpelmarke, welche nachträglich über die Schrift selbst befestigt wurde, muß als nicht vorhanden angesehen werden.

Nach der Verordnung des Ministeriums des Innern und des Armee-Ober-Kommandos vom 15. Dezember 1858 (R. G. Bl. 1858 Nr. 232) sind Ansuchen von Reservemännern um eine Reisebewilligung in das Ausland durch das Ergänzungsbezirks-Kommando, bei welchem sie in Evidenz gehalten werden, an das vorgesezte Landes-General-Kommando zu



leiten, und wird die Ertheilung einer solchen Bewilligung, wie bei der aktiven Mannschaft, von dem Erlage der Kauzion von 80 fl. in österr. Währung abhängig gemacht.

Laut Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 4. Dezember l. J. Z. 9175 haben Seine k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschliebung vom 24. September d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß vom Verwaltungsjahre 1858/59 angefangen, der Versorgungs-Aufwand für die aus der Gensd'armerie und dem Militär-Polizei-Wachkorps in die Pension oder Invaliden-Versorgung übernommenen Individuen aus dem Militär-Budget ausgeschieden, und auf den Gensd'armerie- beziehungsweise Polizeifond übertragen werde; sofort vom 1. November 1858 an die Ruhegenüsse der Individuen dieser Korps aus den eigenen Fonds und Kassen der letzteren zu zahlen, für die in die Loko-Versorgung der Invalidenhäuser übernommenen oder dahin übertretenden Individuen aber die vollen Verpflegsauslagen dem Militär-Merare zu refundiren seien; wogegen jedoch von diesem Zeitpunkte an auch die in Gemäßheit der §§. 71 und 75 des organ. Gensd'armerie-Gesetzes, bisher bei dem Militär-Invalidenfonde einfließenden Gensd'armerie-Strafgelder nicht mehr an die Kriegskassen abzuführen sein, sondern dem Gensd'armerie-Stat als eigene Einnahmen zu verbleiben haben werden.

Nachdem die Uebertragung des bisher vom Militär-Merar bestrittenen Antheiles der Militär-Polizeiwach-Pensionen und Invaliden-Gebühren auf den Sicherheitsfond, auch auf die Kommunalbeiträge zu den Kosten der Militär-Polizeiwache einen Einfluß übt, so wurde der Magistrat hievon in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Dezember 1858 Z. 57401, Mag. Z. 142676.)

Aus Anlaß einer, bezüglich der Beleuchtungsbedienung in den Gensd'armerie-Offiziersstallungen vorgekommenen Anfrage ist das h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 13. Dezember 1858 Z. 28952 mit der k. k. obersten Polizei-Behörde darin übereingekommen, daß die Beleuchtung der Stallungen von den ohnehin eigens bestellten Stallburtschen oder nach Umständen von den Offiziersdienern zu besorgen sei.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Dezember 1858 Z. 58509, Mag. Z. 1626.)

Das h. Ministerium des Innern hat aus Anlaß einiger Anfragen über die Durchführung der a. h. Entschliebung vom 25. November 1858 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 93) über die Befreiung der Staats- und Fondsbeamten und Diener, dann deren Angehörigen von der Verpflichtung zu Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen auf die Einkommensteuer von ihren Amtsbezügen und Ruhegenüssen mit dem Erlasse vom 31. Dezember v. J. Z. 11743 zu erklären befunden, daß diese Befreiung auch auf die städtischen Beamten und Diener, dann deren Angehörige, insoferne den Magistraten die politische Geschäftsführung übertragen ist, die Anwendung zu finden habe.

An dieser Befreiung haben nach dem weiteren Inhalte des zitierten h. Erlasses auch die Militärbeamten und die pensionirten k. k. Offiziere, dann deren Diener und Angehörige Theil zu nehmen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1859 Z. 569, Mag. Z. 7571.)



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 82

erschien am 15. Februar 1859.

267.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 13. Jänner 1859 Z. 60302, Mag. Z. 8025,

über den Gebrauch der Benennung „evangelischer Pfarrer“ bei selbstständigen Seelsorgern evangelischer Gemeinden augsb. und helv. Konfession.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 13. Dezember 1858 Nachstehendes allergnädigst anzuordnen geruht:

„Wenn selbstständige Seelsorger evangelischer Gemeinden augsburgischer und helvetischer Konfession, welche den k. k. evangelischen Konsistorien beider Konfessionen in Wien unterstehen, mit Genehmigung derselben sich der Benennung „evangelischer Pfarrer“ bedienen, so sind sie hieran nicht zu hindern; sie sind jedoch nicht berechtigt, im amtlichen Verkehre eine andere als die bisher gebräuchliche Benennung in Anspruch zu nehmen, und es hat bei dieser auch fortan zu verbleiben.“

Von dieser, mit dem Erlasse des h. k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 20. Dezember v. J. Z. 21730 herabgelangten a. h. Entschließung wird der Magistrat zur eigenen Wissenschaft und Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

268.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 16. Jänner 1859 Z. 1234, Mag. Z. 8023,

womit eine Vereinfachung der in das Amtsblatt der Wiener Zeitung aufzunehmenden Publikationen angeordnet wird.

Zum Zwecke einer Vereinfachung der in das Amtsblatt der Wiener Zeitung aufzunehmenden Publikationen sind laut h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 6. Jänner 1859 Z. 11786, zwischen dem eben genannten h. Ministerium, dem k. k. Finanzministerium und den übrigen h. Zentralstellen Verhandlungen gepflogen worden, in Folge welcher die geeigneten Aufträge von Seite des k. k. Finanzministeriums an die Staatsdruckerei ertheilt wurden.



Diesem zufolge sind in den meisten Fällen Kundmachungen nur das erste Mal vollinhaltlich, das zweite und dritte Mal aber in tabellarischer Form zu bringen.

Wird in Ausnahmefällen eine vollinhaltliche Inserzion auch das zweite und dritte Mal gewünscht, so ist dieses bei der Einsendung an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei besonders zu bemerken. Bei Ausschreibung von Dienstposten hat auch bei der ersten Einrückung eine Abkürzung einzutreten, und kann als Norm für solche Publikationen die im Verordnungsblatte des k. k. Finanzministeriums l. J. Nr. 1 und zwar im Konkursblatte Seite 1 und 2 enthaltene, gewählt werden.

Insbefondere aber haben in den Lizitations-Kundmachungen Abkürzungen einzutreten, es sind dieselben auf das Bündigste und Kürzeste zu verfassen, und soll hinsichtlich der bisher mit der größten Weitläufigkeit mitunter aufgezählten Bedingungen, Ausweise und Behelfe, welche den Konkurrenten zu wissen nothwendig sind, künftig lediglich auf die Behörden und Amtsstellen hingewiesen werden, bei welchen sie zu Jedermanns Einsicht offen stehen.

Diese Weisungen sind sich genau gegenwärtig zu halten und den untergeordneten Organen deren genaue Beobachtung ebenfalls eindringlichst anzubefehlen.

## 269.

### Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 19. Jänner 1859 *B.* 60789, *Mag. B.* 6947,

die Kontrolle über die ökonomische Gebarung des Wiener Bürgerspitals und des allgemeinen Versorgungsfondes betreffend.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 29. Dezember 1858 *B.* 32187 anher eröffnet, daß zu der von der k. k. Statthalterei von nun an wieder auszuübenden Kontrolle über die ökonomische Gebarung des Wiener Bürgerspitals und des allgemeinen Versorgungsfondes es genüge, mit Auflassung der ehemaligen dokumentirten Rechnungseingaben künftig nur die Vorlage der Rechnungs-Extrakte zu verlangen.

Es bleibt der Buchhaltung unbenommen, spezielle Erläuterungen über diese Summarien dann zu verlangen, wenn wesentliche Differenzen in den Hauptansätzen dieselben unumgänglich nothwendig machen.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 15. April 1858 *B.* 41037 zur Benehmung in die Kenntniß gesetzt.

## 270.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Dezember 1858 *B.* 59164, *Mag. B.* 130371,

womit nachträglich einige Bestimmungen über die Berücksichtigung der Familien-Verhältnisse bei der Heeresergänzung bekannt gegeben werden.

Seine k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 15. Dezember 1858 anzuordnen geruht, bei der Anwendung der Bestimmungen des §. 13 des mit dem a. h. Patente vom



29. September dieses Jahres erlassenen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes mit aller billigen Berücksichtigung der Familien-Verhältnisse insbesondere dann vorzugehen, wenn es sich um einzige Söhne im eigentlichen Sinne handelt.

Um ferner die Verhältnisse der Stellungspflichtigen jener Kronländer zu berücksichtigen, in welchen denselben nach den bisherigen Vorschriften durch eine nach dem vollendeten 22. Lebensjahre geschlossene Heirat die Militärbefreiung gewährt worden war, haben Se. k. k. apost. Majestät denselben die Militär-Befreiung aus Gnade in dem Falle zu bewilligen geruht, wenn sie, obwohl noch nicht in der dritten Altersklasse, jedoch im Alter von 22 Jahren stehend, sich zwischen dem 7. Oktober d. J. als dem Kundmachungstage, und dem 1. November als dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des neuen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes verheirathet haben.

Hievon wird der Wr. Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1858 Z. 11379 zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

## 271.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Jänner 1859 Z. 3038, Mag. Z. 11027,

womit einige Aenderungen in der Heeres-Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung bekannt gegeben werden.

Laut Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 17. d. M. Z. 361 haben Se. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschliesung vom 19. Dezember v. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Uhlanen-Regimenter Erz. Karl Nr. 7 und Fürst Karl Liechtenstein Nr. 9 künftighin mit Rekruten aus Galizien, dagegen die beiden Dragoner-Regimenter Erz. Johann Nr. 1 und Kaiser Franz Josef Nr. 3 mit Rekruten aus dem lombard.-venez. Königreiche zu ergänzen sein werden.

Diese veränderte Zuweisung hat schon bei der bevorstehenden Heeresergänzung für das Jahr 1859 zu beginnen, und es werden in der Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung folgende Aenderungen eintreten: Das Dragoner-Regiment Erz. Johann Nr. 1 wird künftig seine Ergänzung aus jenen Bezirken erhalten, welche bisher dem Uhlanen-Regimente Fürst Karl Liechtenstein Nr. 9 in der Lombardie, — und das Dragoner-Regiment Kaiser Franz Josef Nr. 3 aus jenen, welche bisher dem Uhlanen-Regimente Erz. Karl Ludwig Nr. 7 im Venezianischen zugewiesen waren; dagegen übergehen die bisherigen Ergänzungs-Bezirke des Dragoner-Regimentes Erz. Johann Nr. 1 an das Uhlanen-Regiment Fürst Karl Liechtenstein Nr. 9 und jene des Dragoner-Regimentes Kaiser Franz Josef Nr. 3 an das Uhlanen-Regiment Erz. Karl Ludwig Nr. 7.

## A n h a n g.

Im Interesse der zur Vorspannsleistung verpflichteten Pferdebesitzer und zum Behufe einer durch die Erfahrung bereits erprobten, gleichen Vertheilung der dießfälligen Schuldigkeit wurde die Verpachtung der Militär-Vorspannsleistung für die Stadt sammt Vorstädten sichergestellt, und zur Aufbringung der durch die Meilengelder und Landesfondbeiträge nicht gedeckten Auslagen für das Verwaltungsjahr 1859 eine Gebühr von 50 Kreuzern (statt der



bisherigen Gebühr von 30 fr. (C. M.) für ein Pferd der hiesigen vorspannspflichtigen Pferdebesitzer vorgeschrieben.

(Beschluss des Gemeinderathes vom 22. Dezember 1858 *B.* 2950, *Mag.* *B.* 129085.)

Nach den bestehenden Direktiven können Versorgungshaus-Kosten nicht durch Landesumlage gedeckt werden, sondern es sind dieselben jedesmal durch die Gemeinde des verpflegten Individuums zu berichtigen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Dezember 1858 *B.* 53297, *Mag.* *B.* 144203.)

Anlässlich einer Anfrage wurde den l. k. Landes-General-Kommanden zur Begegnung jedes Zweifels bekannt gegeben, daß nach dem Schlusse des §. 44 des prov. Amtsunterrichtes zur Durchführung des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes das Alter eines freiwillig eingetretenen Inländers oder von Amtswegen Gestellten auf die Zeit der Gutrechnung keinen Einfluß hat, und daß jeder derselben im Sinne des zitierten §. entweder auf das Kontingent des laufenden, oder des nächstkommenden Jahres von Seite der Ergänzungs-Bezirks-Kommanden gut zu rechnen ist.

Ausnahmen hiervon treten nur in Fällen, welche in den §§. 45 und 46 bezeichnet sind, so wie bei den aus Militär-Bildungs-Anstalten in das Heer getretenen Zöglingen ein, weil letztere nach §. 2 des Amtsunterrichtes auf das Kontingent sämtlicher Länder gutgerechnet werden.

Hiernach ist von selbst erklärlich, daß das Alter eines freiwillig eingetretenen auch bezüglich der Verzeichnung in der Stellungsliste (§. 41 A) keinen Unterschied macht.

(Verordnung, des k. k. Armeo-Ober-Kommandos v. 31. Dezbr. 1858 *Abth.* 2 *Ur.* 5963, *Mag.* *B.* 11622.)

Zur Vermeidung von Umständen wurde bekannt gegeben, daß die Zeugnisse der Gemeinden, Seelsorger u. s. w., welche von den Behrpflichtigen im Grunde des prov. Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze vom Jahre 1858 *N. G. Bl. Nr.* 167, zur Nachweisung der Bedingungen der gesetzlichen Befreiung von der allgemeinen Behrpflicht beigebracht werden müssen, nach der Analogie der Tarifpost 102 d) bedingt stämpelfrei sind, in so lange davon kein anderer Gebrauch gemacht wird.

(Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 10. Jänner 1859 *N. G. Bl. Nr.* 13.)

Die Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns hat das Ansuchen gestellt, die von dem Magistrate gefällten Entscheidungen oder die zu Stande gebrachten Ausgleiche u. s. w. über das einem Gewerbetreibenden etwa bestrittene Recht zur Fortführung einer bestimmten gewerblichen Marke Fall für Fall dahin mitzutheilen.

(Zuschrift der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 19. Jänner 1859 *B.* 3197, *Mag.* *B.* 6464.)

Aus Anlaß eines besonderen Falles hat der Gemeinderath beschlossen, daß in Hinfunft mit der Verleihung einer Oberlehrer-Stelle in der inneren Stadt auch schon die Verleihung des höheren Oberlehrer-Gehaltes von 800 fl. C. M., oder 840 fl. österr. Währung verbunden sein soll.

(Beschluss des Gemeinderathes vom 19. Jänner 1859 *B.* 1957, *Mag.* *B.* 74934.)



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 83

erschien am 1. März 1859.

## 272.

### Verordnung des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums

vom 17. Jänner 1859 P. B. 275, Mag. B. 8024,

womit abändernde Bestimmungen über die Bewilligung zur Uebertragung von Leichen, und in Betreff der Vorlage von Schubausweisen erlassen werden.

Im Verfolg einiger bei der Statthalterei eingeführten Geschäftsvereinfachungen wird:

1. Die bisher von der Statthalterei anzufuchende Bewilligung von Erhumirungen, soweit es sich um die Uebertragung einer Leiche aus einem Grabe in ein anderes auf demselben Friedhofe handelt, dem Wiener Magistrate, und auf dem Lande den Kreisämtern überlassen, und es haben diese Behörden über derlei Gesuche nach Einvernehmung des Sanitäts-Magisters, resp. des Kreis- oder Bezirksarztes zu entscheiden; dagegen ist die Bewilligung der Uebertragung von Leichen aus einem Friedhofe in einen andern in der nämlichen oder einer andern Gemeinde nach wie vor bei der Landesstelle anzufuchen.

2. Die bisher übliche für den Magistrat mit großem Zeitaufwande verbundene Verfassung des Ausweises über die mit dem Hauptschube beförderten Personen und dessen Vorlage an die Statthalterei hat von nun zu entfallen, und ist

3. der bisher an die Statthalterei vorgelegte Ausweis über die von Wien abgeschobenen Ausländer vom Magistrate von nun an unmittelbar an die k. k. Polizei-Direktion einzusenden.

## 273.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. Februar 1859 B. 319, Mag. B. 13259,

über die Verwendung von Hohlziegeln bei Herstellung von Bauten.

In Berücksichtigung des aus dem stadtbauamtlichen Protokolle vom 26. Oktober v. J. ersichtlichen, äußerst befriedigenden Resultates der Belastungsprobe auf mehreren bei dem im Bau begriffenen Kreditanstalts-Gebäude in der Stadt am Hof versuchsweise hergestellten Gewölben, die aus eigens geformten (zellenförmigen) Hohlziegeln aus geschlemmtem Thon konstruirt worden sind,



nimmt die Statthaltereı nach dem übereinstimmenden Antrage des Stadtbauamtes und der k. k. n. ö. Landesbaudirektion zwar keinen Anstand, die Verwendung solcher Ziegel speziell beim Bau der Gebäude für die priv. Kreditanstalt und die neue Börse sowohl zu Eingewölbungen auf Eisenträgern und nur für jene Räumlichkeiten der obern Stockwerke, in denen weder erschütternde Manipulationen vorgenommen, noch schwere Geldkassen aufgestellt werden, als auch für einzelne Unterabtheilungs-Mauern in den Geschossen, die auf Gurten oder eiserne Träger zu stehen kommen und nur durch ein oder zwei Stockwerke reichen sollen, zu bewilligen, findet jedoch in Betracht der bisher noch mangelnden genügenden Erfahrungen über die Sicherheit und den Nutzen der Verwendung solcher neuartiger Ziegel, deren allgemeine Benützung noch nicht zu gestatten, sondern sich zur Verwendung von Hohlziegeln bei anderen als den vorgedachten beiden Bauten die Ertheilung der Bewilligung nach Maßgabe der obwaltenden Umstände von Fall zu Fall noch fernerhin vorzubehalten.

Hierdurch erledigt sich der Bericht vom 15. November v. J. Zahl 23278.

## A n h a n g.

Nach dem §. 2 Absatz c des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres vom 29. September 1858 wird zum Eintritte in das Heer ein Alter von wenigstens vollen fünfzehn und von höchstens sechsunddreißig Jahren erfordert; nur Männern, welche bereits im Heere gedient haben, wird noch mit vierzig Jahren der Wiedereintritt in das Heer gestattet.

§. 3. Die Pflicht zum Eintritt in das Heer ist allgemein, sie beginnt mit dem ersten Jänner des auf das vollendete zwanzigste Lebensjahr folgenden Jahres und dauert durch sieben Jahre. Befreiungen von der Pflicht zum Eintritte finden nur in den im IV. Hauptstücke dieses Gesetzes bezeichneten Fällen statt.

§. 8. Wer vom Eintritte in das Heer nicht gesetzlich befreit oder zum Heeresdienste nicht offenkundig (§. 26), oder nicht nach dem Erkenntnisse einer Stellungs-Kommission für immer untauglich ist, darf sich vor dem Austritte aus der zweiten Altersklasse nicht verhebelichen. Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände zu ertheilen, ist die politische Landesstelle ermächtigt, jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Stellungspflicht während der ersten und zweiten Altersklasse.

§. 44. Wenn ein zu der ersten und zweiten, oder zu den aufgerufenen höhern Altersklassen Gehörender eine Reise, zu welcher er nach den bestehenden Passvorschriften eine Reisebewilligung bedarf, ohne diese Bewilligung unternimmt (§§. 7, 38), so verliert er die Vortheile der Reihung nach den Altersklassen und dem Lose und wird für den Lösungsbezirk, in welchem er aufgegriffen wurde, gestellt.

Wer sich mit Uebertretung des im §. 8 enthaltenen Verbotes verhebelicht hat, wird in seiner Altersklasse ohne Lösung gestellt, im Falle der Untauglichkeit aber nach den Bestimmungen des §. 35 des Gesetzes über die Ehen der Katholiken und des §. 507 des allgemeinen Strafgesetzes bestraft.



Gegen diejenigen, welche zu der verbotenen Verehelichung schuldbar mitgewirkt haben, ist eine dem Armenfonde zufallende Geldstrafe bis Einhundert Gulden öst. W. oder nach Umständen Verhaft bis zur Dauer eines Monats zu verhängen, falls sie nicht als im Staatsdienste stehend nach den Dienstvorschriften zu behandeln sind.

Endlich heißt es im §. 79 des prov. Amtsunterrichtes zur Ausführung des Heeresergänzungs-Gesetzes wörtlich:

„Wenn ein noch in dem nach dem Absätze c §. 2 des Heeresergänzungsgesetzes bestimmten Alter stehender um eine Befreiung vom Eintritte in das Heer, um die Bewilligung zur Verehelichung oder zum Betriebe eines Gewerbes einschreitet, oder einen Reisepaß, ein Wanderbuch, Dienstbotenbuch oder die Auswanderung nachsucht, hat die heimatische politische Stellungsbehörde in den Stellungslisten aus den sämtlichen Jahren seiner Stellungspflicht (§. 3 des Heeresergänzungsgesetzes) nachzusehen, ob er seiner Pflicht zum Eintritte in das Heer Genüge geleistet hat.

Findet sich, daß dieses nicht der Fall war, so ist zu erheben, ob diese Uebergang gerechtfertigt werden kann, oder ob ihm oder wem sonst ein Verschulden dabei zur Last fällt; hierauf ist nach Maßgabe der Umstände vorzugehen.“

Aus den so eben angeführten gesetzlichen Bestimmungen geht hervor, daß:

1. dem in den ersten zwei Altersklassen befindlichen militärpflichtigen Individuen (die im Gesetze vorgesehenen Fälle ausgenommen) von der politischen Behörde (dem Magistrate) keine Bewilligung zur Verehelichung erteilt werden darf;

2. daß fremde in Wien befindliche zu der ersten und zweiten oder zu den aufgerufenen höhern Altersklassen gehörige Individuen, welche die vorgeschriebene Reisebewilligung nachzuweisen nicht im Stande sind, für den hiesigen Lösungsbezirk gestellt werden, endlich aber

3. daß bei Ansuchen um die Militärbefreiung, um die Bewilligung zur Verehelichung oder zum Betriebe eines Gewerbes (wozu auch Befugnisse und freie Beschäftigungen zu rechnen sind, indem die Pflicht zum Eintritte in das Militär eine allgemeine ist, und daher keine Ausnahme gestattet), um einen Reisepaß, ein Wanderbuch, Dienstbotenbuch, oder die Auswanderung nur auf Grund des früher erhobenen Umstandes, daß der betreffende Bittsteller seiner Militärpflicht Genüge geleistet habe, weiter vorgegangen werden könne.

Um nun in der vorerwähnten Richtung dem neuen Heeresergänzungsgesetze zu entsprechen und ein gleichförmiges geregelttes Verfahren zu erzielen, wird in dem sub 1 angeführten Falle der Ehekonsens mit Berufung auf das Gesetz einfach zu verweigern, oder der Gesuchsteller bei dem Vorhandensein besonders rücksichtswürdiger Beweggründe an die Landesstelle zu weisen, oder nach Umständen auch der Bericht an die Statthalterei zu erstatten, im zweiten Falle aber das hiesige Konfiskationsamt auf kurzem Wege behufs der Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu verständigen sein; im dritten Falle endlich wird vor allem zu unterscheiden sein, ob der bezügliche Kompetent nach Wien zuständig sei, oder einer fremden Gemeinde angehöre, in welchem letzterem Falle sich wegen Konstatirung des Umstandes, daß der Militärpflicht Genüge geleistet worden, nur mit der politischen Stellungs- beziehungsweise Heimatsbehörde in das Einvernehmen gesetzt werden kann, wenn nicht schon aus den vorliegenden Urkunden diese Bestäti-



gung zweifellos hervorgeht, während bei den Angehörigen Wiens und jenen, welche über ihre Zuständigkeit im Zweifel sind, oder hierüber keinen Nachweis besitzen, immer die Aeußerung des Konfiskationsamtes einzuholen ist, wie dieses ohnehin in den meisten obgenannten Angelegenheiten bisher geschehen ist.

Von diesen gesetzlichen Bestimmungen und dem hiernach zu beobachtenden Verfahren werden die sämtlichen Herren Departements-Vorsteher zur Wissenschaft und entsprechenden Amtshandlung in allen vorkommenden Fällen mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß wegen Verständigung der Polizei-Sektion des Magistrates, der k. k. Polizei-Direktion und des Konfiskationsamtes unter Einem das Nöthige veranlaßt wird.

(Verordnung des Magistrats vom 27. Jänner 1859 Mag. B. 7840.)

Die n. ö. Handels- und Gewerbekammer hat mehrere Druckschriften, welche auf die Errichtung der an den hiesigen Realschulen nunmehr bestehenden Gewerbeschulen Bezug nehmen, und zwar die dießfälligen statutarischen Verfügungen, so wie die Namensverzeichnisse der zu dem Zwecke der Verbreitung und Erhaltung solcher Schulen bereits vereinten gewerblichen Genossenschaften, sammt deren Vorständen und Repräsentanten und der aus der Mitte der Letzteren gewählten Ausschüsse dem Magistrate mit dem Beifügen mitgetheilt, daß dieselben das den Innungsvorständen statutenmäßig zustehende Recht der Einflußnahme und Vertretung ihrer Kommittenten in allen Schulanangelegenheiten sowohl vor dem Magistrate, als Gewerbsbehörde, als im unmittelbaren Verkehre mit der Handels- und Gewerbekammer zu üben haben, indem sich die Letztere die übersichtliche Leitung des in mehrere Vereine, behufs der leichteren Gebarung, getheilten Gesamtkörpers vorbehalten habe, wie solches ihrem gesetzlichen Berufe entspreche.

Zugleich hat die n. ö. Handels- und Gewerbekammer hierbei erinnert, daß die Einreihung der gewerblichen Genossenschaften in die für jede Abtheilung Behufs der leichteren Administration für den Ausschuß gebildeten Vereine keinen Bezug auf eine analoge Eintheilung der Lehrlinge selbst haben soll, welche nichts destoweniger aus allen Gewerben an jede der 5 Abtheilungen, und zwar an die, dem Wohnorte des Lehrherrn, rücksichtlich dem für den Lehrling zuständigen Christenlehrbezirke zunächstliegende Schulabtheilung zur Aufnahme zugewiesen werden, wobei nach dem Plane einer geeigneten topographischen Bezirkseintheilung bereits vorgegangen wurde.

(Zuschrift der n. ö. Handels- und Gewerbekammer vom 14. Februar 1859 B. 74, Mag. B. 11700.)

Um zu ermitteln, von welchem Zeitpunkte die Erwerbsteuer in Vorschreibung zu bringen ist, wurde der Magistrat von der k. k. Steuer-Administration ersucht, in diesem und allen ähnlichen Fällen das Konzept des Verleihungs-Defretes beizubringen, da man sich überzeugt hat, daß der Datum der Bemessungs-Tabelle, selbst im Falle der Angabe „über das am Heutigen ausgefertigte Verleihungs-Defret,“ von jenem des Verleihungs-Defretes verschieden sei.

(Zuschrift der k. k. Steuer-Administration in Wien vom 19. Jänner 1859 B. 157, Mag. B. 6492.)



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 84

erschien am 5. März 1859.

274.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Jänner 1859 B. 60471, Mag. B. 11681,

über die Beistellung von Mehrererfordernissen in den Gendarmerie-Stockhäusern.

Im Einklange mit den humanen Bestimmungen der provisorischen Instrukzion über die Behandlung der Kerker- und Arreststräflinge und damit die in Untersuchung stehenden Arrestanten in Ansehung ihres Lagers nicht härter als die Kerkersträflinge behandelt werden, hat sich das k. k. Armee-Oberkommando laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Dezember 1858 B. 31090 veranlaßt gefunden, mit seiner Verordnung vom 1. Juli 1858 B. 2989 Abtheilung 17 für jeden im Stockhause befindlichen Inquisiten folgendes Bettenausmaß festzusetzen, und zwar:

1 Stück Strohsack, 1 Kopfpolster, 1 einfaches Leintuch, 1 Sommerdecke oder 1 Winterlocke, letztere beide je nach der Jahreszeit.

Da die k. k. Landes-Gendarmerie einen Bestandtheil der k. k. Armee bildet, das Gendarmerie-Bequartirungsnormale vom 25. Juli 1851 im bezüglichen Ausweise D für die Gendarmerie-Stockhäuser die Beistellung von Kopfpolstern und Leintüchern aber nicht festsetzt, so wird der Magistrat ermächtigt, die hiernach jedoch innerhalb der Grenze des strengsten Bedarfes nothwendige Beistellung der Mehrererfordernisse auf Kosten des Landesfondes zu veranlassen, wobei bezüglich der Instandhaltung und weiteren Nachschaffung dieser Arrestzimmer-Erfordernisse den bezüglichen Gemeinden zur Pflicht zu machen ist, jene Wahrnehmungen, welche eine schonungslose oder muthwillige vorzeitige Zugrunderichtung der bezüglichen Sorten erkennen lassen, sogleich zur Kenntniß ihrer vorgesezten Behörden zu bringen, damit die Schuldtragenden ohne Verzug zur Verantwortung und Ersatzeleistung verhalten werden können.

275.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 2. Februar 1859 B. 4335, Mag. B. 13081,

nach welchem die Bequartirung der Gendarmerie von den Organen der Gendarmerie gegen eine aus dem Landesfonde zu erfolgende Pauschal-Dotazion zu übernehmen ist.

Se. k. k. apost. Majestät haben laut Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 25. Jänner d. J. B. 916 mit a. h. Entschließung vom 10. Jänner d. J. anzuordnen geruht:



I. Daß die Bequartirung der Gendarmerie mit Festhaltung der hierüber dermal bestehenden Vorschriften von den Organen der Gendarmerie gegen eine aus jedem Landesfonde zu erfolgende, alle Bequartirungs-Erfordernisse umfassende Pauschal-Dotazion übernommen,

II. als Basis zur Ausmittlung dieser Pauschal-Dotazion grundsätzlich der einjährige Durchschnitt aller während der Verwaltungsjahre 1850 bis einschließlich 1856 aus jedem einzelnen Landesfonde getragenen Gendarmerie-Bequartirungs-Auslagen nach Vornahme der nöthigen Abzüge angenommen und bis zur ziffermäßigen Feststellung des Pauschales aus den Landesfondem an die Gendarmerie Vorschüsse gegen Abrechnung erfolgt werden, endlich

III. daß diese allgemeine Ueberweisung an die Gendarmerie mit Pauschalirung der Kostenvergütung mit 1. Mai 1859 zu beginnen habe.

Indem sich das h. Ministerium vorbehält, wegen Durchführung dieser a. h. Anordnung nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. obersten Polizeibehörde die weiteren Weisungen zu erlassen, findet dasselbe vorläufig zu bemerken, daß vom 1. Mai d. J. an weder die politischen Behörden, noch die Gemeinden weiters mit dieser Angelegenheit in Anspruch zu nehmen sein werden.

Hiernach sind:

1. mit diesem ersten Halbjahre des laufenden Verwaltungsjahres die dermaligen Rechnungen abzuschließen;
2. nur noch Auslagen zu bewilligen, welche die Periode bis Ende April l. J. betreffen;
3. alle Verfügungen zu unterlassen, welche künftigen Einleitungen der obersten Polizeibehörde und bezüglich der Gendarmerie-Behörden vorgreifen könnten;
4. die noch nicht gelegten oder unerledigten Rechnungen für vergangene Jahre schleunigst einzufordern, bezüglich der Erledigung zuzuführen, sowie alle sonstigen die Periode bis zum 1. Mai l. J. betreffenden Angelegenheiten der Gendarmerie-Bequartirung zu beendigen, endlich
5. längstens bis Ende August l. J. eine Nachweisung jener Zahlungen vorzulegen, welche aus den adjustirten Gendarmerie-Bequartirungs-Rechnungen bis Ende April 1859 nach dem 1. Mai l. J. in der bisherigen Weise zur Zahlung zu gelangen haben werden, weil das h. Ministerium des Innern darauf dringen muß, daß diese Zahlungen noch im laufenden Verwaltungsjahre zur Vollziehung gelangen, damit für das Verwaltungsjahr 1860 nur noch das an die Gendarmerie zu leistende Pauschale zur Auszahlung erübrigen möchte.

Hiervon wird der Wiener Magistrat mit der Aufforderung in die vorläufige Kenntniß gesetzt, dafür zu sorgen, daß die Gendarmerie-Bequartirungs-Rechnung für den 1. Semester 1859 mit 15. Mai d. J. abgeschlossen und unverzüglich zur Vorlage gebracht werde.

## A n h a n g.

Die in den Jahren 1850, 1856 und 1857 vorgenommenen Volkszählungen und die seither im Konstriptions-Departement des Magistrates gepflogenen zahlreichen Zuständigkeits-Verhandlungen haben zur Genüge gezeigt, daß sich ungeachtet der eingeleiteten zahllosen Fremdenbehandlungen noch immer viele nach Wien nicht zuständige Personen verschiedener Kategorien hier



aufhalten, welche seit 10, 20, ja seit 30 Jahren entweder mit keinem, oder mit einem nicht gültigen Heimats- oder Reisedokumente versehen sind, was nicht selten zur Folge hat, daß derlei Personen, wenn sie Inländer sind, in Gemäßheit des §. 8 der Wiener Gemeindeordnung nach vorbergegangenen langwierigen und zeitraubenden Korrespondenzen und Verhandlungen endlich als hierher zuständig anerkannt werden müssen, was mit Rücksicht auf die hieraus entspringenden sonstigen Folgen, insbesondere die Versorgung erwerbsloser, und die Duldung kompromittirter, nicht selten höchst gefährlicher Individuen, sowohl aus Kommunal- als auch aus öffentlichen Rücksichten von hoher Bedeutung erscheint.

Da überdieß die Volkszählung künftighin nur alle 6 Jahre vorgenommen werden soll, und die Einschreiten um neue Heimats- oder Reisedokumente nur über Ansuchen der Parteien ausgefertigt werden, so entfällt für mehrere Jahre jedes Mittel, Fremdenbehandlungen in größerem Umfange vorzunehmen und sich vor dem ungewollten Zuwachse fremder Parteien gesetzlich zu sichern.

Unter diesen Umständen erübriget wohl nichts anderes, als bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, vorzugsweise aber bei den Gewerbs-, Ehekonsens-, Zuständigkeits-, Einbürgerungs- und analogen Verhandlungen auf den Umstand Bedacht zu nehmen, daß in der Regel kein Gesuch eines Bittstellers, der nicht eine gültige Heimats- oder Reise-Urkunde, in welcher seine Heimatsgemeinde angegeben erscheint, vorzuweisen im Stande ist, früher in weitere Erörterung gezogen werde, bis er nicht den gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet hat.

Dieses Verfahren erscheint nicht nur aus den oberrühnten Gründen dringend geboten, sondern auch mit Rücksicht auf die bestehenden Heimats- und Paßgesetze vollkommen gerechtfertigt, indem in Gemäßheit des §. 27 der Wiener Gemeindeordnung vom Jahre 1850 nur jenen fremden Inländern, welche sich über ihre Zuständigkeit mit einem nicht erloschenen Heimatschein ausweisen und die Mittel zu ihrer Erhaltung besitzen, der zeitliche Aufenthalt in der Gemeinde nicht verweigert werden kann, während jeder Ausländer, der sich in den österreichischen Kaiserstaat begibt, mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse versehen sein muß (§. 8 der paßpolizeilichen Vorschriften vom 15. Februar 1857).

Da die gesetzlichen Vorschriften hierüber theils im Reichsgesetzblatte, theils im magistratischen Verordnungsblatte und in der Gemeindeordnung enthalten sind, und in mehreren Departements seit geraumer Zeit bereits mit dem besten Erfolge in Anwendung gebracht werden, so dürfte jede weitere Erörterung derselben um so mehr entfallen, als sich das ganze Verfahren nur auf die Weisung des Bittstellers beschränkt, daß er sich noch vorläufig mit einem gültigen Heimatscheine oder einer sonstigen gültigen Aufenthalts-Bewilligung (Wanderbewilligung, Paß, Legitimationskarte, in welcher letzterer jedoch die Zuständigkeits-Gemeinde ausdrücklich angeführt sein muß) seiner Zuständigkeits-Behörde binnen einer gewissen Zeit auszuweisen habe, worüber das Konfiskationsamt, welches mittelst *Videat* auf dem Referatsbogen in Kenntniß zu setzen ist, zu wachen, und nach fruchtlos verstrichenem Termine die Anzeige an den Magistrat zu erstatten, das Konfiskations-Departement aber die weitere entsprechende Amtshandlung einzuleiten haben wird.

Von dieser Anordnung und dem dießfalls zu beobachtenden Verfahren werden sämtliche Herren Departements-Vorsteher zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß wegen Verständigung der Polizei-Sektion des Ma-



gistrates, der k. k. Polizei-Direktion und des Konfiskationsamtes unter Einem das Nöthige veranlaßt wird.

(Verordnung des Magistrates vom 27. Jänner 1859 *Mag. B.* 8239.)

Laut Zuschrift des hiesigen k. k. Landes-General-Kommando ddo. 7. d. M. J. 1473 haben Se. k. k. apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 20. v. M. anzuordnen geruht, daß auch bei der dießjährigen Rekrutirung die aus allen Militär-Bildungs-Anstalten in die Armee eingereichten Jöglinge in das Konkretal-Kontingent der Monarchie nicht einzurechnen sind.

Ferner haben Se. k. k. apost. Majestät mit der a. h. Entschließung vom 10. Dezember v. J. zu befehlen geruht, daß als Grundlage der Heeres-Ergänzung in erster Linie die Ergänzungs-Bezirks-Eintheilung, und zwar insofern unbedingt festgehalten werden müsse, als die einzelnen Truppenkörper ihre Ergänzungs-Mannschaft jederzeit strenge, und aus denjenigen Ergänzungs-Bezirken zu erhalten haben, auf welche sie dießfalls sistemmäßig hingewiesen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Februar 1859 *B.* 6381, *Mag. B.* 15627.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 19. Februar l. J. *B.* 4261 der k. k. n. ö. Statthalterei bekannt gegeben, daß der k. k. pens. Unterlieutenant R. R. aus Sachsen, durch seine laut beiliegenden Finanz-Ministerial-Dekretes vom 14. Dezember v. J. *B.* 60136 bei der hiesigen Staats-Haupt-Kasse erhaltene stabile statusmäßige Anstellung als österreichischer Staatsbürger zu betrachten ist, und als solcher keiner ausdrücklichen Aufnahme bedarf.

Hievon wurde der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 12. Jänner l. J. *B.* 145122 in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1859 *B.* 8259, *Mag. B.* 20020.)

Damit der Stand der hiesigen Armenväter fortwährend in genauer Evidenz erhalten werden könne, wurde im Armen-Departement des Magistrates ein eigenes Protokoll angelegt, in welchem jede Veränderung in der Person der Armenväter vorgeschrieben werden wird.

(Dekret des Magistrates vom 4. Februar 1859 *Mag. B.* 11709.)

Jede Verlängerung einer Hausirbewilligung ist bei dem Umstande, als letztere nur für eine bestimmte Zeitdauer Giltigkeit hat, und nach deren Ablauf erlischt, zufolge §. 35 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 als eine neue Berechtigungs-Urkunde anzusehen und daher mit dem Stempel von 60 Kreuzern zu versehen.

Für das Ansuchen um die Hausirbewilligungs-Verlängerung ist nur dann diese Stempelgebühr zu entrichten, wenn es schriftlich eingebracht oder über das mündlich zugestellte Ansuchen ein Protokoll aufgenommen wird.

(Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 28. Jänner 1859 *N. G. Bl. Nr.* 26.)

Mit dem VI. Stücke des Reichsgesetzblattes wurde unter der Nr. 27 die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1859 betreffend die neue österreichische Arznei-Taxe ausgegeben.



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 85

erschien am 19. März 1859.

276.

## Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Jänner 1859 B. 2238, Mag. B. 10601,

über den Vorgang bei Aufnahme und Ueberbringung von weiblichen Waisenhauszöglingen in die Anstalt zu Judenau.

Da seit der Uebernahme des Wiener Waisenhauses durch die Brüder der christlichen Schulen die Aufnahme und der zeitweise Aufenthalt der weiblichen Zöglinge im Wiener Waisenhaus bis zu ihrer Ueberbringung in die Anstalt zu Judenau unthunlich erscheint, so findet die Statthalterei bezüglich jener neu aufgenommenen weiblichen Zöglinge, deren Angehörige entweder nicht im Stande sind, sie unmittelbar nach Judenau zu überbringen, oder wo gar keine Angehörigen vorhanden sind, anzuordnen: daß derlei Zöglinge sammt ihren Aufnahms-Dokumenten Behufs der Untersuchung durch den Waisenhausarzt und der Eintragung in das Standesbuch der Waisenhaus-Direktion vorgeführt, sodann jedoch durch den Diener des k. k. Waisenhauses an das Mutterhaus der Schulschwester am Erdberg in Wien überbracht und von dort unmittelbar nach Judenau befördert werden.

Bezüglich jener weiblichen Zöglinge, welche Angehörige haben, die sie selbst nach Judenau abzuführen im Stande sind, hat es bei der bisherigen Gepflogenheit sein Verbleiben, vermöge welcher nämlich die Angehörigen auf eigene Kosten und Verantwortung und ohne Anspruch eines Entgeltes die Kinder in das Institut nach Judenau zu überbringen gehalten sind.

Hievon wird der Wiener Magistrat bezüglich der Versorgungsfonds-Zöglinge verständigt.

277.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 5. Februar 1859 B. 1610, Mag. B. 12920,

über die Verpflichtung der zum Militärdienste assentirten Lehrlinge, während ihrer Urlaubszeit die Wiederholungsschule und Christenlehre zu besuchen.

Um der irrigen Ansicht, als seien assentirte Lehrlinge während ihrer Urlaubszeit zum Besuche der Wiederholungsschule und Christenlehre nicht verpflichtet, zu begegnen, wird über Antrag des fürsterzbischöflichen Consistoriums der Wiener Magistrat beauftragt, sämtliche Jungen davon



zu verständigen, daß jedem derlei Lehrlinge, so lange er sich auf Urlaub befindet und in seiner Profession arbeitet, wie jedem Andern der Besuch der Wiederholungsschule und Christenlehre obliege, und daß ohne besondere Gründe eine Freisprechung davon nicht stattfinden könne.

---

## 278.

### **Verordnung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten,**

vom 6. Februar 1859, R. G. B. Nr. 32,

betreffend die Bezeichnung der portofreien Sendungen der Gemeindeämter in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß die an Gemeindevorstände adressirten Brief- und Fahrpostsendungen, für welche auf Grund der Verordnungen vom 16. August 1850 (R. G. B. Nr. 336), dann vom 18. Juli 1852 (R. G. B. Nr. 152) die Portofreiheit bewilligt ist, von vielen Aemtern mit der, die Portobefreiung bedingenden Bezeichnung gar nicht oder nur mit einer ungenügenden Anmerkung versehen werden, so wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern sämmtlichen landesfürstlichen Behörden und Gemeindeämtern erinnert, daß nur jenen Korrespondenzen der Gemeindevorstände unter sich und im Verkehre mit den Staatsbehörden in den ämlichen Angelegenheiten des, den Gemeinden übertragenen Wirkungskreises die Portofreiheit bei der Brief- und Fahrpost zuzukommen hat, welche mit dem Amtssiegel verschlossen, dann auf der Adresse mit der Angabe der absendenden Gemeindevorstellung oder Staatsbehörde und der Anmerkung „ex offo“ in Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung bezeichnet sind.

Im Falle des Mißbrauches dieser Portofreiheit haben die allgemein hiesfür festgesetzten Strafvorschriften in Anwendung zu kommen.

Die Korrespondenz der Behörden und der Gemeindevorstände mit einzelnen Gemeindegliedern, sowie die aus dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde entspringende Korrespondenz bleibt portopflichtig.

Diese Verordnung hat auch auf die Magistrate der Gemeinden ohne Unterschied ihre volle Anwendung.

---

## 279.

### **Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 14. Februar 1859 Z. 1601, Mag. Z. 16987,

womit Bestimmungen über die Nozionirung in die Zwangsarbeits-Anstalten zu Stein und Neudorf erlassen werden, und die Nozionirung von hiezu nicht geeigneten Individuen streng verboten wird.

Das h. Ministerium des Innern hat unterm 10. v. M. Z. 749 erinnert, daß in den beiden Zwangsarbeits-Anstalten zu Stein und Neudorf Individuen angehalten werden, welche der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit minder gefährlich, und nach ihrem vorgerückten Alter oder



sonst obhabenden körperlichen Gebrechen mehr zur Armenversorgung oder Unterbringung in einem Siechenhause geeignet sind, oder aber durch gehörige Ueberwachung in der Gemeinde von weiterem bestimmungslosen Herumziehen, dem Bettel und Müßiggange abgehalten werden können.

Nachdem der Landesfond durch die Anhaltung solcher Individuen in den besagten Anstalten ohne Nothwendigkeit und ohne Nutzen belastet wird, und die angedeutete anderweitige Behandlung derselben auch entsprechender ist, so wurde der n. ö. Statthalterei zur Pflicht gemacht, die ungesäumte Entlassung und anderweitig entsprechende Behandlung von derlei Individuen zu veranlassen, dann aber auch bei der Prüfung der Nozions-Erkenntnisse darüber zu wachen, daß in die beiden Zwangsarbeits-Anstalten nur solche Individuen abgegeben werden, deren Anhaltung im Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sittlichkeit und Sicherheit geboten erscheint, und hiebei insbesondere die Aufmerksamkeit auf die verwahrloste Jugend zu richten, von deren Anhaltung mit größerer Zuversicht eine Besserung sich erwarten läßt.

In Gemäßheit dieser Anordnung wurde bereits wegen Ausscheidung der gegenwärtig in den Besserungs-Anstalten zu Stein und Mendorf befindlichen, für eine längere Anhaltung zur Zwangsarbeit nicht geeigneten Individuen das Nöthige eingeleitet, und es sind diese Anstalten angewiesen worden, in Zukunft jedesmal, wo derlei Individuen zur Zwangsarbeit nozionirt und eingeliefert werden, ohne jede Zögerung die mit dem Patere des Hausarztes belegte Anzeige zu machen, damit die Entlassung verfügt und die an der ungebührlichen Einlieferung Schuld tragende Behörde zur Verantwortung gezogen und nöthigenfalls zur Ersatzleistung verhalten werden könne.

Dagegen werden die nozionirenden Behörden verpflichtet, bei Schöpfung der Nozionen die Anordnung des vorstehenden hohen Ministerial-Erlasses in Erwägung zu ziehen, und in den Fällen, wo Alter, körperliche Gebrechen und unzureichende Erwerbsfähigkeit gegen die Anhaltung in einer Zwangsarbeits-Anstalt sprechen, die betreffende Gemeinde mit aller Strenge zur Versorgung oder Ueberwachung von derlei Individuen mit dem nöthigen Nachdrucke zu verhalten.

## 280.

### Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. Februar 1859 B. 5147, Mag. B. 20799,

über die in den Apotheken Wiens und der nächsten Umgebung bei der Expedition der Arzneien vorzunehmende Bezeichnung der Rezepte.

Das h. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 31. Jänner l. J. B. 5087 angeordnet, daß in den Apotheken Wiens und der nächsten Umgebung bei der Expedition einer nach einem Rezepte bereiteten Arznei jedesmal auf der Vorderseite des Rezeptes, oder wenn es der Raum nicht gestattet, auf der Rückseite des Rezeptes eine Stampiglie, welche den Schild der Apotheke oder den Namen des Apotheken-Besizers angibt, aufgedrückt und nebstdem das Datum des Expeditions-Tages angemerkt wird. Der Expedient, welcher dieß zu thun unterläßt, verfällt einer Geldstrafe von 25 Gulden.

Der Wiener Magistrat wird angewiesen, in vorkommenden Fällen nach dieser h. Anordnung das Amt zu handeln.



## U n h a n g.

Die Kanzlei-Lokalitäten der k. k. Genie-Direktion sind vom 9. März 1859 an im 3. Stocke des Hauses Nr. 376 am Rossauer Glacis.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 18. Jänner d. J. Z. 33.425 anher eröffnet, daß der Stadtgemeinde Wien im Hinblick auf den Hofkanzlei-Erlaß vom 16. September 1833 Z. 24.458 und die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Jänner 1854 Z. 29.314, R. G. B. 1854 Nr. 6 und vom 4. Dezember 1856 Z. 26.641, R. G. B. 2. Abth. 1857 Nr. 1 ein direktivmäßiger Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten für die aus hiesigen öffentlichen Kranken-Anstalten in städtische Verpflegungshäuser aufgenommen, nach ausländischen Staaten zuständigen Personen, überhaupt und daher auch in Betreff der in der Vorstellung des Wiener Magistrates vom 26. August v. J. Z. 100007 namhaft gemachten 7 Personen, weder gegen die bezüglichlichen ausländischen Gemeinden, noch gegen eine Landes- oder Stiftungskassa des In- oder Auslandes, sondern lediglich gegen die verpflegten Personen selbst, oder deren alimentationspflichtige Verwandte zustehe.

Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, daß dem Versorgungsfonde und mittelbar der Gemeinde Wien dadurch eine Last zuwächst, daß sie für die Versorgung von Ausländern, die sich in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit befinden, keinen Ersatz erhält; dieß ist jedoch nur eine der natürlichen Folgen des großen Verkehrs der Stadt Wien mit dem Auslande und des Zustromens von Ausländern nach Wien, wodurch der Gemeinde mannigfache Vortheile zukommen.

Das Ministerium des Innern hat sich sonach nicht bestimmt finden können, der erwähnten Vorstellung des Wiener Magistrates eine Folge zu geben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Februar 1859 Z. 3036, Mag. Z. 11635.)

Da bei der in letzterer Zeit eingetretenen Erweiterung des Geschäftskreises des Magistrates die Vermehrung der Beamtenstellen des Konzept-Status als dringend nothwendig sich herausstellt, so wurde vorläufig eine Magistrate-Stelle der II. Kategorie mit dem Jahresgehälter von 2100 fl. österr. W. und dem systemmäßigen Quartiergelde von jährlich 420 fl. österr. W. neu systemisirt.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 16. Februar 1859 Z. 342, Mag. Z. 7982.)

Im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-General-Kommando wurde die Ueberprüfungskommission im Sinne des §. 81 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze in Wien zusammengesetzt. Dieselbe wird während der Dauer der Hauptstellung, d. i. vom 14. März bis Ende April l. J. an jedem Dienstag und Samstag, d. i. den 19., 22., 26. und 29. März, dann 2., 5., 9., 12., 16., 26. und 30. April, außerhalb der Stellungs-Periode aber zweimal im Monate nach Bedarf, und zwar am nächsten Wochentage nach dem 1. und 16. jeden Monats, d. i. am 2. und 17. Mai — 3. und 17. Juni — 2. und 18. Juli — 2. und 16. August — 2. und 17. September — 3. und 17. Oktober und November — 2. und 17. Dezember, und zwar jedesmal von 9 Uhr angefangen in der Alferkaserne ihre Amtshandlungen pflegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Februar 1859 Z. 5006, Mag. Z. 21774.)



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 86

erschien am 5. April 1859.

---

281.

## Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 23. Jänner 1859 B. 55507, Mag. B. 9633,

nach welcher den Färbereien die beim Färben mit Murexyd aus Gesundheits-Rücksichten zu beobachtenden Vorsichten bekannt zu geben sind.

Das in neuester Zeit zum Färben von Seidenstoffen verwendete Murexyd — Alpenfirschenroth — kann nur durch die Anwendung von Sublimat haltbar gemacht werden.

Bei der Bereitung dieser Farbe kommen daher die Arbeiter viel und durch längere Zeit mit gelöstem Sublimat in Berührung, woraus bei Außerachtlassung der nöthigen Vorsichten nachtheilige Folgen entspringen müssen.

Zur möglichsten Hintanhaltung der durch längere Berührung mit einer gesättigten Auflösung des Aez-Sublimates entspringenden Nachtheile ist es aber erforderlich, daß die beim Färben mit Murexyd beschäftigten Arbeiter es vermeiden, mit wunden Händen zu arbeiten; daß sie mit der Sublimatlösung nicht länger als nothwendig in Berührung bleiben; sich so oft als es angeht, die Hände mit Brunnenwasser waschen, und sich vorzüglich in Acht nehmen, bevor sie sich die Hände gewaschen haben, Nahrungsmittel zu sich zu nehmen oder zuzubereiten.

Hievon wird der Magistrat zur Verständigung der hierortigen Färbereien, damit es die Unternehmer an der nöthigen Belehrung der Arbeiter nicht fehlen lassen, in Kenntniß gesetzt.

---

282.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 11. März 1859 B. 10586, Mag. B. 27935,

über die Assentirung der zur Stellung gelangenden Militärpflichtigen, welche als k. k. Försters-Substituten angestellt sind.

Aus Anlaß eines Einschreitens um Militärbefreiung der auf den Staatsforsten angestellten Försters-Substituten hat das k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses dto. 5. März l. J. B. 5202 einvernehmlich mit dem k. k. Arme-Ober-Kommando denselben zwar die Militärbefreiung nicht zuerkannt; damit jedoch die k. k. Forstverwaltungs-Behörden in die Lage kommen, für den Fall, als stellungspflichtige Försters-Substituten assentirt werden, zu deren Ersatz die nöthigen Vor-



kehrungen zu treffen, hat das k. k. Armee-Ober-Kommando folgende Weisung an sämtliche Landes-General-Kommanden erlassen:

Reskript des Armee-Ober-Kommandos, Abth. 2, Nr. 867 dto. Wien am 23. Februar 1859 an sämtliche Landes-General-Kommanden.

Im Interesse des Staats-Förstdienstes findet das Armee-Ober-Kommando einverständlich mit dem Ministerium des Innern anzuordnen, daß jene zur Stellung gelangenden Militärpflichtigen, welche als k. k. Försters-Substituten angestellt sind, zwar für jene Waffengattung, für welche sie vorzugsweise die Eignung besitzen, assentirt, jedoch gleich vom Assentplaze beurlaubt werden, sobald nach Bestätigung der Finanz-Landes-Direktion durch die plötzliche Einziehung solcher Leute zum Truppendienste der k. k. Forstverwaltungsdienst beirrt würde.

Nach Verlauf von drei Monaten können jedoch derlei Rekruten, wie dieß bezüglich der aus Aerial-Montan-Gewerken assentirten Rekruten laut §. 64 des provis. Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze gestattet ist, ohne weitere Rücksicht vom Urlaube einberufen werden.

## 283.

### Beschluß des Magistrates

vom 17. März 1859 Z. 27160,

das Exekutions-Verfahren in Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrlingen und anderen Hilfsarbeitern betreffend.

Um ein gleichförmiges Benehmen in der Behandlung jener Streitigkeiten zwischen Gewerbsleuten oder Fabriksinhabern und ihren Gesellen, Lehrlingen oder anderen Hilfsarbeitern zu erzielen, welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1856 (N. G. B. 1856 Stück 55 Nr. 224) den politischen Behörden zur Verhandlung, Entscheidung und Durchführung neuerlich zugewiesen sind, findet der Magistrat zu beschließen, daß in Ansehung sogearteter Streitigkeiten, so weit es einige dabei entstehende Fragen betrifft, hierorts in Zukunft die nachstehenden Grundsätze allgemein beobachtet werden sollen, als:

I. Alle, dem Klagbegehren ganz oder theilweise entsprechenden dießfälligen Erkenntnisse haben die Exekution im politischen Wege, welche bei diesem Magistrate anzusuchen ist, anzudrohen.

II. Als Frist zur Zahlung oder zur Leistung der zuerkannten Verbindlichkeit sind drei Tage, von dem auf den Zustellungstag des Erkenntnisses nächstfolgenden Tage an gerechnet, zu bestimmen.

III. Gegen Erkenntnisse auf einen Geldersatz bis einschließlich zum Betrage von fünf Gulden österr. Währ., so wie auf Leistungen, welche diesem Betrage gleichkommen, findet kein Rekurs statt, und es ist diese Bestimmung in das Erkenntniß ausdrücklich aufzunehmen. Ueber die gegen solche Erkenntnisse gleichwohl eingebrachten Rekurse ist zwar vorschriftsmäßig das Amt zu handeln, dieselben sollen jedoch das Exekutionsverfahren nicht hemmen.

Jedem anderen, wie immer lautenden Erkenntnisse ist einzuschalten, daß ein Rekurs gegen das Erkenntniß binnen drei Tagen, von dem auf den Zustellungstag des Erkenntnisses



nächstfolgenden Tage an gerechnet, und zwar bei diesem Magistrate, zur Einbegleitung an die Oberbehörde anzubringen ist.

IV. Die stattfindende Exekution ist durch die Tax-Kommissäre durchführen zu lassen.

V. In geschlossenen Vergleichen ist die Exekution nach der Bestimmung in I. anzudrohen, und es ist dieselbe nach der Bestimmung in IV. durchzuführen.

VI. Als Kompetenzgesetze in den dießfälligen Streitigkeiten sind die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1856 und das Hofdekret vom 11. Mai 1821 Nr. 1759 der Justiz-Gesetz-Sammlung anzusehen.

Um den nach diesen Normen möglichen Konflikten des Magistrates mit den Gerichtsbehörden zu begegnen, soll dann, wenn angebrachte Klagen als in den politischen Wirkungskreis nicht gehörig, hierorts ab- und an die Gerichtsbehörde verwiesen werden, die Abweisung jedesmal die Berufung auf das den Verhältnissen angemessene Kompetenzgesetz ausdrücklich enthalten.

## A n h a n g.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 4. Februar l. J. Z. 993 (R. G. B. Nr. 30) im Vernehmen mit dem h. k. k. Handelsministerium und dem h. k. k. Armees-Ober-Kommando die Verwendung von Chlorkali bei Erzeugung von Reibzündhölzchen mit gewöhnlichem Phosphor in Berücksichtigung der Gefährlichkeit der Fabrikation, des Transportes und des Gebrauches derselben unbedingt verboten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Februar 1859 Z. 5803, Mag. Z. 25531.)

Mit Beziehung auf den Schlußabsatz des §. 20 des Amtsunterrichtes zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze wird der Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern dto. 7. März l. J. Z. 5637 zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt: das k. k. Kultus- und Unterrichts-Ministerium habe mit dem Erlasse an die Preßburger Statthalterei-Abtheilung vom 27. Jänner l. J. Z. 22360 der Rabbinatschule in Preßburg die Rechte einer öffentlichen Anstalt zuerkannt, und zugleich der Statthalterei-Abtheilung die Andeutung ertheilt, in welcher Weise Vorsorge gegen einen Mißbrauch mit der hierauf gegründeten Militärbefreiung zu treffen sei.

Der erhaltenen Andeutung entsprechend hat die genannte Landesstelle den k. k. Rath und Bürgermeister Franz Kampfmüller zum Ueberwachungs-Kommissär mit der Weisung bestimmt, im Einvernehmen mit dem die Anstalt leitenden Ober-Rabbiner die Zeugnisse, mit welchen sich die Schüler vor ihrer Ortsbehörde auszuweisen haben, um der Stellung nicht unterzogen zu werden, nur jenen im Stellungsalter befindlichen Schülern der Anstalt zu vidiren, die bereits durch 6 Jahre dem Institute angehören, und mit Erfolg studiren.

Da dem Magistrate zufolge der kais. Patente vom 7. Dezember 1858 R. G. B. Nr. 230 und 237 die Mitwirkung bei der Vollziehung des Musterschutz- und Marken-Gesetzes obliegt, und vom März d. J. angefangen die bei den Handelskammern registrirten Marken, Muster und Modelle in einer Beilage der im k. k. Handelsministerium erscheinenden *Wochenschrift „Austria“* monatlich veröffentlicht werden, so wird von nun an ein Exemplar dieses Journals



im Präsidial-Bureau des Magistrates aufliegen, um dasselbe entweder einsehen, oder auch zum Amtsgebrauche entleihen zu können.

Auf Grund des §. 4 der neuen österreichischen Arznei-Taxe (s. Verordnungsblatt 1859 Seite 110) hat die k. k. n. ö. Statthalterei den Taxpreis für 1 Stück Blutegel auf 17 fr. öst. W. festgestellt, wobei jedoch ausdrücklich der Verkauf der kleinen Sorten (s. g. Spizen) verboten ist.

Der Preis für 1 Stück *fructus citri recens* wurde mit 13 fr. öst. W., für 1 Stück *fructus aurantii recens* mit 38 fr. öst. W. und für 1 Unze *Oleum ricini* mit 25½ fr. öst. W. bestimmt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Februar 1859 B. 7825, Mag. B. 19838.)

Die k. k. Oberste Polizei-Behörde hat mit Erlaß vom 14. Februar l. J. B. 1323 Nachstehendes bekannt gegeben:

„Ueber die aus Anlaß der Beschwerde einer Polizei-Direktion unterm 6. Mai v. J. B. 3669 ergangene Umfrage ist von sämtlichen Länderchefs die Meinung dahin ausgesprochen worden, daß die bisherige offizielle Vermittlung, welche in Angelegenheiten der Ausstellung und Erneuerung von Pässen, Heimatscheinen, Legitimazionskarten, Dienstboten- und Wanderbüchern nicht nur die polizeilichen, sondern auch die politischen und Gemeinde-Behörden fast durchaus ohne Anstand pflegen, einerseits die Evidenzhaltung der Bevölkerung und die Ueberwachung des Verkehrs wesentlich erleichtert und andererseits nicht nur die weniger gebildeten Parteien vor der Ausbeutung durch Winkelschreiber sicherstellt, sondern auch den Behörden eine Menge von Schreibereien erspart, welche sonst durch schlecht instruirte dießfällige Gesuche erwachsen würden.

Da sonach diese Vermittlung theils den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde-Aemter berührt, theils aber das öffentliche Interesse überhaupt befördert, so hat auch das Handelsministerium die Portofreiheit der betreffenden Korrespondenz, selbst wenn sie von Gemeinde-Behörden unter sich oder mit Staatsbehörden geführt wird, anerkannt, vorausgesetzt jedoch, daß Personen, welche nach ihren Bildungs- und Vermögens-Verhältnissen zur selbsteigenen Besorgung ihrer Ausweiskunden zweifelsohne befähigt sind, diesfalls auf ihre eigene Thätigkeit verwiesen werden.

Die Oberste Polizei-Behörde findet sich daher veranlaßt, anzuordnen, daß die ihr unterstehenden Polizei-Organe jene so bewährte Vermittlung auf Ansuchen der Parteien unter der oben erwähnten Beschränkung auf die minder gebildeten und ärmeren Volksklassen ohne Anstand auch in Zukunft pflegen, und dabei, insoferne dießfalls mit einer Gemeinde-Behörde korrespondirt wird, die Bestimmungen sich vor Augen halten, welche die im Reichsgesetzblatte erschienene, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassene Verordnung des Handels-Ministeriums vom 6. v. M. B. 1432 (s. Verordnungsblatt S. 112) über die Form der portofrei zu behandelnden Korrespondenzen der Gemeinde-Aemter in Erinnerung bringt.“

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. März 1859 B. 8136, Mag. B. 24801.)

**Berichtigung.** In Nr. 85 des Verordnungsblattes soll es Seite 114 von unten Zeile 13 statt „Magistrats-Stelle“ heißen „Magistratsraths-Stelle.“



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 87

erschien am 15. April 1859.

284.

## Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 14. Jänner 1859 Z. 58715, Mag. Z. 5040,

womit die unter den Schubauslagen vorkommenden fixen Gebühren in österreichischer Währung bestimmt werden.

In Erledigung des Berichtes vom 21. Oktober v. J. Z. 117207 über die Umrechnung einiger unter den Schubauslagen vorkommenden fixen Gebühren in österreichische Währung wird die Verpflegungsgebühr für einen Schöbling mit  $12\frac{25}{100}$  Nkr., die Eskorte-Gebühr eines Polizeiwachmannes für die Begleitung der Zwänger nach Stein mit  $12\frac{25}{100}$  Nkr. bestimmt und auf Grund des h. Finanzministerial-Erlasses vom 21. Mai 1858 Z. 2459 (Z. M. Verordnungsblatt 1858 Nr. 23 S. 148) die Eskorte-Gebühr für die Begleitung der Schöblinge nach Inzersdorf auf  $16\frac{80}{100}$  Nkr., nach Simmering, Floridsdorf und Hieging auf  $12\frac{60}{100}$  Nkr. und nach Hernals, Weinhaus, Ottakring, Sechshaus und Braunhirschen auf  $8\frac{40}{100}$  Nkr. richtig gestellt.

Nur in den Fällen, wo derlei Gebühren an die Betheiligten einzeln zu verabsolgen kommen, sind vom Tage dieser Verordnung an anstatt der angeführten Gebühren die eventuell in Vorschlag gebrachten Beträge von  $12\frac{3}{10}$ ,  $12\frac{1}{2}$ , 17, 13 und  $8\frac{1}{2}$  Nkr. bei der Auszahlung zum Anhaltspunkte zu nehmen.

In jenen Fällen aber, wo die Auszahlung nach dem bisherigen Vorgange nicht täglich, sondern wöchentlich, monatlich oder überhaupt in Zeitperioden stattfindet, ist jener Bruchtheil unter  $\frac{1}{2}$  Neukreuzer, welcher nach der Umrechnung der für diese Periode nach den zuerst angeführten Beträgen ( $12\frac{25}{100}$ ,  $12\frac{25}{100}$ ,  $16\frac{80}{100}$ ,  $12\frac{60}{100}$ ,  $8\frac{40}{100}$ ) entfallenden Gebührensomme entfällt, nach dem §. 32 des h. Finanzministerial-Erlasses vom 30. Juni 1858 Z. 3109 (Z. M. Verordnungsblatt Nr. 29 von 1858) um so mehr unberücksichtigt zu lassen, als Zeuge des h. Finanzministerial-Erlasses vom 28. Oktober 1858 Z. 53289 das nämliche Verfahren auch bei Auszahlung von Taggeldern und Tagelöhnungen an bei Kassen und Monatsdruckereien dienstleistende Individuen einzuhalten ist.



## 285.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**vom 12. März 1859 *B.* 9475, *Mag.* *B.* 29491,

womit bekannt gegeben wird, welche Behörden zur Durchführung der Untersuchung über die Entweichung von Verhafteten aus Arresten in den zur polit. oder polizeil. Amtshandlung gehörigen Uebertretungsfällen kompetent sind und aus welchem Etat die Kosten der dießfälligen Amtshandlung der einschreitenden Gerichtshöfe bestritten werden.

Dem Magistrate wird die nachfolgende mit dem h. Erlasse des h. k. k. Ministeriums des Innern dto. 26. Februar d. J. *B.* 1687 herabgelangte, zwischen diesem und dem h. Justizministerium vereinbarte Verordnung über die Frage, von welcher Behörde die Untersuchung über Entweichungen der zur politischen Amtshandlung gehörigen Uebertreter und der bloß polizeilich Verhafteten, aus den Gefängnissen eines gemischten Bezirks- oder Stuhlrichteramtes, der städtisch-delegirten Bezirksgerichte, aus den Arresten der rein politischen Bezirksämter oder endlich der mit der politischen Verwaltung betrauten Magistrate durchzuführen sei, zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben:

Erlaß an sämtliche Oberlandesgerichte (mit Ausnahme des lombardischen und venezianischen) und an die Banaltafel in Agram Nr. 1901 *J. M.*

Aus Anlaß mehrerer Anfragen findet das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern dem Oberlandesgerichte (der Banaltafel) zu bedeuten, daß die Untersuchung über die Entweichung von Gefangenen aus den Arresten der gemischten Bezirks- (Stuhlrichter-) Ämter ausnahmslos, daher auch in jenen Fällen dem Gerichtshofe 1. Instanz, in dessen Sprengel das Bezirks- (Stuhlrichter-) Amt gelegen ist, zusteht, wenn der Verhaftete einer solchen Uebertretung beschuldigt ist, oder schuldig erkannt wurde, wegen welcher nunmehr das Verfahren und die Aburtheilung den politischen Behörden zukommt, oder wenn der Flüchtling bloß ein polizeilich Verhafteter war.

Die Bestrafung der Angestellten solcher Bezirks- (Stuhlrichter-) Ämter, denen ein Verschulden an der Entweichung zur Last fällt, bleibt, insoferne gegen dieselben nicht wegen einer nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahndenden Handlung von den Gerichten verfahren werden muß, der Landes-Kommission für Personalangelegenheiten der gemischten Bezirks- (Stuhlrichter-) Ämter vorbehalten.

Ebenso hat der Gerichtshof erster Instanz als Untersuchungsbehörde auch dann einzuschreiten, wenn aus den Arresten eines reinen oder städtisch-delegirten Bezirksgerichtes ein Gefangener entwichen ist, und zwar selbst in dem Falle, wenn der politischen Behörde das Verfahren gegen den Flüchtling nach der kaiserl. Verordnung vom 20. Juni 1858 Nr. 88 *R. G. B.* zustand, derselbe aber nur in Folge des zwischen den h. Ministerien der Justiz und des Innern getroffenen Uebereinkommens einstweilen noch in den Gefängnissen des Gerichtes angehalten wurde.

In diesem Falle wird die Disziplinargewalt von den gerichtlichen Disziplinar-Kommissionen ausgeübt.



Dagegen haben die politischen Behörden ausschließlich dann einzuschreiten, wenn es sich um einen Entweichungsfall aus den Gefängnissen der rein politischen Bezirks- (Stuhlrichter-) Aemter oder aus jenen der mit der politischen Strafgerichtsbarkeit betrauten Kommunalämter handelt.

Die Kosten der dießfälligen Amtshandlung des Gerichtshofes sind aber in jenen Fällen, wenn der Verhaftete einer solchen Uebertretung beschuldigt ist, oder schuldig erkannt wurde, wegen welcher nunmehr das Verfahren und die Aburtheilung den politischen Behörden zukommt, oder wenn der Flüchtling blos ein polizeilich Verhafteter war, aus dem Etat derjenigen Zentralstelle zu ersetzen, aus welchem alle Auslagen für dieselben bestritten werden.

## 286.

### Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 15. März 1859 B. 1093, Mag. B. 3245,

über die von Wien nach Mattersdorf und Dedenburg abgehenden Schübe.

Indem man in Erledigung des Berichtes vom 23. Oktober v. J. B. 7662 die bezüglich des Hauptschubes nach Mattersdorf getroffenen Vorkehrungen zur Nachricht nimmt, wird dem Magistrate über die anher gestellten Anfragen hinsichtlich der Beförderung der Schüblinge auf dieser Route Folgendes zur Darnachachtung bedeutet:

ad 1. Der Transport der Schüblinge nach Mattersdorf hat mit Rücksicht auf die konstairte verhältnißmäßig geringe Anzahl derselben vom 1. April d. J. angefangen, monatlich nur zwei Mal und zwar am 2. und 17. jeden Monates zu erfolgen, und wird hievon die k. k. Statthalterei-Abtheilung in Dedenburg unter Einem mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß für den Fall des Zusammentreffens eines dieser Monatstage mit einem Sonn- oder Feiertage, wie dieß beispielsweise gleich am 17. April l. J. eintritt, die Schubtransporte erst am zunächst darauf folgenden Wochentage von hier abzugehen haben.

Wenn an den festgesetzten Tagen von hier aus keine Schüblinge in besagter Richtung zu befördern sind, so hat auch die Absendung eines Unteroffiziers der Militär-Polizeiwache als Schublehrers und der demselben beizugebenden Eskorte-Mannschaft zu unterbleiben, weßhalb unter Einem die Anordnung getroffen wird, daß die von einem Hauptschube bis zum andern in den Zwischenstationen sich ansammelnden Schüblinge mittelst Partikular-Schubes an ihre Bestimmungsorte jedenfalls weiter befördert werden, wenn der Anschluß an den nächstabgehenden Hauptschub erst nach Verlauf mehrerer Tage erfolgen könnte.

ad 2. Die schon bestehenden Schubstationen Mödling, Baden, Wiener-Neustadt genügen als Zwischen-Stationen für diese Richtung und es liegt kein Grund zur Annahme vor, daß eine Vermehrung der bisher bestandenen Stationen beabsichtigt werde.

ad 3 und 4. Mit dem h. v. Erlasse vom 26. Oktober v. J. B. 49852 (Verordnungsblatt 1858 S. 85) wurde dem Magistrate bereits bedeutet, daß die Fahrkarten für die nach Dedenburg bestimmten Schüblinge bis Mattersdorf zu lösen, und für den u. ö. Landesfond zu verrechnen sind. Da somit bezüglich der Schubtransporte dieser Richtung keinerlei Verrechnung mit dem ungarischen Landesfonde stattfindet, so sind die betreffenden Schubsauslagen dem hierortigen Erlasse vom



12. Oktober v. J. Z. 37982 (Verordnungsblatt 1858 S. 83) gemäß, nach den für das Schubswesen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, also ganz in der Art und Weise zu behandeln, wie dieß bei dem Hauptschube nach Oberösterreich, Böhmen und Mähren geschieht. Bezüglich der Währung, in welcher die Schubsauslagen zu verrechnen sind, sowie bezüglich der Transportszulagen der Schubführer und Eskorte-Mannschaft wird der Magistrat auf das kaiserl. Patent vom 27. April v. J. (§. 2 R. G. B. Nr. 68), den Finanz-Ministerial-Erlass vom 21. Mai v. J. (R. G. B. Nr. 81), sowie jenen vom 30. Juni v. J. Z. 3109 §. 32 (F. M. Verordnungs-Blatt S. 183) und endlich insbesondere auf den hierortigen Erlass vom 14. Jänner d. J. Z. 58715 (Verordnungsblatt 1859 S. 119) verwiesen.

ad 5. Da die Weiterbeförderung der Schüblinge von Mattersdorf nach Dedenburg durch die Gendarmerie laut der Zuschrift der k. k. Statthalterei-Abtheilung in Dedenburg vom 21. Oktober v. J. Z. 21921 nicht mit Benützung der Eisenbahn geschieht, so hat es von der mit h. v. Erlasse vom 12. Oktober v. J. Z. 37982 (Verordnungsblatt 1858 S. 83) erfolgten Bestimmung bezüglich der Uebergabe der Schüblinge unmittelbar an die Gendarmerie abzukommen; dieselben sind daher an das k. k. Stuhlrichteramt in Mattersdorf behufs der weiteren Veranlassung zu befördern.

## A n h a n g.

Das k. k. Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer an dasselbe von der k. k. n. ö. Statthalterei über die Anwendbarkeit der Ministerial-Verordnung vom 7. Dezember 1856 (Verordnungsblatt 1856 S. 162) auf Handlungsbedienstete dahin gerichteten Anfrage mit Erlass vom 1. März d. J. Z. 4595 Folgendes bekannt gegeben:

Der §. 4 der Wiener Dienstboten-Ordnung vom 1. Mai 1810, welcher in dieser Beziehung durch kein späteres Gesetz abgeändert wurde, bestimmt ausdrücklich, daß Handlungsdiener nicht als Dienstboten anzusehen sind.

Das Gesetz vom Jahre 1852 über die Zuständigkeit der Gerichte weist im §. 57 Nr. 4 die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse zwischen Handelsleuten und ihren Geschäftsleitern, Buchhaltern oder Gehilfen den Handelsgerichten zur Austragung zu.

Weder die a. h. Entschließung vom 31. Oktober 1856, noch auch die in derselben bezogenen früheren Verordnungen über Streitigkeiten aus dem Lohn-Vertrage bezeichnen speziell die obgenannte Klasse von Personen. Es kann also darin eine Derogirung für den angeführten Artikel 57 nicht subsummirt werden.

Der Magistrat wurde hievon in Erledigung des Berichtes vom 23. Dezember 1858 Z. 141737 in die Kenntniß gesetzt.

(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. März 1859 Z. 9920, Mag. Z. 27943.)

Von der k. k. n. ö. Statthalterei wurde am 9. März d. J. zur Z. 9328, Mag. Z. 27922 eine Vorschrift über die von der ersten österr. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und Bedingungen erlassen, unter welchen derselben die Befahrung des Wiener Donaufanales in der oberen Strecke zwischen Rußdorf und Wien bis zum neu erbauten Administrations-Gebäude in der Vorstadt Weißgärber mit Dampfschiffen provisorisch gestattet wird.



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 88

erschien am 3. Mai 1859.

---

287.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 22. März 1859 B. 11765, Mag. B. 33754,

womit neue Bestimmungen über die Evidenzhaltung der verkäuflichen (nicht radizirten) Gewerbsrechte bekannt gegeben werden.

Das k. k. Handels-Ministerium hat laut h. Erlasses vom 6. März d. J. B. 8306 zum Behufe der Evidenzhaltung der in einigen Kronländern des österreichischen Reiches bestehenden verkäuflichen (nicht radizirten) Gewerbsrechte Folgendes anzuordnen befunden:

§. 1. In jenen Ländern und Ländertheilen, in welchen verkäufliche Gewerbsrechte bestehen, sind über dieselben eigene Vormerkbücher zu führen.

§. 2. Der Zweck dieser Vormerkbücher ist zunächst die objektive Evidenzhaltung der bestehenden verkäuflichen Gewerbsrechte für gewerblich-administrative und polizeiliche Zwecke.

Die Eintragung des jeweiligen Besitzstandes in diese Bücher kann weder als eine Uebergabsart, noch als ein Zeichen der Uebergabe oder als Beweis des Eigenthumes angesehen werden.

Es bleibt die Sorge der Parteien, die Rechtstitel des Besitzes und der Uebertragung aufzubewahren.

§. 3. Die Führung dieser Vormerkbücher steht bezüglich der in einem Bezirke vorhandenen Gewerbsrechte dem betreffenden Bezirksamte als politischen Behörde und in jenen Städten, in welchen die Besorgung der politischen Geschäfte dem Magistrate zugewiesen ist, diesem letzteren zu.

§. 4. Für jede Gemeinde ist in der Regel ein besonderer Band zu bestimmen, außer wenn in mehreren zu einem Bezirke gehörigen Gemeinden nur eine so geringe Anzahl verkäuflicher Gewerbe besteht, daß sie füglich in einen Band zusammengefaßt werden können.

§. 5. Die Seiten des Buches sind zu paginiren und dieses von Außen mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen. Jedem Gewerbe sind einige Blätter zu widmen, um für folgende Besitzveränderungen Raum zu gewinnen.

Sollten diese im Verlaufe der Zeit vollgeschrieben werden, so ist das betreffende Ge-



werbsrecht mit allen charakterisirenden Merkmalen auf ein leeres Blatt desselben oder in dessen Ermanglung eines neuen Bandes zu übertragen, der Zusammenhang sowohl zu Ende des vollgeschriebenen, als an der Spitze des neu zu eröffnenden Blattes ersichtlich zu machen.

§. 6. Die Gewerbe sind mit den ihre Gattung und ihren Betriebsumfang bezeichnenden Merkmalen, so wie, falls sie eine besondere Bezeichnung (Schild) führen, auch mit dieser einzutragen und wenn für das Gewerbe ein Normalpreis bestimmt ist, so ist auch dieser anzugeben. Gewerbe derselben Gattung sind durch römische Zahlen von einander zu unterscheiden.

Ist der behördlich anerkannte oder sonst festgestellte Betriebsumfang eines Gewerbes verschieden von demjenigen, welcher anderen gleichgenannten Gewerben im Lande allgemein eingeräumt ist, so ist dieses deutlich darzustellen.

§. 7. Wenn für einen Ort oder Bezirk bereits Vormerkbücher über verkäufliche Gewerbe bestehen, welche den hier gegebenen Anordnungen nicht entsprechen, so sind diese durch Fertigung des Amtsvorstehers abzuschließen und die in denselben eingetragenen Gewerbe mit ihren Merkmalen und letztem Besitzstande, unter Beziehung des Bandes und Foliums des abgeschlossenen Vormerkbuches, in das neu zu errichtende Vormerkbuch zu übertragen und die Uebertragung in dem alten Vormerkbuche ersichtlich zu machen.

Wo die verkäuflichen Gewerbe früher in den Grundbüchern eingetragen waren, sind sie in denselben zu löschen und vollständig in das Vormerkbuch über verkäufliche Gewerbe zu übertragen.

§. 8. Bei solchen Uebertragungen (§. 7) ist in dem neuen Vormerkbuche anzumerken, ob die verkäufliche Eigenschaft und mit welchem Akte der kompetenten Behörde anerkannt worden, oder ob eine solche Anerkennung noch nicht erfolgt ist.

§. 9. Wo bisher keine Vormerkungen über verkäufliche Gewerbe geführt worden sind, ist sich auf die Eintragung jener Gewerbe von Fall zu Fall zu beschränken, deren verkäufliche Eigenschaft entweder aus Anlaß ämtlicher Verhandlungen oder über freies Einschreiten der Parteien bereits anerkannt wurde oder noch anerkannt werden wird.

§. 10. Eine ämtliche Kundmachung oder Aufforderung an die Parteien, ihre verkäuflichen Gewerbe behufs der Eintragung anzumelden, ist aus Anlaß der Anlage der Vormerkbücher nicht zu erlassen.

§. 11. Wird eine Uebertragung des Eigenthums eines Gewerbes behufs der Eintragung angemeldet, dessen verkäufliche Eigenschaft nicht bereits behördlich anerkannt ist, so ist die sich meldende Partei blos anzuweisen, vorerst die Anerkennung der verkäuflichen Eigenschaft von den kompetenten Behörden zu erwirken.

Dieses hat auch bei jenen Gewerben zu gelten, welche, ohne daß ihre verkäufliche Eigenschaft rechtskräftig anerkannt ist, aus älteren Vormerkbüchern in die neuen übertragen worden sind.

§. 12. Die Eintragung einer Eigenthums-Uebertragung in die Vormerkbücher kann nur mit ausdrücklicher, schriftlich beigebrachter oder mündlich zu Protokoll erklärter Zustimmung des dormalen eingetragenen Eigenthümers oder über gerichtliche Einantwortung geschehen.

§. 13. Pränotationen von Pfandrechten auf verkäufliche Gewerbe sind nicht in die Vormerkbücher einzutragen.



§. 14. Wird einem aus dem älteren Vormerkbuche in das neu anzulegende übertragenen Gewerbe die Eigenschaft der Verkäuflichkeit aberkannt, oder erlischt diese Eigenschaft durch Verzichtleistung des Eigenthümers, so ist das Gewerbe in dem Vormerkbuche durch einen Querstrich zu löschen und die Veranlassung der Löschung ersichtlich zu machen.

§. 15. Bei jeder Eintragung in die Vormerkbücher muß das Präsentatum und die Exhhibitenzahl des Einschreitens der Partei oder der gerichtlichen Eigenthums-Einantwortung, ferner das Datum und die Geschäftszahl des die Eintragung anordnenden Bescheides der politischen Behörde, bei welcher das Vormerkbuch geführt wird, angemerkt werden. Ohne Auftrag der Behörde darf keine wie immer geartete Veränderung in diesen Büchern vorgenommen werden.

§. 16. Zu diesen Büchern sind Nachschlagsregister anzufertigen und gehörig fortzuführen, welche die Benennungen der einzelnen Gewerbe und die Namen der eingetragenen Besitzer in alphabetischer Ordnung enthalten.

§. 17. Mit der ordnungsmäßigen Führung dieser Bücher und Register ist ein beeideter Beamter zu beauftragen.

§. 18. Diese Bücher sind unter Aufsicht des mit ihrer Führung betrauten Beamten zu Jedermanns Einsicht offen zu halten und über Verlangen auch Auszüge unter ämtlicher Beglaubigung und Beobachtung der Vorschriften über Gebühren, durch den Amtsvorsteher hieraus zu erfolgen.

Die bisher bei dem Wiener Magistrate geführten Protokolle über Markthütten sind in stato quo beim Magistrate zu belassen.

Hiernach wird der Wiener Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 3. Jänner 1856 Z. 110839 zur Nachachtung angewiesen.

## A n h a n g.

Neuerliche Anfragen über die Durchführung der a. h. Entschliebung vom 25. November 1858 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 93) wegen Befreiung der Staats- und Fonds-Beamten und Diener, dann deren Angehörigen von der Entrichtung eines Landes- und Grundentlastungs-Zuschlages zur Einkommensteuer auf ihre Amtsbezüge und Ruhegenüsse, veranlassen laut h. Erlasses vom 1. März 1859 Z. 1875 das k. k. Ministerium des Innern seiner, dem Magistrate mit dem hierortigen Dekrete vom 18. Jänner 1859 Z. 569 intimirten Verordnung vom 31. Dezember 1858 Z. 11743 (Verordnungsblatt 1859 S. 98) bezüglich der Diener und deren Angehörigen, die nähere Bestimmung folgen zu lassen, wornach die Diener und deren Angehörige an der erwähnten Befreiung nur in so ferne Theil zu nehmen haben, als sie vom Staate angestellt sind und aus öffentlichen Kassen ihre Besoldung oder Ruhegenüsse beziehen. In so ferne den Militärbeamten und pensionirten k. k. Offizieren im Staatsdienste stehende Diener nicht zugewiesen sind, versteht es sich von selbst, daß den bei Militärbeamten und pensionirten k. k. Offizieren befindlichen Privatdienern aus dem Zivilstande eine Befreiung von den Landes- und Grundentlastungs-Zuschlägen zur Einkommensteuer nicht zugestanden werden kann.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. März 1859 B. 10170 Mag. B. 29280.)



Da die fortwährende Zunahme der Geschäfte des Stadtbauamtes auch eine entsprechende Vermehrung des technischen Personales dieses Amtes erfordert, so wurden in Uebereinstimmung mit dem Magistrats-Antrage für das Stadtbauamt folgende Stellen neu systemisirt:

1. Eine Ingenieurs-Stelle der dritten Klasse mit dem Jahresgehälte von 1050 fl. öst. Währ. und dem systemmäßigen Quartiergelde von jährlich 252 fl. öst. Währ.,
2. Eine Assistenten-Stelle der ersten Klasse mit dem Jahresgehälte von 735 fl. öst. Währ. und dem systemmäßigen Quartiergelde von jährlich 189 fl. öst. Währ. und
3. Eine Assistenten-Stelle der dritten Klasse mit dem Jahresgehälte von 525 fl. öst. Währ. und dem systemmäßigen Quartiergelde von jährlich 126 fl. öst. Währ.

(Beschluß des *Wr. Gemeinderathes* vom 8. April 1859 *B.* 672, *Mag. B.* 27520.)

Aus Anlaß einer Anfrage über die Durchführung der a. h. Entschließung vom 25. November v. J. (s. *Verordnungsblatt* 1859, *S.* 93, 98, 125) wegen Befreiung der Staatsbeamten und Diener, dann deren Angehörigen, von der Entrichtung eines Landes- und Grundentlastungs-Zuschlages zur Einkommensteuer auf ihre Amtsbezüge und Ruhegenüsse findet laut h. Erlasses vom 10. d. M. *J.* 3096 das hohe Ministerium des Innern zu bestimmen, daß an dieser Bestimmung jene Beamten und Diener nicht Theil zu nehmen haben, die nur gegen Diurnen oder Remunerationen für die Dauer der Nothwendigkeit und zur Besorgung einzelner Geschäfte, somit weder definitiv noch provisorisch aufgenommen werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1859, *B.* 17323, *Mag. B.* 43510.)

Laut einer an das h. k. k. Ministerium des Innern gelangten Eröffnung des k. k. Armeekorps-Ober-Kommando vom 9. April d. J. *J.* 1893, *Abth.* II, haben Se. k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 5. d. M. die Einreihung der heuer ihre aktive Dienstpflicht vollstreckenden Mannschaft in die Reserve, so wie die Entlassung der bereits zwei Jahre dienenden Reservemänner bis auf Weiteres einzustellen befunden.

Es hat daher nach dem §. 34 des Heeresergänzungs-Gesetzes die Bezeichnung und Beurlaubung der Nachmänner nicht mehr statt. Eben so wird die Befreiung oder Entlassung vom Militärdienste gegen Erlag der Befreiungstaxe nach dem §. 2 der Vorschrift über Stellvertretung im Militärdienste vom 21. Februar 1856 gänzlich eingestellt; bereits ertheilte Bewilligungen bleiben jedoch in Wirksamkeit.

Hievon wurde der Magistrat in Folge hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern *ddo.* 12. d. M. *J.* 9251 zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1859 *B.* 17771, *Mag. B.* 42200.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 14. März d. J. *J.* 2197 *Mag. B.* 27759 angeordnet, daß die Verhandlungsakten bezüglich der Aufsehung von Stockwerken auf jene Gebäudetheile, welche gegen die Gasse gerichtet sind, in Zukunft vor Hinausgabe des Baukonfenses im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 26. April 1858 *J.* 3352 (s. *Verordnungsblatt* 1858 *S.* 23) dem h. Ministerium zur Einsicht vorzulegen sind.



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 89

erschien am 6. Mai 1859.

---

288.

## Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 10. März 1850 B. 8660, Mag. B. 27473,

über die Ausfertigung und Bestätigung der Nozionen zur Abgabe in die Zwangsarbeits-Anstalten.

Bei Nozionirungen in die hierländigen Zwangsarbeitsanstalten haben künftighin die nozionirenden Behörden die Nozion in duplo anher vorzulegen, und es werden bei Bestätigung der Nozion von hieraus die beiden Partien lediglich mit der Bestätigungs-Klausel versehen werden; das eine Pare sammt den Verhandlungsakten wird sofort der nozionirenden Behörde Behufs der unverzüglichen Einlieferung des Betheiligten in die Besserungsanstalt und das zweite Pare sammt dem Referate oder der kurzen Charakteristik der nozionirenden Person der betreffenden Besserungsanstalt zugefertigt werden; die bisherige abgesonderte Statthalterei-Intimazion, worin im Grunde nur das in der Nozion bereits Enthaltene wiederholt worden ist, wird sonach zur Geschäftsvereinfachung wegfallen.

Der Wiener Magistrat hat sich hiernach genau zu benehmen, und es ist in der Nozion der Zuständigkeitsort und die Provinz des Nozionirten ersichtlich zu machen.

---

289.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. März 1859 B. 13249, Mag. B. 33753,

die Vergütungen für die Militär-Unterkünfte und deren Einrichtung in Wien betreffend.

Laut Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 19. März d. J. B. 6427 haben Se. k. k. Apost. Majestät mit A. h. Entschließung vom 9. März d. J. in Betreff der Vergütungen für die Militär-Unterkünfte und deren Einrichtung in Wien eine neue Erhebung und weitere Beratungen anzuordnen geruht.

Die dießfalls erforderlichen Weisungen werden später folgen.



Vorläufig aber haben Allerhöchstdieselben anzuordnen geruht, daß von der hiesigen Gemeinde den bei der Truppe unmittelbar angestellten Generälen, das ist: den Brigadieren, Divisionären und Armee-Korps-Kommandanten auf ihr Verlangen das kompetente Naturalquartier gegen Bezug des vom Aerar bemessenen dießfälligen Geldäquivalentes beizustellen ist.

Uebrigens haben Se. k. k. Apost. Majestät, vom Zinstermine Georgi 1859 angefangen, die Militär-Quartiergelder für die Generäle, Stabs- und Oberoffiziere in der Garnison Wien vorläufig provisorisch nach dem in dem beifolgenden Schema festgesetzten Ausmaße zu reguliren befunden.

Der Magistrat wird von diesen U. h. Bestimmungen zur genauesten Darnachachtung hie- mit mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß demselben wegen Durchführung der von U. h. Sr. Majestät angeordneten eventuellen Beistellung der Naturalquartiere für die erwähnten, bei der Truppe unmittelbar angestellten Generäle das weiters Erforderliche zukommen wird.

### S c h e m a

über das jährliche Ausmaß an Quartier-, Möbelzins-, Stall- und Wagenremise-Nequi- valent in der Garnison Wien.

C h a r g e	J ä h r l i c h									
	Quartier- Nequivalent		Möbelzins		Möbelzins für den Offiziersdiener		Stall- Nequivalent	Wagen- remise- Nequivalent		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
Feldmarschall .....	2000	..	63				100 fl. für jedes reglementmäßig gestattete Pferd	52 fl. 50 fr. für jeden reglement- mäßig gestatteten Wagen.		
Feldzeugmeister, General der Kavallerie .	1400	..	63							
Feldmarschall-Lieutenant .....	1200	..	63							
Generalmajor .....	1000	..	63							
Oberst .....	720	..	50	40	7	35				
Oberstlieutenant und Major .....	540	..	50	40	7	35				
Hauptmann, Rittmeister .....	360	..	37	80	7	35				
Subalterne Offiziere .....	240	..	25	20	7	35				

**Anmerkung.** An dem für die oben genannten Chargen festgesetzten Quartier-Nequivalente haben die Militär-Parteien und Beamten nicht theilzunehmen.

### 290.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 17. April 1859 B. 17598, Mag. B. 43511,

über die rechtskräftige Verfassung der Militär- = Behandlungs- = Protokolle und rechtliche Verbindung der Protokollsbögen.

Dem Wr. Magistrate wird der nachfolgende Zirkular-Erlaß des k. k. Armee-Ober-Kommando



vom 25. Februar d. J. Z. 417, Abth. 12, betreffend die rechtskräftige Verfassung der Militärbehandlungs-Protokolle und rechtliche Verbindung der Protokollsbögen zur Wissenschaft bekannt gegeben.

**Zirkular-Berordnung vom 25. Februar 1859, Abthlg. 12, Nr. 417.**

Um die Behandlungs-Protokolle überhaupt, und insbesondere jene über Sicherstellung der militär-verpflegsämtlichen Artikel, wenn selbe aus mehreren Bogen bestehen, mit den Bestimmungen des §. 115 der U. G. D. in Einklang zu bringen, dieselben zu rechtskräftigen Urkunden zu gestalten, und die rechtliche Verbindung der Behandlungs-Protokolls-Bogen — nämlich jener Lizitations-Bedingungen mit dem übrigen Protokolls-Inhalte der Art herzustellen, daß dieselben die Stelle eines förmlichen Kontraktes vertreten können; werden die mit dem Zirkulare vom 19. April 1835, A. 1825, erlassenen, vollinhaltlich nachfolgenden Bestimmungen, betreffend die Siegelung der errichteten Verträge von Seite der Kontrahenten, auch auf die Behandlungs-Protokolle ausgedehnt, welche sonach künftig an den beiden Enden des durchgezogenen Fadens auch von dem Ersterer zu siegeln sein werden, und dabei weiteres angeordnet, daß

1. in die Behandlungs-Kundmachung zur Richtschnur aufgenommen werde, jeder zur Behandlung erscheinende mündliche Dfferent habe sich mit seinem Privat-Siegel zu dem Zwecke zu versehen, um für den Fall, als derselbe Ersterer verbleiben sollte, das Behandlungs-Protokoll mit-siegeln zu können;

2. zum Behandlungs-Protokolle stets nur ganze Bogen verwendet werden;

3. die Erstehungs-Klauseln, durch welche der Bestbieter für einzelne Artikel oder für das Gesamt-Erforderniß mit seinem Anbote sich verbindlich erklärt, die wesentlichen Daten der Behandlungs-Bedingungen, und zwar den erstandenen Artikel mit dem Bestbote in Buchstaben, die Zeit, innerhalb welcher die Verpflichtung zu erfüllen ist, und den Beisatz zu enthalten habe, daß sich jeder Ersterer den ihm bekannten Behandlungs-Bedingungen ohne Ausnahme unterziehe.

Letztere Bemerkung schließt jedoch die Fertigung der — den anwesenden Lizitanten vor Beginn der Verhandlung vorzulesenden und zu erklärenden Behandlungs-Bedingungen nicht aus, und es ist streng auf die dießfällige Beisezung der eigenhändigen Unterschrift der Dfferenten zu sehen.

**Zirkular-Berordnung vom 19. April 1835, A. 1825.**

Es ist aus dem Anlasse mehrerer vorgekommener Fälle, daß ratifizierte Kontrakte-Parien, welche mehr als Einen Bogen enthalten, nicht vorschriftmäßig mittelst Fadens und Amts-Siegel verbunden waren, um möglichen Verfälschungen und sonstigen Inkonvenienzen zu begegnen, von dem Hofkriegsrathe mit dem Reskripte vom 4. April 1833, L. 1079, angeordnet worden, daß von Seite der betreffenden Militär-Behörden auf die vorschriftmäßige Verbindung der Bogen der ratifizierten Kontrakte, oder der die Stelle der Kontrakte vertretenden Behandlungs-Protokolle mittelst eines durchgezogenen Fadens, dessen beide Enden bei den Protokollen mit dem Amts-Siegel der Behörde, in deren Lokale die Behandlung abgeführt wurde, bei den Kontrakten aber mit dem Amts-Siegel der den Kontrakt abschließenden Behörde sowohl, als mit dem Siegel der Kontrahenten zu befestigen sind, genau gesehen, und dabei Rücksicht genommen werde, daß die Ratifikations-Klausel nicht auf einem besonders angehefteten Bogen beizufügen nöthig sei.

Da man nun die Außerachtlassung dieser Vorschrift mehrfältig, und insbesondere bei den



eingereicht werdenden genehmigten Subarrendirungs-Kontrakten, welche statt auf die oben vorgeschriebene Art, mittelst Buchbinder-Papp verbunden sind, wahrgenommen hat, und diese der Behörden unwürdige Form von derlei Dokumenten den Uebelstand herbeiführt, daß sie zum Anlaß — die gesetzliche Kraft solcher nicht vorschristmäßig ausgefertigter Kontrakte in Zweifel zu setzen, genommen wurde; so wird die genaue und strenge Handhabung dieser Vorschrift erneuert mit dem Bemerkten in Erinnerung gebracht, daß die betreffenden Amts-Vorsteher, welche sich hierin falls eine Abweichung erlauben sollten, nicht nur des Unbefolges wegen scharf zu ahnden, sondern auch für alle nachtheiligen Folgen verantwortlich zu machen sind, wenn in der Form vorschristswidrig ausgefertigte Behandlungs-Protokolle oder Kontrakte im Falle eines Rechtsstreites von den Gerichten als der gesetzlichen Kraft ermangelnd erklärt werden sollten.

Rücksichtlich der Subarrendirungs-Kontrakte, welche stets von Seite der Kreis-Ämter zu vidiren sind, wird insbesondere erinnert, daß diese Vidirung ohne Ausnahme unter der eigenhändigen Unterschrift des jezeitigen Kreis-Vorstehers und mit Beifügung des kreisämtlichen Amts-Siegels zu geschehen habe.

## A n h a n g.

Das h. Ministerium des Innern ist aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, mit dem k. k. Ministerium des Aeußern, der Justiz und des Kultus, so wie mit der obersten Polizeibehörde übereingekommen, den §. 7 lit. b des Auswanderungs-Patentes vom Jahre 1832 (60. Band der polit. Gesetzsammlung) dahin zu erläutern, daß nicht schon der Eintritt österr. Unterthanen als Novizen in ein ausländisches religiöses Institut, sondern erst die wirkliche Ablegung der Profess, als eine den Vorsatz der Auswanderung in sich schließende Handlung anzusehen ist. Derlei in ein ausländisches Noviziat eintretenden österreichischen Unterthanen sind daher in Zukunft ohne Anstand zu diesem Behufe für die Dauer des Noviziats gewöhnliche Auslandspässe zu erteilen, und es sind dieselben in angemessener Weise darauf aufmerksam zu machen, daß es ihre Sache sein wird, falls sie nach Beendigung des Noviziats definitiv in das religiöse Institut einzutreten beabsichtigen, vorher auf gesetzlichem Wege um die Auswanderungs-Bewilligung aus den österreichischen Staaten sich zu bewerben, widrigens sie als unbefugte Auswanderer zu betrachten sind und sich die Folgen dieser Außerachtlassung selbst zuzuschreiben haben werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. April 1859, B. 7923, Mag. B. 38359.)

Mit Beziehung auf den Statthalterei-Erlaß v. 24. April 1854 B. 12104 wurde der Magistrat in Folge der Mittheilung des k. k. Marine-Oberkommando's vom 10. Februar l. J. Sect. I. Abth. I. Nr. 586 auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß Knaben von einer niederen Klasse der Bevölkerung und Waisenknaben für den allerb. Dienst eine bessere Akquisition als jene sind, welche in Folge einer besseren Bildung sich höheren Erwartungen hingebend, in der vorstehenden Karriere, so ihnen nur die Aussicht auf die ersten Matrosen-Unteroffiziers-Chargen bietet, mit ihrem Geschicke bald unzufrieden werden, dem Seedienste nicht entsprechen und fortwährend um Entlassung oder Uebersehung zu andern Truppen-Korps ansuchen, und auf diese Weise dem Aerar unnütze und nicht unbedeutende Auslagen verursachen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. April 1859 B. 7162, Mag. B. 38354.)



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 90

erschien am 27. Mai 1859.

---

291.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 4. April 1859 B. 9476, Mag. B. 38.357,

womit die Bestimmungen über die Bemessung der Gemeinde-Zuschläge zur Verzehrungssteuer vom Biere in Erinnerung gebracht werden.

Laut einer an das h. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. k. Finanzministeriums vom 25. Jänner d. J. B. 52543 hat die k. k. Gefällen- und Domänen-Hofbuchhaltung dahin angezeigt, daß in vielen Gemeinden des offenen Landes verschiedener Kronländer die Gemeinde-Zuschläge zur Biersteuer nicht in fixen Beträgen, wie es in der mit dem h. Ministerial-Erlasse vom 28. September 1854, B. 21984—441 abschriftlich mitgetheilten Finanz-Ministerial-Verordnung vom 1. desselben M. B. 4044 F. M. bestimmt wurde, sondern in Perzenten der nach Graden abgestuften Aerarialsteuer eingehoben werden, und daß demnach aus Anlaß der mit a. h. Entschließung vom 19. August 1857 (N. G. Bl. Nr. 163) erfolgten Abänderung einiger Bestimmungen über die Entrichtung der Verzehrungssteuer vom Biere eine Erhöhung des Gemeindezuschlages für Bier stattfand.

In soweit bei dieser Zuschlagserhöhung das ursprüngliche Perzentual-Verhältniß zwischen den l. f. Steuern und dem Zuschlage nicht überschritten, und die Gränzen des den betreffenden Gemeinden zustehenden eigenen Wirkungskreises eingehalten wurden, findet das h. Ministerium des Innern in der Hauptsache dagegen nichts zu erinnern.

Allein aus den in dem oben angeführten Erlasse des h. Ministeriums des Innern (Statthalterei-Dekret vom 2. November 1854, B. 39278) auseinander gesetzten Gründen muß zufolge neuerlicher Weisung des h. Ministeriums des Innern vom 25. Februar d. J., B. 2366 auf eine genaue Einhaltung der Vorschrift gedrungen werden, daß die Zuschläge zur Biersteuer zwar nach Perzenten von der Aerarialsteuer für ein Bier von gewöhnlicher Stärke, als welche nach den dormaligen gesetzlichen Bestimmungen der Steuerfuß für eine Bierwürze von 9 Scharometer-Graden anzusehen ist, ausgemittelt, jedoch stets in fixen Beträgen ausgesprochen und eingehoben werden sollen.

Im Auftrage des h. Ministeriums des Innern werden dem Magistrate die dießfälligen Bestimmungen in Erinnerung gebracht.

---



## 292.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 18. April 1859, Z. 14165, Mag. Z. 46160,

über die Verabfolgung und Verrechnung der Diäten für die Gendarmerie-Mannschaft im Falle der Requirirung derselben zur Eskortirung von Schüblingen.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern Z. 2550 hat die k. k. Kameral-Hauptbuchhaltung einigen Gendarmerie-Regiments-Kommanden die Aufrechnung jener Diäten beanständet, welche für die Eskortirung von Schüblingen an die Gendarmerie-Mannschaft erfolgt wurden, weil diese Diäten zu den Schubauslagen gehören und sonach von dem betreffenden Schubkosten-Fonde zu bestreiten seien.

Die Oberste Polizeibehörde hat aus diesem Anlasse auf der Grundlage der Erlässe vom 20. Oktober 1856 (R. G. Bl. Nr. 199), 11. November 1857 (R. G. Bl. Nr. 217), 28. Jänner 1858 (R. G. Bl. Nr. 15), dann der Verordnung vom 4. Jänner 1859 R. G. Bl. Nr. 11 ersucht, daß in dem Falle, wenn die Gendarmerie bei der über Aufforderung der Behörden unternommenen Eskortirung von Schüblingen genöthigt ist, über 24 Stunden von ihrer Bequartirungs-Station abwesend zu sein, die entfallenden chargenmäßigen Diäten (Zulagen) — und zwar, um den Ersatz der dießfälligen Diäten an den Gendarmerie-Fond, und die mit derlei Abrechnungen verbundenen Weitwendigkeiten sowie die Durchführung dieser interimistischen Auslagen in den Gendarmerie-Regiments-Rechnungen zu vermeiden, — sogleich von Fall zu Fall von der die Eskorte requirirenden Behörde unmittelbar an die Gendarmerie-Begleitungs-Mannschaft verabfolgt werden.

Da das h. k. k. Ministerium des Innern dem, von der k. k. Obersten Polizei-Behörde vorgeschlagenen Borgange laut des Eingangs zitierten Erlasses beizustimmen fand, so wird der Magistrat angewiesen, im Falle der Requirirung von Gendarmerie-Mannschaft zur Eskortirung von Schüblingen, dieser Mannschaft jedoch nur in dem Falle die chargenmäßigen Diäten (Zulagen) für Rechnung des Landesfondes zu erfolgen, wenn für den direkten Hin- und Rückweg bei der Eskortirung selbst eine mehr als 24stündige Abwesenheit vom Stationsorte erforderlich ist, wobei selbstverständlich die zurückzulegende Wegestrecke oder die Meilendistanz nicht allein maßgebend sein können, sondern auf die sonstigen örtlichen Verhältnisse, wie z. B. die Beschaffenheit des Weges, die Jahreszeit u. s. w., insbesondere aber auf den Umstand, ob die Eskortirung zu Fuß oder theilweise zu Wagen bewerkstelliget wurde, Rücksicht genommen werden, und es der Behörde und der Gendarmerie überlassen bleiben muß, zu beurtheilen, ob die Eskorte innerhalb 24 Stunden den Hin- und Rückweg wird zurücklegen können.

Sobald daher zur Ausübung des Eskortirungs-Dienstes die Abwesenheit von 24 Stunden nicht erforderlich ist, sondern selbe erst dadurch herbeigeführt wird, daß die Eskortirungs-Mannschaft außer der Eskortirung später Patrouillirungen oder sonstige die Rückreise verzögernde Dienstesverrichtungen vorzunehmen bemüßiget wurde, so trifft die allfällige Diäte (Zulage) den Gendarmerie-Fond.



## A n h a n g.

Da die Bewilligungen zum Erwerbe mittelst Werkel-Orgel und Leierspiele nur gebrechlichen, zu einem anderen Erwerb unfähigen Personen ertheilt werden, und dieser Erwerb lediglich auf milde Gaben berechnet ist, fallen die Gesuche um Verleihung von solchen Lizenzen und deren Bewilligung laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. Juli 1858, Z. 25298—1420 (Fin. M. Verordnungsblatt Nr. 32) nicht unter die Ausnahmsbestimmungen der T. P. 43 b. und 7 g der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850.

Dagegen unterliegen laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 13. Juli 1858, Z. 23117—1309 die Gesuche um Lizenzen zu Musikproduktionen, worunter jene, wovon der oben angeführte Ministerial-Erlaß Z. 25298 handelt, — nicht gehören, nach der Bestimmung der T. P. 43. b. dem Stempel von 30 fr. K. M. Derselben Gebühr unterliegen nach der T. P. 7 g auch die Lizenzen, wenn eine besondere Berechtigungs-Urkunde zur Vornahme solcher Musikproduktionen aus-gesertigt wird, ohne Unterschied, ob über das Ansuchen noch ein besonderer Bescheid ertheilt wird oder nicht. Wird aber die Bewilligung lediglich auf das eingebrachte Gesuch geschrieben, so unter-liegt diese Ausfertigung dem Stempel nicht.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. August 1858, Pr. Z. 3227 Mag. Z. 94520.)

In Erledigung des Berichtes vom 8. November l. J., Z. 111978 wegen der Zahlungs-pflicht hiesiger Innungen für ihre im Wohlthätigkeitshause zu Baden verpflegten Angehörigen wurde dem Magistrate bedeutet, daß nach dem bestehenden Verpflegs-Normale vom Jahre 1837 die Innungen wohl verpflichtet sind, die in den hiesigen Krankenhäusern aufgelaufenen Verpflegs-kosten für ihre Innungsglieder zu berichtigen, daß jedoch hiemit Verpflegskosten, welche durch den Gebrauch der Badekur im Wohlthätigkeitshause in Baden aufgelaufen sind, nicht verstanden sein können, welche Kosten, wenn sie nach Wien nicht zuständige Individuen betreffen, der Regierungs-Berordnung vom 24. Juli 1847, Z. 38520 gemäß, ordnungsmäßig herein-zubringen sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1859 Z. 53294, Mag. Z. 8022.)

Mit der Verordnung des Justizministeriums vom 3. April 1859 R. G. Bl. Nr. 52 wurde erklärt, daß im Sinne der bestehenden Gesetze Geld- und andere Vermögensstrafen auf die Erben des Verurtheilten übergehen, wenn der Tod desselben nach eingetretener Rechts-kraft des Straferkenntnisses erfolgt ist.

Laut h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März l. J. Z. 7630 hat das k. k. Armeo-Ober-Kommando unterm 22. März l. J. Z. 1374, Abth. 2, bewilligt, daß alle während der dießjährigen Assentirung zur Abstellung gelangenden, nach der Bestätigung der betreffenden Bahndirektionen als besonders verlässlich und für den Augenblick unentbehrlich be-zeichneten Lokomotiv-Führer und Heizer, analog der (laut §. 64 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze) den Arbeitern in Aerarial-Montan-Gewerken zugestandenen Begünstigung sogleich vom Assentplage auf drei Monate zu beurlauben sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. April 1859 Z. 14946, Mag. Z. 38800.)



Laut Dekretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. April 1859 *J.* 8739, *Mag. J.* 38333 wurde wegen Abstellung des von mehreren Hebammen im Wiener Polizei-Rayon unter dem Vorwande von sogenannten Gassengeburtten geübten, die Aufnahme in die Gebäranstalt bezweckenden Unfuges an die k. k. Polizei-Direktion eine Weisung erlassen.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wurde in Erläuterung des §. 316 der Strafprozeß-Ordnung mit Verordnung des Justizministeriums vom 9. April 1859 *R. G. Bl. Nr.* 54 erklärt, daß ein Verhafteter, welcher durch Urtheil schuldlos erkannt oder wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen wurde, auch dann in Freiheit zu setzen ist, wenn in dem ersteren Falle die Staatsanwaltschaft die Berufung nur in der Richtung angebracht hat, daß das Urtheil nicht auf Freisprechung aus Unzulänglichkeit der Beweismittel gelautet hat, im zweiten Falle aber die Berufung des Beschuldigten, seiner Angehörigen oder des Staatsanwaltes bloß dahin gerichtet war, daß wider denselben nicht ein Schuldlosigkeitsurtheil, sondern bloß ein freisprechendes Erkenntniß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel geschöpft worden ist.

Der Magistrat wurde von der erfolgten freiwilligen Verzichtleistung auf die zu Gunsten der Schulschwester in Sternberg in Mähren laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Juni 1857 *J.* 25567 ertheilte Sammlungsbewilligung mit dem Beifügen verständigt, daß zufolge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März d. J. *J.* 2035 zur Hintanhaltung von Unzukömmlichkeiten, welche — durch die mißverständliche gegentheilige Auffassung der Giltigkeit solcher Sammlungen veranlaßt — hie und da vorgekommen sind, künftighin alle derlei Bewilligungen sich in der Regel nur auf ein einmaliges Sammeln an einem und demselben Orte, so wie überhaupt nur auf eine einmalige Veranstaltung der Sammlungen zu erstrecken haben und jedesmal auf einen ausdrücklich bestimmten Zeitraum werden beschränkt werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. April 1859 *J.* 11563, *Mag. J.* 41567.)

Mit dem kaiserl. Patente vom 24. April 1859, *R. G. Bl. Nr.* 58 wurde ein neues Gemeindegeseß erlassen.

Die Nummer 59 des Reichs-Gesetz-Blattes enthält die kaiserl. Verordnung vom 24. April 1859 betreffend die Beistellung des zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Bedarfes an Zugpferden.

Die Verwerthung des Fettes umgestandener Schweine, welche bei dem heutigen Standpunkte der Industrie möglich ist, erscheint vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus zulässig.

Die k. k. n. ö. Statthalterei fand daher über Antrag des Magistrates vom 30. Dezember v. J. *J.* 62500 den §. 19 der mit n. ö. Regierungs-Verordnung vom 3. Juli 1839 genehmigten Dienstes-Instruktion für die städtische Marktpolizei-Aufsichtsanstalt dahin abzuändern, daß die Ausfolgung des Fettes umgestandener Schweine an den Seifenfeder zur allfogleichen Verwendung unter den üblichen Vorsichten gestattet sein soll, so wie dieß mit dem Unschlitt des umgestandenen Schlachtviehes geschieht.

Der Wasenmeister hat sich mit der tarismäßigen Entlohnung für den Transport und die Vertilgung einer Thierleiche zu begnügen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. April 1859, *J.* 10288, *Mag. J.* 43097.)



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 91

erschien am 10. Juni 1859.

---

293.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 21. April 1859, B. 14.298, Mag. B. 51.010,

die Anschaffung und Verrechnung von Kleidern für Schüblinge betreffend.

Laut Erlasses der k. k. obersten Polizeibehörde vom 22. März d. J., B. 2450, hat der Ankauf und die Vertheilung der Kleider für Schüblinge wie bisher, auch künftighin durch das k. k. Polizei-Gefangenhaus zu geschehen.

Da jedoch die h. k. k. oberste Polizeibehörde auch eine nur vorschußweise Bestreitung der bezüglichen Kosten aus der Polizei-Hauptkasse nicht zu bewilligen findet, so wird der Magistrat beauftragt, die betreffenden Auslagen à Conto des Landesfondes aus Eigenem zu bestreiten, und in die Schubsrechnungen einzubeziehen.

Das k. k. Polizei-Gefangenhaus-Kommando hingegen wird im Wege der k. k. Polizei-Direktion unter Einem angewiesen, in Zukunft die Anweisungen für den Lieferanten statt dem Polizei-Oberkommissär, dem magistratischen Schubs-Referenten zur Genehmigung vorzulegen, und vom Letzteren die Widirung zu erwirken, wornach die Auszahlung der bezüglichen Beträge statt von der Polizei-Hauptkasse, von dem Oberkammeramte nach vorläufiger Zensur durch die städtische Buchhaltung zu erfolgen hat, an welche letztere künftighin vom Gefangenhaus-Kommando auch die bezüglichen Rechnungen zur Vornahme der vorschristmäßigen Prüfung zu leiten sein werden.

---

294.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. Mai 1859, B. 18.228, Mag. B. 49.409,

über die Abstellung der aufgegriffenen fremden Inländer zum Heere.

Dem Magistrate wird nachfolgende Weisung, welche vom k. k. Armee-Ober-Kommando einvernehmlich mit dem Ministerium des Innern wegen Abstellung der aufgegriffenen fremden In-



länder an sämtliche Landes-General-Kommanden erlassen worden ist, in Folge des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern ddo. 15. April l. J., Z. 9342, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Verordnung des Armees-Ober-Kommando an sämtliche Landes-General-Kommanden  
ddo. 5. April 1859, A 2 Nr. 1670.

Das Armees-Ober-Kommando findet in Uebereinstimmung mit dem k. k. Ministerium des Innern anzuordnen, daß nach den Bestimmungen des §. 44 des Heeresergänzungs-Gesetzes, dann der §§. 33 und 95 des Amtsunterrichtes hiezu, jene Inländer, welche in der 1. oder 2. oder einer aufgerufenen höheren Altersklasse stehen, und eine Reise, zu welcher sie nach den bestehenden Paßvorschriften einer Reisebewilligung bedürfen, ohne diese Bewilligung unternommen haben, gleich nach deren Aufgreifung, daher vorkommenden Falls auch noch vor der allgemeinen Heeresergänzung abzustellen sind. Es können daher junge Leute, welche eine Reise, ohne die nach §. 7 des Heeresergänzungs-Gesetzes hiezu erforderliche Bewilligung unternommen haben, nur in dem Falle zum Heere abgestellt werden, wenn sie zur Zeit der Aufgreifung auch schon im militärpflichtigen Alter stehen, und dürfen jene, welche erst am 1. Jänner des folgenden Jahres in die 1. Altersklasse treten, und von diesem Zeitpunkte auf einer Reise ohne Bewilligung aufgegriffen werden, nicht zur Stellung gelangen, sondern es hat deren weitere Behandlung nach den für Uebertreter von Paßvorschriften geltenden Normen stattzufinden.

## 295.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 6. Mai 1859 Z. 10.841, Mag. Z. 53.464,

womit der mit a. h. Entschließung vom 21. Mai 1856 genehmigte Direktiven-Entwurf für die Rayons besetzter Plätze mitgetheilt und mehrere hierauf bezügliche Weisungen ertheilt werden.

Se. k. k. Apost. Majestät haben laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Juli 1858 Z. 19926 mit a. h. Entschließung vom 21. Mai 1856 den vom k. k. Armees-Ober-Kommando im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen und des Handels der a. h. Sanktion unterzogenen Direktiven-Entwurf für die Rayons besetzter Plätze zu genehmigen geruht.

Dieser Direktiven-Entwurf, welcher dem Magistrate in einem Exemplare hinausgegeben wird, enthält Vieles, was zur Ausmittlung der Rayons und der Bestimmungen über die Bauverbote und Baubewilligungen nur den mit der Handhabung der bestehenden Vorschriften betrauten Behörden zu wissen nöthig, daher derselbe auch zu einer allgemeinen Verlautbarung seinem vollen Inhalte nach um so weniger geeignet ist, als erst aus der Anwendung dieser allgemeinen Direktiven auf die einzelnen Fälle und Plätze die speziellen Rayons-Bestimmungen und Bauverbots-Vorschriften abgeleitet und festgestellt werden können.



Da aber dieser Direktiven-Entwurf doch auch Bestimmungen enthält, welche das Interesse der Privaten bezüglich der an die Baubewilligungs-Ertheilung geknüpften Bedingungen und der Entschädigungsansprüche nahe berühren, und es sich auch darum handelt, die Privaten vor jedem ihnen aus Unkenntniß der, der Staatsverwaltung zuständigen allgemeinen Berechtigungen erwachsenden Nachteile zu verwahren, so hat der Magistrat vorkommenden Falls bei etwaigen Bauführungen in einem Bauverbots-Rayon den hierum einschreitenden Parteien nach Umständen alle erforderlichen Aufklärungen über die Bauverbots-Rayons und die hierin speziell bestehenden Vorschriften bereitwilligst zu ertheilen, und sie insbesondere in allen die Baubewilligung in Zweifel stellenden Fällen darauf hinzuweisen, sich dießfalls noch vor Einreichung der Baugesuche um Ertheilung der erforderlichen Auskünfte an die betreffende k. k. Genie-Direktion zu wenden. Die, die Abgränzung der verschiedenen Rayons darstellenden Situationspläne werden dem Magistrate im Wege der k. k. Genie-Direktion zukommen.

Schließlich findet man dem Magistrate zur eigenen Wissenschaft noch zu eröffnen, daß auf Grund einer nachträglichen, im Hinblick auf die a. h. sanktionirten Rayons-Vorschriften zwischen dem k. k. Armee-Oberkommando und dem k. k. Ministerium des Innern vereinbarten Entscheidung des letztgedachten h. Ministeriums vom 12. August v. J. 3. 19720 bei allen Bauten im Bereiche einer Festung noch vor Einholung der betreffenden höheren Approbation die Militär-Lokalbehörde in die Mitberathung zu ziehen ist.

## 296.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 7. Mai 1859 Z. 10.902, Mag. Z. 56.502,

nach welchem gegen königl. bairische Staatsangehörige gefällte Straferkenntnisse der Aufsichtsbehörde des Zuständigkeitsortes der Verurtheilten zuzufertigen sind.

Da die königl. bairischen Gerichte angewiesen sind, sämtliche gegen österreichische Unterthanen geschöpfte strafgerichtliche und zuchtpolizeiliche Erkenntnisse der Heimatsbehörde des Verurtheilten mitzutheilen, hat das k. k. Justiz-Ministerium mit dem an alle Oberlandesgerichte ergangenen Erlasse vom 13. Jänner 1859 Z. 165 auch den k. k. Gerichten aufgetragen, von jedem durch sie wider einen bairischen Staatsunterthan wegen Verbrechen oder Vergehen geschöpften Straferkenntnisse, sobald es in Rechtskraft erwachsen ist, eine ämtliche Abschrift der königl. bairischen Aufsichtsbehörde des Zuständigkeitsortes des Verurtheilten unmittelbar mittelst Schreiben zuzufertigen.

In gleichem Sinne werden zu Folge der vom h. k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit der h. k. k. obersten Polizeibehörde ergangenen Verfügung vom 5. März 1859 Z. 1071 auch die unterstehenden politischen und Polizeibehörden wegen Mittheilung der von denselben gefällten und zur Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnisse in Betreff der aus Gewinnsucht entstandenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Uebertretungen des allgemeinen Strafgesetzes angewiesen.



## 297.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**vom 11. Mai 1859 *B.* 13.183 *Mag. B.* 58.253,

über die Beförderung des Hauptschubes von Wien nach Böhmen und Mähren.

Aus Anlaß einer Anzeige der k. k. Polizei-Direktion über die zunehmende Ueberfüllung des hiesigen Polizei-Gefangenhauses mit Arrestanten findet sich die Statthalterei veranlaßt, eine wöchentliche zweimalige Beförderung des Hauptschubes in der Richtung nach Böhmen und Mähren vom 1. Juni d. J. angefangen anzuordnen und als Abgangstage den Dienstag und Freitag jeder Woche festzusetzen.

Die sonstigen Direktiven für diese Schubsrichtungen werden durch diese Maßregel nicht beirrt.

Der Magistrat wird angewiesen, sich 48 Stunden vor dem Abgange jedes Schubtransportes mit dem hiesigen k. k. Militär-Polizeiwachkorps-Kommando wegen Beistellung der erforderlichen Eskorte-Mannschaft und mit der Direktion der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn wegen Beischaffung der nöthigen Wagen oder Wagen-Abtheilungen in's Einvernehmen zu setzen.

## 298.

**Kaiserliche Verordnung vom 13. Mai 1859,**

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit ein außerordentlicher Zuschlag zu den direkten Steuern für die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse angeordnet wird.

Die unter den gegenwärtigen Umständen eingetretene außerordentliche Steigerung der Staatserfordernisse macht eine Erhöhung der direkten Besteuerung unumgänglich nothwendig.

Zu diesem Zwecke finde Ich nach Bernehmung Meiner Minister und nach Anhörung Meines Reichsrathes mit möglichster Schonung der Steuerpflichtigen für die Dauer der durch die Kriegsereignisse herbeigeführten Verhältnisse einen außerordentlichen Zuschlag zu den direkten Steuern nach folgenden Bestimmungen anzuordnen:

1. Dieser Zuschlag hat

a) bei der Grund- und Hauszinssteuer Ein Sechstheil,

b) bei der Hausclassensteuer die Hälfte,

c) bei der Erwerbsteuer, der Einkommensteuer und im lombardisch-venetianischen Königreiche dem contributo delle arti e commercio Ein Fünftheil

der einfachen ordentlichen Gebühr zu betragen, und ist neben den bisher bestehenden Zuschlägen, vom Beginne des zweiten Semesters vom Verwaltungsjahre 1859 anzufangen, in den für die Hauptgebühr vorgeschriebenen Fristen einzuzahlen.

2. Von diesem außerordentlichen Zuschlage bleibt die Personal-Erwerbsteuer in den Kronländern, in denen diese Steuergattung eingeführt ist, ausgenommen.

3. Derselbe hat sich auch nicht zu erstrecken:



- a) auf die Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Kapitalien in den Kronländern, in denen dem Schuldner das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen solcher Kapitalien gesetzlich eingeräumt ist;
- b) auf die Einkommensteuer von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, soweit von denselben der Abzug der gedachten Steuer bei der Auszahlung der Zinsen nach Meiner Verordnung vom 28. April 1859 (R. G. B. Nr. 67) stattzufinden hat.

## 299.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Mai 1859 B. 22.480, Mag. B. 59.246,

die Assentirung von Selbverstümmelern betreffend.

In Gemäßheit des Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 10. Mai d. J. Z. 11.130 wird dem Magistrate die nachfolgende Verordnung mitgetheilt, welche das k. k. Armee-Oberkommando einvernehmlich mit dem h. Ministerium des Innern bezüglich der Abstellung und Gutrechnung der nach dem Strafgesetze wegen Selbstverstümmelung Verurtheilten erlassen hat.

Zirkular-Verordnung vom 20. April 1859, Abthlg. 2, Nr 2030.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens rücksichtlich der Abstellung der nach dem Strafgesetze wegen Selbstverstümmelung Verurtheilten findet das Armee-Ober-Kommando, im Einverständnisse mit dem k. k. Ministerium des Innern, Folgendes anzuordnen:

1. Alle nach dem Strafgesetze verurtheilten Selbstverstümmeler sind mit Beobachtung der Bestimmungen des §. 46 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes, dann der §§. 95 und 96 des Amts-Unterrichtes zu diesem Gesetze, ohne Rücksicht auf ihre Tauglichkeit zum Heeresdienste zu assentiren.

2. Jene hievon, die die volle Angemessenheit zum Kriegsdienste besitzen, kommen in der Regel auf das Ergänzungsbezirks-Regiment zu assentiren und dem Stellungsbezirke gut zu rechnen.

3. Jene, die von der Stellungs-Kommission für den Kriegsdienst nicht, wohl aber für einen minderen Dienst im Heere geeignet erklärt werden, sind vorläufig auf das Ergänzungsbezirks-Regiment zu assentiren, dem Stellungsbezirke auf das Kontingent zu zählen, und mit der thunlichsten Beschleunigung der militärischen Superarbitrirungs-Kommission vorzuführen, von welcher sie nach Maß ihrer Verwendbarkeit klassifizirt, und vom Landes-General-Kommando eingetheilt werden.

Sollte die Superarbitrirungs-Kommission solche Leute zu jedem Dienste im Heere ungeeignet finden, und das Landes-General-Kommando hiernach deren Eintheilung in eine Disziplinar-Kompagnie anordnen, so ist hievon auch die politische Landesstelle wegen Löschung der Gutrechnung zu verständigen, und aus dem betreffenden Bezirke der nächste vom Lose getroffene Taugliche abzustellen.

4. Im Falle der von der Stellungs-Kommission erkannten gänzlichen Untauglichkeit zu jedem Dienste im Heere ist der Selbstverstümmeler zu assentiren, und dessen Eintheilung in eine Disziplinar-Kompagnie bei dem vorgesetzten Landes-General-Kommando anzusuchen.



Zur Anrechnung auf das Rekruten-Kontingent ist ein solcher Mann nach §. 46 des Amts-Unterrichtes nicht geeignet.

Würden die politischen Mitglieder der Stellungen-Kommission gegen die gänzliche Untauglichkeits-Erklärung Einsprache erheben, so entscheidet das Landes-General-Kommando auf Grund des Befundes der militärischen Superarbitrirungs-Kommission, welcher der Selbstverstümmelter mit thunlichster Beschleunigung vorzuführen ist, und verständigt von dieser Entscheidung auch die politische Landesstelle zur Bescheidung derjenigen Behörde, welche die Einsprache (Rekurs) erhoben hat.

In einem solchen Falle kann vor erfolgter Entscheidung des Landes-General-Kommando eine Gutrechnung auf das Kontingent nicht stattfinden, und ist vorläufig in normalen Verhältnissen ein Nachmann zu stellen und der Selbstverstümmelter als gewidmet zu bezeichnen.

Die wegen Mangels an Beweisen oder wegen Verjährung von dem Vergehen der Selbstverstümmelung Losgesprochenen dürfen nicht von Amtswegen gestellt werden, sind daher ganz nach jenen Bestimmungen zu behandeln, welche für die Stellung in der Losreihe vorgezeichnet sind.

Hievon wird zur künftigen Darnachachtung die Verlautbarung gemacht.

### 300.

#### Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 27. Mai 1859, B. 23.581, Mag. B. 59.254,

betreffend die Allerhöchst bewilligte Erweiterung der zeitlichen Steuerfreiheit für  
Bauführungen innerhalb der Linien Wiens.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit U. h. Entschliebung vom 14. Mai d. J. für die Bauten, welche vom Tage der Kundmachung dieser U. h. Entschliebung begonnen werden, folgende Freijahre, sowohl von den landesfürstlichen Steuern als von allen nach dem Maßstabe der landesfürstlichen Steuern umgelegten Landes- und Gemeindeabgaben allergnädigst zu bewilligen geruht, und zwar:

- a) für Neubauten, welche auf den dem Baufonde für die Stadterweiterung gehörigen Gründen binnen fünf Jahren nach Festsetzung des Staatsenerweiterungs-Planes und erfolgter Ausbietung dieser Gründe plangemäß vollendet, und benüßbar gemacht werden, durch dreißig Jahre;
- b) für Neubauten, welche ebenso innerhalb zehn Jahren vollendet werden, durch fünf- undzwanzig Jahre;
- c) für Neubauten, welche sonst innerhalb der Linien Wiens binnen fünf Jahren, vom Tage der Kundmachung dieser U. h. Entschliebung vollendet werden, durch achtzehn Jahre;
- d) für eben solche Neubauten, die innerhalb zehn Jahren vollendet werden, durch fünfzehn Jahre, endlich
- e) für Um- und Zubauten, welche binnen fünf Jahren, vom Tage dieser Kundmachung an vollführt werden, durch fünfzehn Jahre, und für jene die im Laufe von zehn Jahren bewerkstelliget werden, durch zwölf Jahre.



Zugleich haben Seine k. k. Apost. Majestät anzuordnen befunden, daß die sonstigen Vorschriften der A. h. Entschließung vom 10. Februar 1835 (Lundgemacht mit Regierungs-Zirkulare vom 13. März 1835, Z. 14285) noch ferner zu beobachten sind, und daß auch bezüglich der schon in Ausführung stehenden Bauten die Bestimmungen der A. h. Entschließung vom 16. Juli 1854 (Landes-Regierungs-Blatt II. Abtheilung Nr. 20) noch weiter in Anwendung zu kommen haben.

Diese A. h. Anordnungen werden demnach in Folge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 19. Mai d. J., Z. 23.500, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

## A n h a n g.

In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. d. M., Z. 8152, sind in den Tabellen des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze folgende Aenderungen vorzunehmen:

Beilage 20, „Uebersicht der Ergebnisse der Heeresergänzung.“

Nach der Rubrik 8, „Selbstverstümmeler,“ ist eine neue Rubrik mit der Bezeichnung „Nach der Reihe des Loses nachgestellt,“ einzuschalten, und mit 8/a zu bezeichnen.

Beilage 28, „Uebersicht der Kosten der Heeresergänzung.“

Die Uebersicht der 11. Rubrik hat statt: „Sämmtliche Auslagen,“ zu lauten: „Sämmtliche Auslagen aus den Gemeindefassen.“

Die hierauf folgenden zwei Rubriken mit der Ueberschrift: hievon aus „den Gemeindefassen“ und „dem Staatsschätze“ sind ganz wegzulassen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1859, Z. 17322, Mag. Z. 48285.)

Seine k. k. Apost. Majestät haben laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern, vom 28. April 1859, Z. 10289, mit a. h. Entschließung vom 18. April l. J. zu genehmigen geruht, daß die Beamten der a. h. Privatfamilien- und Avitalkfondsgüter in Beziehung auf die Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das Heer nach dem Absätze 13 des §. 18 des Heeresergänzungs-Gesetzes zu behandeln sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Mai 1859 Z. 20013, Mag. Z. 53466.)

Der Gehalt des Direktors des städtischen Konfiskations-Amtes wurde mit Rücksicht auf die fortwährende Zunahme der Geschäfte dieses Amtes und die damit sich erhöhende Wichtigkeit und Verantwortlichkeit der Dienstleistungen des Vorstandes desselben im Verhältniß zu den Bezügen der Vorstände der übrigen städt. Aemter von dem bisher systemisirten Betrage von 1470 fl. D. W. auf jährlich 1680 fl. D. W. erhöht.

(Beschluß des Wr. Gemeinderathes vom 11. Mai 1859 Z. 796, Mag. Z. 29560.)

In Folge a. h. Entschließungen Sr. k. k. Apost. Majestät vom 16. und 28. Mai l. J. ist zur Ergänzung und Verstärkung des k. k. Heeres heuer auch eine zweite Rekrutirung vorzunehmen, welche längstens bis 15. September geschlossen sein muß.



Vermöge Eröffnung des h. Ministeriums des Innern vom 6. d. M. Zl. 14207 wird die aufzubringende Ziffer später mitgetheilt werden. Die in den Jahren 1839, 1838, 1837, 1836 und 1835 Gebornen werden unter Einem durch das Landesgesetzblatt aufgerufen. In Folge höherer Ermächtigung wird jedoch zur Schonung der Bevölkerung und Verminderung der Arbeiten unbeschadet des aus allgemeinen Rücksichten ergehenden Auftrages der ersten fünf Altersklassen für die nächste Heeresergänzung die Verzeichnung, Losung und Berufung der Stellungspflichtigen zum Assentplatze auf die ersten drei Altersklassen beschränkt.

Die erste Altersklasse (der im Jahre 1839 Gebornen) ist sowohl in Betreff der Verzeichnung, als der Inanspruchnahme auf das Sorgfältigste zu benützen, was um so eher von Erfolg sein kann, als Sr. k. k. Apost. Majestät für diese Altersklasse das mindeste Körpermaß auf 59 Zoll herabzumindern befunden haben. Als der im §. 6 des Amtsunterrichtes zum Beginne der Verzeichnung bestimmten Tag wird dießmal der 15. Juni d. J. festgesetzt.

Bei der Kürze der Zwischenzeit ist es geboten, die in diesem §. angeordnete Aufforderung zur Vorbereitung in den Gemeinden so schnell und so eindringlich als nur immer nöthig ist, vorzunehmen, dabei auch die Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes und des Amtsunterrichtes, besonders in Betreff der Befreiungen neuerdings in Erinnerung zu bringen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist die Beobachtung des §. 11 des Amtsunterrichtes nicht ausführbar, es muß sich daher zur Erlangung der erforderlichen Daten den Umständen entsprechend beholfen werden. In Betreff der im 2. Absätze des a. h. Patentens vom 29. September 1858 bemerkten ausnahmsweisen Befreiungen ist sich nach dem 3. Absätze des Ministerial-Erlasses vom 9. Dezember 1858 Z. 31420 Statth.-Erlaß vom 18. Dezember v. J. Z. 57959 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 90) zu benehmen, ebenso behalten in Betreff der Befreiungen nach dem §. 20 zu b die in dem Minist.-Erlasse v. 8. Jänner l. J. Z. 104, Statth.-Erlaß v. 14. Jänner d. J. Z. 1387 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 94) bekannt gegebenen von Sr. k. k. Apost. Majestät gestatteten Erleichterungen auch bei der 2. heurigen Heeresergänzung noch ihre Wirksamkeit. Das Recht des Loskaufes aber bleibt nach dem Gesetze sistirt. In den Abtheilungen E und F der Stellungslisten (§. 41 des Amtsunterrichtes) werden nur die betreffenden aus den letzten sechs Jahren ausweisen sein.

Die Abtheilung G der Stellungsliste hat nunmehr jene zu enthalten, welche bei der heurigen ersten Heeresergänzung nach den §§. 14 bis 20 bezüglich 37 des Heeresergänzungsgesetzes von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit worden sind und diesen Befreiungstitel seither aufgaben, oder welche unterließen, die Bedingungen desselben zu erfüllen, ohne einen anderen erlangt zu haben.

Ferner sind nach dem Ministerial-Erlasse vom 9. Dezember v. J. Z. 31420 (s. Verordnungsblatt 1859, S. 90) in diese Abtheilung nur noch jene aufzunehmen, welche schon nach den früheren Vorschriften auf dieselbe Art wie dermal der §. 24 des Heeresergänzungsgesetzes vorschreibt, zu behandeln gewesen sein würden.

Ueber den Fortgang der Werbung (§. 89 des Amtsunterrichtes) ist bei dieser Rekrutirung von Woche zu Woche jeden Samstag der Nachweis zu liefern.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Juni 1859 Z. 25788, Mag. Z. 62161.)



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 92

erschien am 21. Juli 1859.

## 301.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 15. Juni 1858, B. 26.333, Mag. B. 73.287,

über die bei Besetzung von Dienerstellen für Gemeinde-Anstalten zu beobachtende Berücksichtigung von Militär-Aspiranten.

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 5. d. M. B. 13777, hat sich Hochdasselbe aus Anlaß einer Anfrage, ob Dienerstellen bei Gemeinde-Anstalten ausschließlich aus der Reihe der kommissionell vorgemerkten Militär-Aspiranten zu besetzen seien, im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Oberkommando bei dem Umstande, als derlei Stellen nicht aus dem Staatschätze und größtentheils nur minder salarirt werden, zu gestatten veranlaßt gefunden, daß Dienerstellen bei Gemeinde-Anstalten, welche vom Staatschätze keine Subvention erhalten, im Konkurswege mit vorzugsweiser Berücksichtigung gedienter Militärs in dem Falle besetzt werden dürfen, wenn der verleihenden Gemeinde nach vorheriger Anfrage beim Landeschef kein kommissionell vorgemerkter Militär-Aspirant namhaft gemacht werden kann, der eine solche Bedienstung zu erlangen wünscht.

## 302.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Mai 1859, B. 17.986, Mag. B. 60.717,

betreffend die Beerdigungskosten für mittellose außerhalb eines Zivilspitales verstorbene transene oder beurlaubte Soldaten.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 15. April d. J. B. 7269 Folgendes eröffnet:

Im Nachhange zu der im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Oberkommando unterm 7. Jänner 1854 B. 564 gegebenen Weisung über die Berechnung und Vergütung der Beerdigungskosten



gungskosten für die in Zivilspitälern verstorbenen Soldaten wird nunmehr auch für jene Fälle, wenn ein transener oder beurlaubter Soldat außerhalb eines Zivilspitals stirbt, und wegen Mangels an eigenen Mitteln von der Gemeinde beerdigt werden muß -- bestimmt, daß die betreffenden Gemeinden bei diesen Soldaten mit jedesmaliger Beschaffung eines eigenen Sarges dieselbe Beerdigungsart, wie bei ihren armen Gemeindegliedern einzuhalten, und die hieraus erwachsenden Kosten zum Behufe der Vergütung aus dem Militär-Verar mittelst einer von ihrer politischen Oberbehörde zu bestätigenden Berechnung auszuweisen haben.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf das Statthalterei-Dekret vom 10. März 1854 Z. 7000, zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

### 303.

#### Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien

vom 22. Juni 1859, Z. 14.671, Mag. Z. 70.426,

den mit der kaiserlichen Verordnung vom 13. Mai 1859 angeordneten außerordentlichen Zuschlag zu den direkten Steuern betreffend.

Es ist die Anfrage gestellt worden, ob der mit der kais. Verordnung vom 13. Mai d. J. angeordnete außerordentliche Zuschlag zu den direkten Steuern (s. Verordnungsblatt 1859, S. 138) von den Steuerämtern in der Jahresrechnung und in den sonstigen periodischen Nachweisungen abgefordert darzustellen sei, oder ob derselbe mit der Steuer, zu welcher er gehört, kumulirt d. i. in Einer Ziffer mit letzterer angelegt werden dürfe.

Darüber wird Folgendes bemerkt:

Es ist zu unterscheiden zwischen der Gebühren-Vorschreibung einerseits, und der Abstattung, dann Abfuhr und Rückstands-Nachweisung andererseits.

- a) Bei der Gebühren-Vorschreibung muß der erwähnte außerordentliche Zuschlag nach dem Inhalte des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. Mai d. J. Zahl 2944 (Intimazion vom 20. desselben Monates Zahl  $\frac{660}{Pr.}$ ) bei jeder Steuergattung in dem festgesetzten Ausmaße abgefordert dargestellt werden, und es sind daher auch die Aenderungen, welche an dieser abgeforderten Vorschreibung durch Zuwachs oder Abfall an außerordentlichem Zuschuß eintreten, in besonderer Evidenz zu halten und in der Art zu realisiren, daß die zu liefernden Nachweisungen und Jahresrechnungen nicht nur den Stand der Hauptgebühr (samt dem Drittel-Zuschusse bei der Grund- und Gebäude-Steuer), sondern auch den Gebührenstand des unterm 13. Mai d. J. Allerhöchst angeordneten außerordentlichen Zuschlages entnehen lassen.

Dieser außerordentliche Zuschlag ist also, was die Schuldigkeits-Vorschreibung und Nachweisung mit Inbegriff des Zuwachses und Abfalles daran anbelangt, eben so zu behandeln, als wäre er eine eigene Steuerart.

Insoferne die dermalige Einrichtung der Nachweisungen, in welche der fragliche Zuschlag aufzunehmen ist, dessen ziffermäßige Darstellung neben der Steuer, zu welcher er zu entrichten kommt, nicht zuläßt, ist der außerordentliche Zuschlag unterhalb derselben in Ansatz zu bringen. Dieß gilt namentlich von den Ausweisen über die in jedem Quartale rea-



listirten Vor- und Abschreibungen an den direkten Steuern und von den vierteljährigen Steuer-Einzahlungs-Ausweisen, in welsch' letzteren die Rubriken I, II, III, dann VII, VIII, IX und X mit ihren Unterabtheilungen diejenigen sind, in denen unterhalb der Summe einer jeden Steuergattung der außerordentliche Zuschlag anzusetzen sein wird. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in den Rubriken I, II und III erst im nächsten Verwaltungs-Jahre 1860 dem außerordentlichen Zuschlage geltende Zifferansätze vorkommen können.

- b) In Bezug aber auf die weiteren Stadien der steuerämtlichen Gebarung mit dem außerordentlichen Zuschlage, namentlich die Einhebung, Journalisirung, Abstattung in den Hauptbüchern, Abfuhr, bare Rückvergütung, Rückstandsbezifferung und Kassastands-Nachweisung kann eine gesonderte Behandlung des außerordentlichen Zuschlages unterbleiben, und dieser bei jeder Steuergattung mit der eigentlichen Steuer (sammt dem Drittel-Zuschusse bei der Grund- und Gebäude-Steuer) in einen Betrag und Anschlag zusammengezogen werden, gleichwie auch der erwähnte Drittel-Zuschuß für sich nicht besonders beziffert, sondern mit der einfachen ordentlichen Gebühr kumulirt verrechnet wird.

Weiters wird aus Anlaß vorgekommener Zweifel über die Durchführung der kais. Verordnung vom 13. Mai d. J. noch Nachstehendes beigelegt:

1. Der in der Rede stehende außerordentliche Zuschlag beginnt mit dem II. Semester des Verwaltungsjahres 1859, also mit 1. Mai 1859, woraus folgt, daß der außerordentliche Zuschlag zur Einkommensteuer von stehenden, bei Staatskassen angewiesenen Bezügen der II. Klasse für den Monat Mai, wenn es nicht bereits geschehen sein sollte, nachträglich einzubringen ist.

2. Bei Bemessung des außerordentlichen Zuschlages hat der bei der Grund- und Gebäude-Steuer eingeführte Drittel-Zuschuß außer Anschlag zu bleiben, und ist dieser Drittel-Zuschuß auch nicht als Einkommensteuer zu behandeln, sohin mit dem außerordentlichen Zuschlage nicht zu belegen.

3. Zur Grundlage bei Berechnung des außerordentlichen Zuschlages hat zu dienen:

Bei der Grund- und Gebäude-Steuer die einfache ordentliche Gebühr und zwar bei der Grundsteuer, wie sie zu 16% von Hundert Gulden des Katastral-Reinertrages entfällt, bei der Haus-Zinssteuer dort, wo sie vom richtig gestellten Zinsertragnisse nach Abschlag des Einlasses auf Erhaltungskosten im Ganzen mit 16% bestimmt ist, die Gebühr zu 12% und wo sie vom richtig gestellten Zinsertragnisse nach Abrechnung der Erhaltungskosten im Ganzen mit 21 1/3% zu entrichten ist, die Gebühr zu 16%, bei der Haus-Klassensteuer der nach dem gesetzlichen Klassifikations-Tarife entfallende Betrag, wie er in den Verzeichnissen über die steuerpflichtigen Gebäude und deren Klassifikation vorgetragen ist, und bei der Umrechnung in Oesterr. Währung sich beziffert, endlich bei der Erwerb- und Einkommensteuer die für jeden Steuerpflichtigen ausgemittelte Gebühr, soweit nicht hinsichtlich der Einkommensteuer die in der kais. Verordnung vom 13. Mai d. J. Punkt 3 lit. b bezeichnete Ausnahme eintritt.

4. Da die Verpflichtung zur Entrichtung des außerordentlichen Zuschlages erst mit dem II. Semester des Verwaltungsjahres 1859 beginnt, so ist der Berechnung desselben für diesen Semester nicht die ganzjährige Steuerschuldigkeit für das Verwaltungsjahr 1859, sondern



nur die den II. Semester 1859 treffende Steuergebühre (oben Punkt 3) zum Grunde zu legen, und da es bei der Erwerb- und Einkommensteuer, sowie auch bei der Haus-Zinssteuer Fälle gibt, in denen die Steuerschuldigkeit für den II. Semester 1859 eine andere ist als jene des I. Semesters, so kann in derartigen Fällen nicht die Hälfte der ganzjährigen Gebühr als Grundlage der Zuschlags-Berechnung für den II. Semester angenommen werden, sondern es ist sich an die wirkliche Schuldigkeit des II. Semesters zu halten.

## 304.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 25. Juni 1859, B. 15.490, Mag. B. 71.062,

über die Einbringung der Einkommensteuer von Kapitals-Zinsen in Konkurs-Fällen.

Das h. k. f. Finanz-Ministerium hat mit Erlaß vom 11. d. M. B. 2.6966 Nachstehendes eröffnet:

Bei der Verhandlung der zur Sprache gekommenen Frage über die Amtswirksamkeit der Gerichtsbehörden, bei der Einbringung der Einkommensteuer von Kapitals-Zinsen, welche wegen des über den Schuldner des Kapitals eröffneten Konkurses der Gläubiger erst nach der Beendigung des Konkurses erfolgt, haben sich das Justiz-Ministerium und das Finanz-Ministerium in der Ansicht vereinigt, daß die Gerichtsbehörden nicht verpflichtet seien, für die Einbringung der gedachten Steuer von Amtswegen Sorge zu tragen und diese Verpflichtung nur den Finanzbehörden obliege.

Das Justiz-Ministerium hat sich jedoch bereit erklärt die Gerichtsbehörden anzuweisen, daß sie in Konkurs-Fällen über ausdrückliches Begehren der betreffenden Finanzbehörde bei der Auszahlung eines Konkursmassa-Gläubigers von Fall zu Fall jenen Theilbetrag zurückzubehalten haben, welcher ihnen von der Finanzbehörde als zur Deckung der Einkommensteuer erforderlich bezeichnet wird, und daß sie denselben erst dann auszufolgen haben, wenn diese Finanzbehörde wegen der geschehenen Berichtigung der Einkommensteuer in dessen Erfolgslaffung gewilligt hat.

Hievon wird der Magistrat zur Nachachtung für jene Fälle, in denen die hier angedeutete Mitwirkung der Gerichtsbehörden zur Einbringung der gedachten Steuer im Interesse des Steuerdienstes in Anspruch zu nehmen sein wird, in Kenntniß gesetzt.

## A n h a n g.

Es ist dem Armees-Ober-Kommando zur Kenntniß gelangt, daß Abstellungen im Requisitionsweg noch vor der Losung im heimatlichen Bezirke bewirkt worden sind, wodurch es sich ergab, daß derlei Abgestellte wieder aus dem Militär-Verbande entlassen werden mußten, wenn sie durch das nachträglich für sie gezogene Los überzählig entfallen sind.

In einem solchen Falle hat das betreffende Landes-General-Kommando die Entlassung aus dem Titel der gesetzwidrigen Stellung beantragt, die politische Landesstelle aber dagegen den Einwurf gemacht, daß der §. 104 des Amtsunterrichts zum Heeres-Ergänzungs-Gesetze die Fälle der gesetzwidrigen Stellung aufzähle, der vorliegende Fall aber darunter nicht begriffen sei.



Das Armee-Ober-Kommando fand hierüber im Einverständniß mit dem k. k. Ministerium des Innern mit der Verordnung vom 25. Mai 1859, Abth. 2, Nr. 3154 nachfolgende Bestimmungen zu erlassen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 34 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes und des §. 77 des Amtsunterrichtes zu diesem Gesetze dürfen Abstellungen im Requisitionsweg — Stellungen von amtswegen ausgenommen — nur dann erfolgen, wenn die Betreffenden vom Lose zur Stellung berufen wurden.

Demgemäß ist jede vor der Losung durchgeführte Abstellung im Requisitionsweg gegen das Gesetz, und derlei widerrechtlich abgestellte Rekruten nur aus dem Titel der gesetzwidrigen Stellung mit den durch das Heeres-Ergänzungs-Gesetz bezeichneten Folgen aus dem Militär-Verbande zu entlassen, denn im §. 104 des gedachten Amtsunterrichtes sind nicht alle Fälle der ungesetzlichen Abstellungen, sondern nur einige, gleichsam beispielsweise als solche bezeichnet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juni 1859, B. 26720, Mag. B. 66895.)

Laut Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 9. d. M. B. 4373 haben Se. k. k. Apost. Majestät die Ermächtigung erteilt, jene im Zivildienste stehenden Individuen, welche für die Kriegsdauer in die kaiserliche Armee oder in die sich bildenden Freiwilligen-Korps mit Vorbehalt ihrer Zivildienststellung einzutreten wünschen, bei Ausführung dieser Absicht fördernd zu unterstützen.

Zufolge der Mittheilung des Herrn Ministers für Kultus u. Unterricht vom 15. Mai l. J. B. 653 können hievon auch die im Lehrfache angestellten Individuen nicht ausgeschlossen sein.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese ihren Posten nicht verlassen können, ehe für die Bedürfnisse der Anstalt, an welcher sie wirken, durch einen angemessenen Ersatz die nöthige Fürsorge getroffen ist.

Der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat sonach das k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium ermächtigt, unter dieser Bedingung Lehrern an den Volksschulen, welche sich für die Kriegsdauer dem Waffendienste, sei es in der Linie oder bei einem Freiwilligen-Korps, zu widmen beabsichtigen sollten, die Bewilligung hiezu mit dem Vorbehalte des Rücktrittes auf ihren Dienstposten zu erteilen.

Sollte der Fall sich bezüglich eines oder des andern Lehrers an höheren Unterrichtsanstalten ergeben, so wurde vor dessen Enthebung die Anzeige an das h. Ministerium angeordnet.

Hinsichtlich der in Kommunaldiensten stehenden Individuen kann dieses Zugeständniß nur im Falle der Zustimmung der Kommune in Wirksamkeit treten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Mai 1859, B. 23.549, Mag. B. 61.300).

Zur Erleichterung und Beschleunigung der Stellungs-Operationen bei der heurigen zweiten Heeresergänzung hat das k. k. Ministerium des Innern, laut Erlaß vom 16. d. M., B. 15.173, im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando ausnahmsweise gestattet, daß die Losung von der Stellung getrennt werde, und daß alle für die erste Heeres-Ergänzung, über angesuchte Befreiungen, behördlich erfolgten, bewilligenden oder versagenden Erledigungen, auch für die zweite wirksam bleiben, Befreiungsanbringen auf Grundlage neuer Befreiungstitel, oder Beschwerden gegen aufrecht erhaltene Befreiungen, bei inzwischen veränderten Umständen, sollen jedoch nicht ausgeschlossen sein.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juni 1859, B. 27.305, Mag. B. 66.639).



In Verfolg der wegen Durchführung der dießjährigen zweiten Heeres-Ergänzung von hieraus untern 7. Juni d. J. Z. 25.788 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 142) erlassenen Anordnungen wird dem Magistrate in Beziehung auf die Guthabungen und die Einreihung der freiwillig in das Heer auf Kriegsdauer Eingetretenen in das Rekruten-Kontingent der nächsten Stellung, nachstehende, von dem k. k. Armees-Ober-Kommando an das k. k. Landes-General-Kommando mit Reskript vom 15. Juni d. J. Abtheilung 2, Nr. 3741 erlassene Weisung bekannt geben:

Von der aufzutheilenden Rekruten-Ziffer werden die bis zum Beginne der Rekrutirung sich ergebenden Guthabungen und zwar ausschließlich vom Infanterie-Kontingente in Abschlag zu bringen sein, wobei man jedoch ausdrücklich hervorhebt, daß die freiwillig auf Kriegsdauer Eingetretenen nur in dem Falle abzurechnen sind, wenn sie durch die gezogene Losnummer zum Eintritt in das Heer berufen werden.

Die verbliebenen Rekruten-Rückstände sind den Landes-Kontingenten zuzurechnen, verhältnißmäßig auf die Ergänzungs-Bezirke zu repartiren und sind dem Infanterie-Kontingente des Ergänzungs-Bezirks-Regimentes zuzuzählen.

Die vom Lose getroffenen, auf Kriegsdauer freiwillig zu welsch' immer für einen Truppenkörper Eingetretenen sind auf das Rekruten-Kontingent zu zählen, und auf die gesetzliche Dienstzeit (§. 6 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes) zu verpflichten, der betreffende Truppenkörper aber hievon zur Berichtigung des Grundbuches in Kenntniß zu setzen."

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Juli 1859, Z. 27735, Mag. Z. 69513.)

Aus Anlaß eines — nach der Allerhöchst angeordneten Sistirung des Loskaufes von der Militärpflicht bei der dießjährigen zweiten Heeres-Ergänzung — dem k. k. Armees-Ober-Kommando zugekommenen Gesuches um Bewilligung des Taxerlages für einen Militärpflichtigen wurde dem Magistrate bedeutet, daß derlei Gesuche nur im Wege der A. h. Gnade Sr. k. k. Apost. Majestät Berücksichtigung finden können.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juli 1859, Z. 28029, Mag. Z. 71923.)

Das bei der dießjährigen zweiten Heeresergänzung aufzubringende Kontingent wurde für das Kronland Niederösterreich mit Rücksicht auf dessen einheimische Bevölkerung von 1,369.620 Seelen auf 4284 Mann bestimmt und mit 880 Mann auf die aus 28499 Seelen bestehende einheimische Bevölkerung der Stadt Wien repartirt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Juli 1859, Z. 30208, Mag. Z. 74561.)

Mit der kaiserl. Verordnung vom 28. April 1859, R. G. B. Nr. 67 wird bezüglich der Besteuerung des Einkommens an Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen eine Aenderung in den bisherigen dießfälligen Bestimmungen festgesetzt. Die Modalitäten in der Durchführung dieser a. h. Verordnung wurden mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 4. und 14. Mai 1859 R. G. B. Nr. 74 und 87 zur öffentl. Kenntniß gebracht.

Laut Zuschrift des k. k. Landes-General-Kommando ddo. 16. v. M. Z. 7095 erhielt das hiesige k. k. Militär- Stadt- und Platz-Kommando, in dessen Wirkungskreis die Bequartierung der Garnison Wien's gehört, wegen der Durchführung der von seiner k. k. Apost. Majestät



mit dem a. h. Befehlsschreiben vom 9. März l. J. angeordneten Beistellung der Naturalquartiere für die bei der Truppe unmittelbar angestellten Herren Generale durch die Gemeinde Wien unter Einem die Weisung, sich im Falle der Anforderung eines Naturalquartieres von Seite eines hiezu berechtigten k. k. Herrn Generalen jederzeit mit der Kommune Wien wegen Ermittlung einer dem Dienstesverhältnisse des Betreffenden entsprechenden Wohnung sammt Stallung und Wagen-Remise in das Einvernehmen zu setzen, und die Zuweisung des ermittelten Natural-Quartieres an den betreffenden Herrn Generalen zu veranlassen.

Das Militär-Platz-Kommando wird sonach für den laufenden halbjährigen Zinstermin pro rata temporis das entfallende Quartier- und Stallgeld, dann das Wagen-Remise-Äquivalent, so wie auch im Falle der erfolgten Beistellung einer möblirten Wohnung, den Möbelzins aus der hiesigen Kriegskassa erheben und an die Gemeinde Wien erfolgen.

Bei dem Abgange eines in der Naturalbequartierung gestandenen Herrn Generalen wird das Militär-Platz-Kommando jederzeit diese bis zum nächsten Georgi- oder Michaelis-Termin berichtigte Wohnung, Stallung und Wagen-Remise in die eigene Gebahrung zum Vortheile des hohen Aerar's übernehmen, daher selbe seinem hier einrückenden Nachfolger zur ferneren Benützung in der bis zum nächsten Zinstermine noch laufenden Zeit zuweisen, oder überhaupt Sorge tragen, damit diese Wohnung für das Militär-Aerar nutzbringend verwendet werde.

Hieron wurde der Magistrat im Nachhange zu dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. März l. J. Z. 13249 (s. Verordnungsblatt 1859, S. 127) in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Mai 1859 B. 20113 Mag. B. 50659.)

Laut Eröffnung des k. k. Landes-General-Kommando's in Wien vom 3. d. M. Z. 1958 und 2073 fand das k. k. Armees-Ober-Kommando aus Anlaß eines Einschreitens wegen Beistellung des Streustrohes von der Militär-Verwaltung auch für die gegen die Durchzugsvergütung bei den Gemeinden untergebrachten Pferde zu bestimmen, daß zwar in Anbetracht des bei mehreren Quartierträgern bereits eingetretenen Mangels an Streustroh die vorschußweise Beistellung dieses Bedürfnisses vom Aerar auf die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse keinem Anstande unterliege; daß jedoch in jedem solchen Falle der dem Militär-Aerar hiedurch zugegangene Aufwand demselben nachträglich zu refundiren sei, wobei der Anschaffungspreis, wie solcher für die Militär-Verwaltung in dem betreffenden Bezirke entfällt, als Grundlage zur Berechnung des Rückvergütungs-Betrages zu dienen hat.

Auch wurde die Wiener Magazins-Verwaltung beauftragt, das — für die bei den Gemeinden im Bereiche des Wiener Verpflegsbezirkes durchzugsweise untergebrachten Militär-Pferde — erforderliche Streustroh in jenen Fällen, wo dessen Abgabe von Seite der Kommune resp. von den Quartierträgern nicht geleistet werden kann, in der angedeuteten Weise beizustellen, und wegen Rückvergütung des Beköstigungswerthes mit den bezüglichen Gemeinden ordnungsmäßig die Richtigkeit zu pflegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Mai 1859, B. 21314, Mag. B. 51723.)

Die kaiserl. Verordnung vom 17. Mai 1859 R. G. B. Nr. 89 enthält die Bestimmungen wegen Einführung eines außerordentlichen Zuschlages zu einigen indirekten Abgaben.

Das h. Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage mit Erlaß vom 29. April l. J., Z. 5719 Folgendes eröffnet.



Es ist eine durch die genaue und wachsame Handhabung der Sanitätspolizei von selbst gebotene Maßregel, auf alle im kommerziellen, gewerblichen und industriellen Interesse neu in den Verkehr gebrachten Stoffe, welche der menschlichen Gesundheit schädlich oder gar dem Leben der Menschen gefährlich werden können, die dießfalls bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften und Gesetze in geeigneter Weise auszudehnen und anzuwenden.

Es kann daher nicht dem geringsten Anstande unterliegen, den Verkehr mit dem als sehr heftiges Gift wirkende Cyankalium nach den über Gifte und deren Verkauf bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu beschränken.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1859, *B.* 20277, *Mag. B.* 56359.)

Der Professor der Chemie an der Komm. Wiedner Ober-Realschule, Dr. Kleginsky, und der Direktor der Gumpendorfer Komm. Unter-Realschule, Dr. Ragsky, haben sich erboten, sanitätspolizeiliche chemische Analysen in der kürzesten Zeit sammt Gutachten zu liefern, und sich in Bezug der Kostenberechnung an den gerichtlichen Tarif zu halten, wobei sie für die vom Magistrat ausgehenden Untersuchungen jede Entlohnung ablehnen.

Der Magistrat wurde daher in Erledigung seines Berichtes vom 31. März d. J. Z. 28170, ermächtigt, die Vornahme von sanitätspolizeilichen chemischen Untersuchungen für den Fall der Verhinderung des mit Erlaß vom 1. Dezember 1853 Z. 43344 hiezu bestimmten Dr. Schauenstein, in dringenden Fällen dem Professor Dr. Kleginsky oder dem Direktor Dr. Ragsky unter obigen Bedingungen zu übertragen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Mai 1859, *B.* 16817, *Mag. B.* 56360.)

Unter Hinweisung auf den Inhalt der kais. Verordnung vom 13. Mai d. J. R. G. B. Nr. 88 (s. Verordnungsblatt S. 138 und 144) wurde in Folge h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 18. d. M. Z. 2944 zur genauesten Darnachachtung hieher bekannt gegeben, daß der in dieser Verordnung erwähnte außerordentliche Zuschlag in dem für jede Steuergattung festgesetzten Ausmaße abgesondert vorzuschreiben ist, die Einbringung und Abfuhr desselben aber ganz wie bei den übrigen direkten Steuern statt zu finden hat.

(Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien vom 20. Mai 1859, *Pr. B.* 660, *Mag. B.* 56128.)

Die aus Anlaß von Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, dann der Herstellung von Begräbnißplätzen auflaufenden Reise- und Kommissionskosten, ferner die Inserzionskosten für Verlautbarungen in den öffentlichen Blättern aus Anlaß solcher Baulichkeiten und Herstellungen haben laut der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 25. Mai 1859 R. G. B. Nr. 99, in der Regel jenen Parteien, Korporationen, Fonden u. s. w. zur Last zu fallen, welchen die Bestreitung der bezüglichen Herstellungen gesetzlich obliegt.

In Gemäßheit des Auftrages des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Mai d. J. Z. 4911 wurde dem Magistrat ein Abdruck der von Sr. k. k. Apost. Majestät mit a. h. Entschließung vom 15. Mai d. J. genehmigten Belehrung für die Administration einer mobilen Armee und deren Organe zum Amtsgebrauche übermittelt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Mai 1859, *B.* 23797, *Mag. B.* 60687.)



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 93

erschien am 6. September 1859.

**305.**

## Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz

vom 14. Juli 1859, R. G. B. Nr. 128,

betreffend die Kompetenz der politischen Behörden zur Erhebung und Entscheidung der Wildschaden-Ersagansprüche.

Seine k. k. Apost. Majestät haben mit a. h. Entschliebung vom 1. Dezember 1858 zu genehmigen geruht, daß für diejenigen Kronländer, für welche das Jagdpatent vom 28. Februar 1786 (Kropatschek'sche Sammlung der Josephinischen Gesetze, 11. Band, Seite 488) erlassen wurde, zur Erhebung und instanzmäßigen Entscheidung aller Wildschaden-Ersagansprüche die politischen Behörden als ausschließlich berufen erklärt werden, und daher alle Eingaben und Beschwerden, welche derlei Angelegenheiten betreffen, bei den politischen Behörden erster Instanz anzubringen sind.

**306.**

## Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 1. August 1859, B. 32.532, Mag. B. 84386,

mit Erläuterungen über das Halten und den Gebrauch von Pressen, welche dazu bestimmt sind, daß mittelst derselben auf Papier im erhabenen Drucke Buchstaben, Namen u. s. w. gepreßt werden.

Das h. k. k. Handelsministerium hat aus Anlaß einer gestellten Anfrage, ob jene Pressen, deren sich einige Gewerbsleute, wie Papierhändler, Buchhändler, Siegelstecher, Galanteriewaaren-Erzeuger bedienen, um auf Papier in erhabenem Drucke (à timbre sec) Buchstaben, Namen, Wapen, Devisen u. dgl. zu pressen, in die Kategorie jener Pressen fallen, von denen der §. 327 des Strafgesetzbuches handelt, ferner ob und welche Gewerbsleute schon durch ihre Gewerbsberechtigung zur Haltung und Benützung solcher Pressen befugt sind, im Einvernehmen mit den h. Ministerien der Justiz und des Innern und mit der k. k. obersten Polizeibehörde laut Erlasses vom 18. Juli d. J. B. 13302/519 anher bedeutet, daß die Erzeugnisse der gedachten Pressen nicht als Druckschriften



im Sinne des Preßgesetzes angesehen werden können, daß demzufolge der §. 327 des Strafgesetzes auf das Halten dieser Pressen zu jenem Zwecke keine Anwendung findet; ferner, daß jene Gewerbsleute, in deren Erzeugungsrechten die mit solchen Pressen hervorgebrachten Erzeugnisse ihrer Natur nach inbegriffen sind, aus dem Titel ihrer Gewerbeberechtigung zu deren Verwendung für Herstellung ihrer Waare berechtigt sind, während jede unberechtigte gewerbliche Erzeugung der genannten Art mittelst solcher Pressen lediglich als eine Uebertretung der Gewerbsvorschriften zu behandeln ist. Hievon wird der Magistrat unter Rückschluß der Beilagen des Berichtes vom 9. Dezember v. J. Z. 117651 zur eigenen Richtschnur in die Kenntniß gesetzt.

### 307.

#### Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei

vom 11. August 1859, Z. 34372, Mag. Z. 86551,

über die Kompetenz zur Ertheilung von Hausirbewilligungen und den hiebei zu beobachtenden Vorgang.

Das h. k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 29. Juli d. J. Z. 11300, aus Anlaß des mehrfach vorgekommenen ungleichmäßigen Vorganges der Unterbehörden in einigen Kronländern bei Anwendung des §. 5 des Hausirgesetzes über die Kompetenz zur Ausfertigung der Hausirbücher Nachstehendes eröffnet:

Laut des §. 5 des Hausirgesetzes ist zur Ertheilung einer Hausirbewilligung, ohne Rücksicht auf den Heimats- oder Zuständigkeitsort, jene Kreisbehörde berufen, in deren Amtsbereiche der Ort gelegen ist, an welchem der Hausirbefugniß-Berber zur Zeit seines Einschreitens seinen festen Wohnsitz, d. i. seinen bleibenden, faktischen Aufenthalt, oder sein faktisches Domizil hat.

Wenn die Kreisbehörde des faktischen Wohnsitzes nicht zugleich die Kreisbehörde des Heimats- oder Zuständigkeitsortes des Bittstellers ist, so hat sie, insofern es nothwendig oder doch rathlich erscheint, über die Aufführung des Bittstellers zur Zeit seines Aufenthaltes in der Heimat genaue Aufschlüsse zu erhalten, sich dieserwegen an die letztere vor Ertheilung der Hausirbewilligung zu wenden, stets aber derselben von jeder solchen Bewilligung gleichzeitig Kenntniß zu geben.

Auch ist es selbstverständlich der zur Hausirbewilligung berufenen Kreisbehörde, falls der Bittsteller nach Verlassung seiner Heimat vor der Wahl seines jetzigen einen andern Wohnsitz hatte, bei sich darbietendem begründeten Anlasse unbenommen, vorerst über dessen vorausgegangene Aufführung die nöthig oder rathlich erachteten Aufschlüsse von der Behörde, die sie zu geben vermag, im geeigneten Wege einzuholen.

Sollte Jemand ohne einen festen Wohnsitz zu haben, um die Hausirbewilligung sich bewerben, so ist lediglich die Kreisbehörde des Heimats- oder Zuständigkeitsortes zur Ertheilung der Hausirbewilligung berufen.

Hievon wird der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 18. März d. J. Z. 43486, und mit Bezug auf den Bericht vom 23. April d. J. Z. 43088 zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.



## 308.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 23. August 1859, B. 35829, Mag. B. 90211,

die Behandlung der sich anmeldenden oder von Seite der Militärbehörde übergebenen französischen Deserteure betreffend.

Anlässlich der jüngst beendeten Feindseligkeiten mit Frankreich ist in einem Kronlande bereits die Frage wegen Behandlung der französischen Deserteure zur Sprache gekommen. Hierüber hat die h. k. f. oberste Polizeibehörde mit Erlaß vom 7. August l. J. B. 6995 Nachstehendes erinnert:

Das an sämtliche Länderstellen in Folge einer a. h. Entschließung ergangene Schreiben der bestandenem Polizei- und Zensur-Hofstelle vom 25. Mai 1806, welches die Behandlung französischer Deserteure zum Gegenstande hat, findet, nachdem ein Vertrag wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure mit Frankreich nicht besteht, unter den, dem gegenwärtigen Verwaltungsorganismus entsprechenden Modifikationen auch jetzt seine volle Anwendung, mit der einzigen Abweichung, daß ein Versuch, die Deserteure zum Eintritt in österreichische Kriegsdienste zu bewegen, mit Rücksicht auf den §. 2 des Heeresergänzungs-Gesetzes nicht mehr stattfinden darf.

Demnach wird dem Magistrate für den Fall des Anmeldens eines französischen Deserteurs oder der Uebergabe eines solchen von Seite der Militärbehörde nachstehendes Verfahren vorgeschrieben.

Vorläufig werden über den Grund der Deserzion, die Art, wie der Deserteur sich zu ernähren gedenkt, und den Ort, wo er sich aufzuhalten beabsichtigt, genaue Erhebungen einzuleiten sein.

Rücksichtlich des Aufenthaltsortes ist darauf zu sehen, daß derselbe möglichst im Innern des Landes gelegen, der Aufenthalt in Wien aber in der Regel gar nicht zu gestatten sei.

Fallen die Erhebungen befriedigend und in der Art aus, daß gegen die Belassung des Betreffenden in den österreichischen Staaten weder in Bezug auf seine dargelegten politischen Gesinnungen und die Motive seines Hierbleibens, noch auch rücksichtlich seiner Erwerbsfähigkeit Bedenken sich ergeben, so ist der Deserteur unter gleichzeitiger Verständigung der Behörde des gewählten Aufenthaltsortes nach letzterem allenfalls mit gebundener Marschrouten zu instradiren.

Die Behörde des gewählten Aufenthaltsortes hat dann den Deserteur für einige Zeit unter strenge Aufsicht zu nehmen und insbesondere darauf zu sehen, daß er den von ihm angegebenen Nahrungszweig wirklich ergreife. Bei vorhabenden Aufenthaltsveränderungen sind jene Vorschriften in Anwendung zu bringen, welche für die unter direkte polizeiliche Aufsicht gestellten Individuen bestehen.

Bei sich ergebenden Bedenken gegen die Aufnahme und Belassung des Deserteurs im Inlande, wird wegen seiner Außerlandschaffung die Verhandlung einzuleiten sein. Uebrigens ist über jede derartige Amtshandlung die Anzeige anher zu erstatten, in zweifelhaften Fällen aber die h. v. Entscheidung einzuholen.

**A n h a n g.**

Die k. k. Landesregierung in Krakau hat die unterstehenden Behörden angewiesen, eintretenden Falles anstatt der dortlands nicht eingeführten Heimatscheine, Zuständigkeits-Zeug-



nisse auszufertigen, für welche jedoch die tarifmäßige Stempelmarke dem betreffenden ausfertigen Amte zu übersenden ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Mai 1859, *J.* 16891, *Mag. J.* 59727.)

Um Unzukömmlichkeiten zu begegnen, erscheint es geboten, über den Ablauf der Gültigkeitsdauer von Reisepässen für das Ausland eine besondere Evidenz herzustellen, und alle erloschenen Pässe zur rechten Zeit einzuziehen.

Der Magistrat erhielt daher den Auftrag, alle bei demselben etwa abgegebenen erloschenen Auslandspässe zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien im kurzen Wege rechtzeitig der k. k. Statthalterei vorzulegen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Mai 1859, *J.*  $\frac{1889}{P.}$  *Mag. J.* 59725.)

Mit der Kundmachung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni d. J. *J.* 17.740, *Mag. J.* 65.404, wurden für alle auf der österreichischen Donaustraße verkehrenden Dampfschiffe provisorische Ausweichungs- und Signalisierungs-Regeln mit dem Beifügen verlautbart, daß auf den Inhalt derselben im Interesse der Sicherheit auch die Führer der übrigen Donaufahrzeuge Bedacht zu nehmen haben.

Die k. k. oberste Polizeibehörde hat anzuordnen gefunden, daß zur Vermeidung nachträglicher Ersatzansprüche sowohl die Akungskosten, als auch die Auslagen für alle übrigen Erfordernisse der magistratischen Arrestanten, welche nunmehr der Magistrat unmittelbar zu bestreiten hat, nicht mehr von der Kameral-Haupt-Buchhaltung, sondern von der magistratischen Buchhaltung liquidirt, und von der Gemeinde unmittelbar bestritten werden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni 1859, *J.* 22.901, *Mag. J.* 63.113).

Die kais. Verordnung vom 2. Juni 1859 R. G. B. Nr. 105 bestimmt, inwiefern die für Sträflinge aus dem Zivilstande während der Strafdauer auflaufenden Verpflegskosten aus ihrem eigenen Vermögen zu ersetzen und hereinzubringen sind.

Mit dem h. Erlasse des Ministers für Kultus und Unterricht vom 14. Juni 1859 R. G. B. Nr. 113 wurde in Folge U. h. Entschliebung vom 29. Mai 1859 eine neue Studien- und Prüfungs-Ordnung für das Magisterium und den Doktorgrad der Pharmazie an allen pharmazeutischen Lehranstalten des Kaiserstaates eingeführt.

Nach dem Antrage des Magistrates vom 11. Jänner d. J. *J.* 9659 wurde die Erhöhung der Zulagen für die Eskorte bei Schubbeförderungen in der Art genehmigt, daß die Feldwebel und Korporäle als Leiter des Hauptschubes, bei dem böhmischen Hauptschube, dem mährischen und oberösterreichischen Hauptschube 1 fl., bei den übrigen Hauptschüben 84 kr. öst. Währ. pr. Tag, die Gemeinen aber im Allgemeinen 28 kr. öst. Währ. pr. Tag erhalten.



Für die Partikular-Schübe erscheint eine Erhöhung der bisherigen Gebühren nicht erforderlich. Rückfichtlich der Transporte nach den Zwangsarbeits-Anstalten wird eine abgesonderte Entscheidung erfolgen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. Juni 1859, *B.* 18.242, *Mag. B.* 78.263).

Auf die Zuschrift vom 7. Oktober 1859 *B.* 57433 wurde dem Magistrate von der k. k. österr. Finanz-Prokuratur Folgendes erwiedert:

Die Anmeldung der Steuerforderungen bei dem Notar, welcher zur Leitung des Vergleichsverfahrens in dem Falle der Zahlungs-Einstellung des Schuldners gerichtlich bestellt wurde, kann innerhalb des — in dem zur Anmeldung der Forderungen der Gläubiger desselben in den Wiener Zeitungsblättern kundgemachten Edikte — festgesetzten Termines in Gemäßheit der Bestimmungen der Verordnungen der Minister der Justiz und des Handels vom 18. Mai und 15. Juni 1859 (*R. G. B.* XXV und XXIX Stück) entweder von dem Magistrate oder von der Finanz-Prokuratur gemacht werden, und es hat diese Anmeldung in Form eines Dienstschreibens zu geschehen, worin bezüglich der Steuern, welchen nach der Konkursordnung ein Vorrecht vor den Gemeingläubigern gebührt, darauf zu bestehen ist, daß diese Steuern bei der Ausgleichung vollständig befriediget werden.

Bei jenen Steuerforderungen, welchen ein Pfandrecht auf ein bewegliches oder unbewegliches Gut des Schuldners zukommt, über dessen Vermögen wegen Zahlungs-Einstellung das Vergleichsverfahren gerichtlich eingeleitet wurde, muß dieses Pfandrecht wider den Ausschluß der Gläubiger geltend gemacht werden.

Da aber die Beurtheilung, ob und in welchem Umfange ein Pfandrecht für Steuerrückstände bestehe, praktische juristische Kenntnisse erfordert, und dasselbe im gerichtlichen Processualwege realisiert werden muß, so dürfte es rätlich sein, daß die Anmeldung und Geltendmachung der Steuerrückstands-Forderungen bei den Massen, worüber das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, bloß durch die Finanz-Prokuratur geschehe.

Zu diesem Ende wolle der Magistrat wenigstens acht Tage vor dem Ablaufe der oberwähnten Ediktalfrist die in solchen Fällen einzubringenden Steuerrückstände der Finanz-Prokuratur unter Mittheilung der erforderlichen Ausweise und sonstigen Beweismittel bekannt geben.

(Zuschrift der k. k. österr. Finanz-Prokuratur vom 18. Juni 1859, *B.* 7431, *Mag. B.* 66864.)

Zufolge des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Landesregierung in Laibach vom 2. September 1857 *B.* 11331 sind die Sendungen der aus den Landesfondem entlehnten Verpflegsbeträge, welche von Seite der politischen Behörden direkte an die Krankenanstalten mittelst der Post befördert werden, portopflichtig und es haben in solchen Fällen die betreffenden Krankenanstalten das Porto als eine ihnen zur Last fallende Regie-Auslage zu berichtigen.

Außer den in diesem Erlasse erwähnten direkten, mit dem von der betreffenden Krankenanstalt zu berichtigenden Porto abzufertigenden Sendungen aus dem Landesfonde entlehnter Ver-



pflegskostenbeträge kommen auch derlei direkte Sendungen von Verpflegsbeträgen vor, die unmittelbar von den zur Zahlung derselben verpflichteten physischen und moralischen Personen eingehoben wurden.

Die Bezahlung des Postporto für diese Art direkter Verpflegskosten-Gelderzusendung kann den Krankenanstalten billiger Weise nicht zugemuthet werden.

Es ist daher von diesen Personen bei Einhebung der Verpflegskosten auch zugleich die Auslage des Porto für die Versendung derselben, wozu sie unzweifelhaft verpflichtet sind, einzuhoben und die Geldsendung dann gleich in Vorhinein frankirt an die betreffende Krankenanstalt abzufertigen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juli 1859, *B.* 26391, *Mag. B.* 73897.)

Bei den künftig zu erbauenden Kommunal-Unraths-Kanälen ist eine doppelte Sohle anzubringen und die Nachmauerung vorzunehmen. In dem Ueberschwemmungs-Rayon ist ferner bei Herstellung solcher Kanäle statt des gewöhnlichen Mörtels Zement-Kalk zu verwenden.

(Beschlüsse des Gemeinderathes vom 6. Juli 1859, *B.* 1292, 1296, *Mag. B.* 35092, 44103.)

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 10. Juni d. J. *B.* 9430 wurde zwischen der kais. österr. und der fürstl. Neuß-Plauen'schen Regierung wegen Anerkennung der Gültigkeit der gegenseitig ausgestellten Leichentransport-Pässe ein gleiches Uebereinkommen getroffen, wie ein solches mit anderen deutschen Regierungen, zuletzt mit der großherzoglich badischen Regierung (Verordnungsblatt 1858, *S.* 13) vereinbart worden ist.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Juli 1859, *B.* 26840, *Mag. B.* 74582.)

Laut des h. Erlasses des k. k. Armee-Ober-Kommando vom 8. Juli 1859, *Abth.* 2 *Nr.* 5020, werden die nominativen Eingaben über die vor dem Feinde erlittenen Verluste den Depot-Körpern und Ergänzungsbezirks-Kommanden und von diesen behufs der Ertheilung von Auskünften durch die Bezirksämter den betreffenden Gemeinden bekannt gegeben.

Hiebei ist jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß die Art des Abganges noch nicht als konstatirt angesehen werden könne, da die Verlusteingaben von den Truppen unter Umständen verfaßt werden, welche eine verlässliche Genauigkeit der Angaben zur Unmöglichkeit machen. Auch sind rücksichtlich der als gefallen Angegebenen die Angehörigen oder sonst Interessirten aufmerksam zu machen, daß diese Art der Mittheilung oder Auskunft nur zu ihrer Verständigung zu dienen, keineswegs aber die Stelle eines Todtenscheines zu vertreten habe, und daß sie sich sonach, wenn es zur Ordnung bürgerlicher Rechtsverhältnisse nothwendig wird, um die Ueberkommung eines legalen Dokumentes an die betreffenden Truppenkörper selbst zu wenden haben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juli 1859, *B.* 31574, *Mag. B.* 79978.)

In Folge der Wahrnehmung, daß bei Besetzung der — k. k. gedienten Militärs ausschließlich vorbehaltenen Zivildienstposten nicht mit der entsprechenden Rücksicht auf die



Charge der Militär-Aspiranten, ihre unbedingte oder bedingte Signung, endlich auf die von ihnen während der Dienstleistung bezogenen Genüsse vorgegangen wird, hat laut h. Erlasses vom 31. Mai 1859 Z. 308 das k. k. Ministerium des Kultus und Unterrichtes in Uebereinstimmung mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando sich zu der Aufforderung veranlaßt gefunden, nachdrücklichst dahin zu wirken, daß die A. h. kaiserliche Verordnung vom 19. Dezember 1853 in einer die Charge, Signung und Verdienstlichkeit der einzelnen Aspiranten thunlichst berücksichtigenden Weise durchgeführt werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. Juli 1859 Z. 25447 Mag. Z. 75369.)

In Erledigung des Berichtes vom 12. Mai d. J. Z. 37800 wurde dem Magistrate über die Rekurse des N. N. gegen die Aufrechnung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe, anlässlich der Erwerbung der beiden fortifikatorischen Baustellen Nr. 25 und 26 am Alserglacis, zur weiteren Veranlassung Folgendes bedeutet:

Nach den über das Recht der Stadt Wien zum Bezuge der Bürgerlasten-Reluizionstaxe erlassenen höheren Entscheidungen sind zur Entrichtung jener Taxe gemäß Hofkanzl.-Dekret vom 20. Juni 1823 Z. 18530 alle jene Personen verpflichtet, welche, ohne die bürgerliche oder privilegierte Eigenschaft zu besitzen, im Wiener Burgfrieden zum Besitze einer Realität gelangen, und es ist dabei dem Hofzsl.-Dkr. vom 30. November 1826 Z. 33085 gemäß die Abnahme einer Bürgerlasten-Reluizionstaxe von einer, obgleich im Wiener Burgfrieden gelegenen Realität dann nicht zulässig, wenn dieselbe früher einer fremden Grundobrigkeit unterthänig war, daher die Abnahme einer derlei Taxe noch weiters an die Bedingung geknüpft, daß über die der Taxaufrechnung unterworfenen Realität die grundherrlichen und ortsobrigkeitlichen Rechte von jeher dem Magistrate zugestanden.

Da nun in dem Stadt Wiener Burgfriedens-Privilegium vom 15. Juli 1698 (Cod. aust. II. Theil) die ganze Gegend vor dem Schottenthore bis zum Augustiner-Garten (in der Nähe des Bründelbades) sofort hinüber über den Alserbach bis gegen Währing, und von da bis an die Donau zu Ende des Graf Althann'schen Gartens mit alleiniger Ausnahme des fürstlich Liechtenstein'schen Bräuhauses als zum Wiener Burgfrieden gehörig bezeichnet wird, in welchen Raum die heutigen Vorstadtbezirke Alsergrund und Rosau und auch die von dem Rekurrenten erkauften Baustellen Nr. 25 und 26 am Alserglacis fallen,

da weiters bezüglich dieser Baustellen und des ganzen dortigen Grundkomplexes, welcher früher Eigenthum des Fortifikatoriums war und als Staatseigenthum in keinem Grundbuche inne lag, — die ortsobrigkeitliche Jurisdiktion des Magistrats (in Erledigung langjähriger dießfälliger Streitigkeiten zwischen dem Fortifikatorium und dem Wiener Magistrate) ausdrücklich dadurch anerkannt worden ist, daß gemäß A. h. Entschliefungen vom 23. Nov. 1811 und 3. Dezember 1814 (Hofkanzlei-Dekret vom 12. Dezember 1811 Z. 18164 und vom 6. Dezember 1814 Z. 16357) dem Fortifikatorio auf alle in der Defensionslinie liegende Gründe, — sei es auf offenen Plätzen, auf der Bastei, unter und an den Stadthoren oder auf dem Glacis — nur die Rechte eines Privateigenthümers vorbehalten, dem Magistrate aber die Rechte zu Grunddiensten, zur Abforderung der gesetzlichen verschiedenen Abgaben und zur Ausübung der dinglichen und persönlichen Gerichtsbarkeit, somit alle grundobrigkeitlichen Rechte, eingeräumt wurden,



und da endlich Refurrent nach seinem eigenen Zugeständnisse den bürgerlichen oder einen sonst von Entrichtung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe befreienden Charakter für sich nicht in Anspruch nehmen kann,

so findet man auch die mit den Magistrats-Dekreten vom 29. Juli 1858 *Z.* 141967 und 12. Februar 1859 *Z.* 1887 in Anspruch genommene Entrichtung einer Bürgerlasten-Reluizionstaxe anlässlich der Erwerbung der fortifikatorischen Baustellen Nr. 25 und 26 am Alferglacis für gerechtfertigt zu erklären, und den dagegen eingebrachten Refursen keine Folge zu geben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Juli 1859, *Z.* 23527, *Mag. Z.* 79405.)

Laut der Verordnung des Armees-Ober-Kommando vom 5. Juli 1859, *Abth.* II Nr. 4705, sind die zur weiten Fahrt patentirten Schiffskapitäne und Schiffslieutenants so lange von der Pflicht zum Eintritte in das Heer befreit anzusehen, als deren Beziehung zum Dienste in der k. k. Kriegsmarine nicht ausdrücklich angeordnet wird.

Uebrigens können dieselben auf ein Stellungs-Kontingent nicht gerechnet werden, da deren Verpflichtung zum Marinedienste nur für die Zeit des außerordentlichen Bedarfes besteht.

Hievon wurde der Magistrat in Folge des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern, vom 27. Juli l. *Z.* 17288 in die Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. August 1859, *Z.* 33870, *Mag. Z.* 85767.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut herabgelangten h. Erlasses vom 4. August 1859 *Z.* 18382, einem Refurse bezüglich der Entrichtung der Bürgerlasten-Reluizionstaxe, aus dem Grunde Folge zu geben befunden, weil die General-Baudirektion im Jahre 1849 an die Stelle des Hofbaurathes getreten ist, mithin deren Beamte an der den Hofstellen privilegienmäßig zustehenden Befreiung von dieser Gebühr theilhaftig zu betrachten sind.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. August 1859, *Z.* 34731, *Mag. Z.* 88570.)

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut herabgelangten h. Erlasses vom 4. August d. *Z.* 18381 dem Refurse des *N.* bezüglich der aufgerechneten Bürgerlasten-Reluizionstaxe, Folge zu geben und ihn von deren Leistung loszuzählen befunden, weil er der n. ö. Finanzprokurator, mithin einer Behörde, als Beamter angehört, welche an die Stelle der früheren Hofkammer-Prokurator getreten ist, und mithin an dem, den Räten und Offizieren der Hofstellen a. h. verliehenen Privilegium der Befreiung von dieser Gebühr theilhaftig betrachtet werden muß.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. August 1859, *Z.* 34734, *Mag. Z.* 88854.)

Anlässlich vorgekommener Zweifel hat das h. k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem k. k. Armees-Ober-Kommando und dem k. k. Finanz-Ministerium, erklärt, daß mit Rücksicht auf die Organisirung der zwei montanistischen Lehranstalten in Leoben und Příbram, die im §. 20 des Heeresergänzungs-Gesetzes den ordentlichen, öffentlichen Studirenden an einer Bergakademie bedingt zugestandene Befreiung von dem Eintritte in das Heer, auch den ordentlichen und öffentlichen Schülern jener zwei montanistischen Lehranstalten zukommt.

Hievon wurde der Magistrat in Folge h. Erlasses des Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1859 *Z.* 18033 in Kenntniß gesetzt

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. August 1859, *Z.* 33702, *Mag. Z.* 86639.)



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 94

erschien am 20. Oktober 1859.

309.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 26. Jänner 1859, B. 624, Mag. B. 11.623,

über die Einbringung der Kosten für die Verpflegung königl. preußischer Unterthanen in österreichischen öffentlichen Kranken-Anstalten.

Das h. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 3. Jänner l. J. B. 33.339 anher eröffnet, daß das geringfügige, mit dem gemachten Aufwande an Zeit und Arbeitskräften nicht im Verhältniß stehende Ergebnis, welches durch die — zum Behufe der Einbringung der in den letzteren Jahren für die Verpflegung königl. preußischer Staats-Unterthanen in österreichischen Heilanstalten anerlaufenen Verpflegskosten — im diplomatischen Wege eingeleiteten Erhebungen erzielt wurde, die königl. preuß. Regierung bestimmt habe, den Antrag zu stellen, künftighin die Einbringung der rückständigen Verpflegskosten nur dann in Anwendung zu bringen, wenn nach Standverhältnissen oder speziellen Angaben des Verpflegten mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Erfolg von den einzuleitenden Schritten sich erwarten läßt.

Das h. Ministerium des Innern hat sich bestimmt gefunden, in diesen Vorschlag der königl. preuß. Regierung versuchsweise einzugehen.

Der Magistrat wird daher angewiesen, in Zukunft nur jene Verhandlungen, welche die Einbringung von Verpflegskosten für, in den hierl. öffentlichen Krankenanstalten verpflegte königl. preuß. Unterthanen zum Gegenstande haben, zur weiteren Verfolgung im diplomatischen Wege anher vorzulegen, bei denen, nach im obigen Sinne entweder bei dem Verpflegten selbst oder bei mit seinen Verhältnissen bekannten Personen und Lokal-Behörden eingeleiteten Erhebungen mit einiger Wahrscheinlichkeit ein Erfolg durch die Fortführung der Verhandlung im diplomatischen Wege sich erwarten läßt; wo diese Wahrscheinlichkeit nicht eintritt, werden wegen Bedeckung oder Abschreibung dieser Kosten nach den bestehenden Vorschriften die Anträge zu erstatten sein.



**310.****Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direktion in Wien**vom 15. August 1859, *J.* 19.707, *Mag. J.* 88.425,

über die Einbringung der Rückstände an direkten Steuern und deren Zuschlägen von den für den Bezirk Wien besteuerten, in Hernals, Neulerchenfeld oder Ottakring wohnhaften Kontribuenten.

In der an das Statthalterei-Präsidium gerichteten Eingabe vom 6. v. M. *J.* 69.599, hat der Magistrat die Schwierigkeiten, welche sich der richtigen und schnellen Einbringung der Rückstände an direkten Steuern und Zuschlägen von den für den Bezirk Wien besteuerten, aber im Bezirke Hernals wohnhaften Kontribuenten bei Anwendung des bis nun eingehaltenen Verfahrens entgegenstellen, auseinandergesetzt, und sich zur Beseitigung derselben anheischig gemacht, gegen säumige Steuerpflichtige, welche sich in dem bemerkten Falle befinden und in einer der Ortschaften Hernals, Neulerchenfeld oder Ottakring wohnen, nebst den Einmahnungen den ersten Grad des Exekutions-Verfahrens mittelst seiner eigenen Steuer Exekutions-Mannschaft in Ausführung zu bringen.

Diese auch vom Bezirksamte Hernals und dem Kreisamte in Wr. Neustadt bevormortete, zweckdienliche Maßregel wird genehmigt.

Sofern in konkreten Fällen die Anwendung des ersten Exekutionsgrades nicht zum Ziele führt, und behufs der Einbringung der Rückstände an Steuern und Zuschlägen zu den weiteren gesetzlichen Zwangsmitteln gegriffen werden muß, bleibt ihre Durchführung, wie bis nun, dem Bezirksamte in Hernals vorbehalten.

**311.****Verordnung des Justizministeriums**vom 24. August 1859, *R. G. B. Nr.* 157,

über die Ausdehnung der Vorschriften der §§. 117, 158 und 321 der Strafprozeß-Ordnung auf die Forstbeamten und Diener und auf das Forstschutzpersonale.

Das Justizministerium findet im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen anzuordnen, daß die in den §§. 117, 158 und 321 der Strafprozeß-Ordnung vom 29. Juli 1853 enthaltenen Vorschriften über die Zustellung strafgerichtlicher Vorladungen an die darin bezeichneten öffentlichen Beamten und Diener und über die Anzeigen vorkommender Verhaftungen und der Verurtheilungen derselben für die Zukunft auch auf die landesfürstlichen und Privat-Forstbeamten und Diener und auf das angestellte Forstschutzpersonale anzuwenden sind.

**312.****Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei**vom 27. August 1859, *J.* 28.162, *Mag. J.* 92.084,

womit die Verpackung von Surrogat-Kaffee in Bleifolio verboten wird.

Wegen der Gefährlichkeit des Bleies für die menschliche Gesundheit sieht sich die Statthalterei bestimmt, die Verpackung von Surrogat-Kaffee in Bleifolio zu verbieten. Derartig verpackter Surrogat-Kaffee ist überall, wo er gefunden wird, zu konfiszieren und zu vertilgen.



**313.****Erlaß sämtlicher Ministerien und Central-Behörden**vom 5. September 1859, *N. O. B. Nr. 171,*

womit die *N. h.* Entschließung vom 13. Juni 1859, über die Aufhebung der Strafe der Degradirung bei den *k. k.* Staatsbeamten, kundgemacht wird.

Se. *k. k.* Apost. Majestät haben mit *N. h.* Entschließung vom 13. Juni 1859 anzuordnen geruht, daß die Strafe der Degradirung von nun an bei Beamten nicht mehr einzutreten hat, und daß Vergehen, worauf diese Strafe bisher gesetzt war, insoferne denselben eine unehrenhafte Handlungsweise zum Grunde liegt, künftig unnachsichtlich mit der Dienstentlassung zu ahnden sind, während gegen andere in diese Kategorie nicht fallende Vergehen gröberer Art mit der strafweisen Versetzung, nach Umständen auch in andere Kronländer, unter Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften vorzugehen ist.

**314.****Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**vom 6. September 1859, *J. 39.156, Mag. J. 96.039,*

nach welchem die niederösterreichischen Zwänglinge in das Zwangs-Arbeitshaus zu Graz abzuliefern sind.

Das *h.* Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 1. d. *M. J.* 8639 angeordnet, daß in Hinkunft, und zwar vom 10. September d. *J.* angefangen, die niederösterreichischen Zwänglinge, welche bisher ausnahmsweise in dem Strafhause zu Stein angehalten wurden, in das ehemalige Strahaus, nunmehrige Zwangs-Arbeitshaus, zu Graz abzuliefern sind.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß es hiedurch von den Bestimmungen der hierortigen Verordnung vom 30. August 1856 *J. 37.255 Mag. Pol. Sekz. J. 6.420,* bezüglich der Transportirung der männlichen Zwänglinge nach Stein vom 10. d. *M.* angefangen sein Abkommen erhalte.

**315.****Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**vom 10. September 1859, *J. 36.047, Mag. J. 96.749,*

womit die bei Leichentransporten zu beobachtenden Bestimmungen bekannt gegeben werden.

Das *h. k. k.* Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 13. August l. *J. J.* 17.913 die Feststellung der, bei den in der letzten Zeit häufiger gewordenen Leichentransporten, nöthigen Vorsichten angeordnet, und es haben für die Hinkunft folgende Bestimmungen hiefür zu gelten:

Das Verföhren der Leichen in die Umgebung eines Ortes bis auf 2 Stunden erfordert keine besondere Bewilligung. Bei Entfernungen, welche die Ueberbringung der Leiche an ihren Bestimmungsort mittelst Fuhre an Einem Tage möglich machen, hat das betreffende *k. k.* Bezirksamt, oder in Wien der Magistrat die Bewilligung zu ertheilen.



Die Letzteren haben hievon jedesmal jene Behörde in Kenntniß zu setzen, in deren Verwaltungsgebiet die Leiche geführt werden soll.

Soll eine Leiche in eine noch entferntere Gegend, in ein anderes Kronland, oder in das Ausland gebracht werden, so ist hiezu die Bewilligung der Statthalterei erforderlich.

Um bei solchen Transporten jene Nachteile für die menschliche Gesundheit zu vermeiden, welche ein höherer Grad von Fäulniß hervorbringen kann, sind nachstehende sanitätspolizeiliche Vorschriften zu beobachten, deren genaue Ausführung der betreffende k. k. Bezirksarzt, in Wien der I. Stadtphysikus und Sanitätsmagister zu überwachen hat:

1. Zur Winterszeit bei vorherrschender Kälte genügt es, den Leichnam in einen doppelten Sarg zu legen, wovon der innere von hartem Holz, gut verpicht, und mit einem genau schließenden, mit Nägeln fest verschlagenen Deckel versehen zu sein hat. Beide Säрге müssen gefalzt sein.
2. Zur Sommerszeit und überhaupt bei vorherrschender Wärme sind nicht nur die oben vorgeschriebenen Säрге zu gebrauchen, sondern es hat auch noch eine Präparirung der Leiche statt zu finden.

Zu diesem Behufe sind die drei Körperhöhlen zu eröffnen, die Eingeweide herauszunehmen und diese so wie die Körperhöhlen von dem ausgetretenen Blute zu reinigen. Hierauf werden die Eingeweide, nachdem insbesondere der Magen und die Gedärme von ihrem Inhalte befreit, und in Wasser gewaschen wurden, in eine alkoholische Sublimatlösung (als das wohlfeilste antisepticum) gelegt, und mit derselben Lösung die ganze innere und äußere Oberfläche des Körpers mittelst Pinsel oder Schwämme gewaschen und getränkt.

Dieses Verfahren hat wenigstens durch eine halbe Stunde zu dauern.

Die Eingeweide werden nun wieder in die entsprechende Körperhöhle gelegt, die Leiche wird sorgfältig zusammengenäht, in den theilweise mit Sägespänen oder Häckerling gefüllten Sarg gebracht, und dieser fest verschlossen und verpicht.

3. Bei Verwendung eines verlötheten Metallsarges ist die Präparazion der Leichen nicht nothwendig.
4. Für jede zu transportirende Leiche ist von dem k. k. Bezirksarzte, in Wien von dem I. Stadtphysikus und Sanitätsmagister, ein von dem betreffenden k. k. Bezirksamte, in Wien von dem Magistrate vidirtes Zeugniß — Reisepaß der Leiche — auszustellen. Dieser Paß hat den Namen des Verstorbenen, den Tag des Todes, die Art der Versargung der Leiche und deren Bestimmungsort zu enthalten.

Bei Leichentransporten in das Ausland wird der Paß von der Statthalterei ausgefertigt.

## 316.

### Verordnung des Magistrats-Präsidiums

vom 15. September 1859, Pr. B. 1.002,

über die Ueberwachung der genauen und rechtzeitigen Vollziehung der durch Magistrats-Erkenntnisse auferlegten Geldstrafen.

Um den durch Magistrats-Erkenntnisse auferlegten Geldstrafen den genauen und rechtzeitigen Vollzug zu sichern, wird hiemit verordnet, daß kein Geschäftsstück, womit eine Partei mit einer



Geldstrafe belegt wird, bei dem Straferkenntnisse definitiv erlediget, sondern nach der Expedition des Erkenntnisses an das betreffende Departement zur Anmeldung zurückgegeben werde, welches sodann die Pflicht auf sich hat, die rechtzeitige Einzahlung des Strafbetrages zu überwachen und zu betreiben, oder nach Umständen eine anderweitige angemessene Amtshandlung bis zur gänzlichen Abthnung des Strafaktes vorzunehmen. Erst dann, wenn der Strafbetrag vollständig bezahlt oder sonst gänzlich abgethan ist, kann das betreffende Aktenstück unter Bemerkung dieses letzteren Umstandes seiner End-Erledigung zugeführt werden.

### 317.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 29. September 1859, B. 41.791, Mag. B. 103.097,

nach welchem bei großen Truppen-Konzentrirungen und Uebungslagern gleich bei der ersten Beaugenscheinigung der hiezu in Anspruch zu nehmenden Grundstücke, ein Finanzbeamter beizuziehen ist.

Im Nachhange zur A. h. Entschließung vom 24. Oktober 1837, haben Se. k. k. Apost. Majestät laut A. h. Entschließung vom 19. Juli d. J. anzuordnen geruht, daß bei großen Truppen-Konzentrirungen und Uebungslagern, wo es sich voraussichtlich um sehr namhafte Entschädigungsbeträge handeln wird, gleich bei der ersten kommissionellen Beaugenscheinigung der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke zur Wahrung der Interessen des Staatsschatzes, gegen unverhältnismäßige Forderungen der Grundbesitzer ein Finanzbeamter beizuziehen sei.

Diese A. h. Anordnung wird in Folge Auftrages des h. Ministeriums des Innern vom 18. September d. J., B. 22.187, mit Beziehung auf die Hofkanzlei-Berordnung vom 2. November 1837, B. 26.838, (Nr. 156 im 65. Bande der allgemeinen politischen Gesetzsammlung) dann mit Beziehung auf das an die sämtlichen k. k. n. ö. Kreisämter erlassene Dekret der bestanden n. ö. Regierung vom 18. November 1837, B. 65.481, (Nr. 234 im 19. Bande der Provinzial-Gesetzsammlung) zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gegeben.

### 318.

#### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 3. Oktober 1859, B. 41.253, Mag. B. 106.987,

über den Vorgang bei der Transportirung männlicher Zwänglinge nach Graz.

Der mit Bericht vom 12. v. M. B. 10.166 in Antrag gebrachte Vorgang über die Transportirung der vom Magistrate oder der k. k. Polizei-Direktion nozionirten männlichen Zwänglinge mittelst des wöchentlich jeden Montag und Donnerstag nach Graz abgehenden Hauptschubes gleichzeitig mit den übrigen Schüblingen, ferner die beantragte Verköstigung der Zwänglinge vor ihrer Transportirung auf die vom Magistrate angegebene Weise erhält die hierortige Genehmigung.

Rückfichtlich der übrigen Vorkehrungen wegen Uebernahme der Zwänglinge nach genehmigter Nozion, Bekleidung, Effekten, Ausstellung der Uebergabs- und Gegenseine und endlich der allfälligen Belassung eines Betrages von zwanzig Kreuzern hat es bei dem bisherigen Vorgange sein Verbleiben.



Was die Auslagen für Transportirung und Verköstung der Zwänglinge anbelangt, so sind diese Kosten vorschußweise von dem Magistrate gegen Rückvergütung aus dem n. ö. Landesfonde zu bestreiten, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die Gesamtauslagen für die ganze Route von Wien bis Graz auf Rechnung des n. ö. Landesfondes anzusetzen sind.

Was schließlich die vom Magistrate in Antrag gebrachte Verstärkung der Hauptschubs-Eskorte um Einen Mann des k. k. Polizei-Wach-Korps, so wie die Aufrechnung der Tagesgebühr pr. 28 kr. ö. W. für diese Eskorte-Verstärkung betrifft, so kann diese nur in dem Falle zugestanden werden, wenn die Nothwendigkeit einer solchen Verstärkung entweder durch die bedeutendere Zahl oder durch die größere Gefährlichkeit und überhaupt individuelle Beschaffenheit der zu eskortirenden Zwänglinge wirklich herbeigeführt wird.

Unter Einem wird von dieser Erledigung die k. k. Statthalterei zu Graz verständiget und zugleich angegangen, die Beistellung der Mittagskost für die Zwänglinge in der Station Mürzzuschlag durch den dortigen Pächter zu den für die Schüblinge festgesetzten Preisen gegen vorschußweise vom Br. Magistrate zu leistende Baarzahlung zu veranlassen.

## A n h a n g.

In Erledigung des Berichtes vom 24. Februar d. J. Z. 93.264, wurden dem Magistrate in Betreff der Bürgerlasten-Reluizions-Taxe von der k. k. n. ö. Statthalterei folgende Erläuterungen gegeben:

Da die B. L. R. Taxe nach dem, der Stadt Wien unterm 18. Juli 1623 a. g. verliehenen, und von wailand Kaiser Leopold I. unterm 14. August 1657 konfirmirten Einstands-Privilegium, auf welches sich diese Abgabe gründet, ferner nach dem Hofkanzlei-Dekrete vom 20. Jänner 1791 und nach der aus Anlaß spezieller Fälle mittelst der Erlässe des h. Ministeriums des Innern vom 29. Dezember 1849 Z. 26.410, und vom 15. Februar 1850 Z. 3.005 gefällten Entscheidungen eine Abgabe an die Stadt-Kommune Wien ist, welche aus Anlaß der Erwerbung des Eigenthumes bürgerlicher Realitäten innerhalb des Burgfriedens der Stadt Wien, durch Nichtbürger von denselben bei Gelegenheit des Besitzantrittes eingehoben werden soll, so stellt sich die fragliche Taxe als eine bloß auf die Person des Besitz erwerbenden Nichtbürgers sich beziehende, keineswegs als eine auf dem erworbenen Reale gesetzlich haftende Abgabe dar.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Februar 1859, Z. 5.441, Mag. Z. 20.800.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat zu verordnen befunden, daß die Schüblinge vom 1. Juni d. J. an, vor ihrer Abfahrt von Oberhollabrunn nach Znaim in der Periode vom 1. April bis 1. November jeden Jahres mit ausreichendem Brote zu versehen sind, und in dem Zeitraume vom 1. November bis 1. April eine warme Einbrennsuppe und um einen Kreuzer Brot zu erhalten haben. Die hiedurch erwachsenden Auslagen werden aus den Verlagsgeldern des k. k. Bezirksamtes Oberhollabrunn bestritten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Mai 1859, Z. 13.035, Mag. Pol. Sekz. Z. 5.469.)

Ueber den Erlaß des h. Ministeriums des Innern vom 17. August l. J. Z. 14.477/2748, wurden dem Magistrate die — behufs weiterer Vernehmungen und Ermittlung der Zuständigkeit mehrerer im Auslande wohnenden österreichischen Unterthanen, — vorgelegten Tabellen-Auszüge



und Verhandlungen mit dem Bemerken zurückgestellt, daß dem h. Ministerium eine Vernehmung dieser Individuen und die weitere Konstatirung ihrer Zuständigkeit bei den Schwierigkeiten, die sich nach den Verhältnissen und aus dem Grunde darbieten würden, weil bereits eine geraume Zeit seit der Zählung verflossen ist, endlich bei dem zweifelhaften Resultate dieser Verhandlungen um so weniger angezeigt erscheint, als die Austragung der Zweifel über Gemeinde-Zuständigkeiten nicht zu den durch die Volkszählung selbst und von Amtswegen zu lösenden Aufgaben gehört, sondern bei der Volkszählung die Gemeinde-Zuständigkeit nur nach den Bestimmungen der Vorschriften bemerkt wird, und den Betheiligten überlassen bleibt, die Berichtigung irriger Angaben und Berzeichnungen zu erwirken.

Der Magistrat wurde demnach in Folge obigen h. Minist. Erlasses angewiesen, jene österreichische Unterthanen, deren Zuständigkeits-Gemeinde im Inlande nicht erforscht werden konnte, in einen eigenen Ausweis aufzunehmen und erst dann, wenn aus irgend einem sonstigen Anlasse ihre Zuständigkeits-Gemeinde ermittelt werden sollte, der betreffenden Bezirksbehörde den Auszug zuzusenden.

(Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 3. August 1859, B. 36.754, Mag. B. 92.081.)

Laut Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 18. d. M. B. 19979 hat das k. k. Armee-Ober-Kommando eröffnet, daß durch die Auflösung aller fünften Bataillone und der meisten Depotkörper, dann durch die Versetzung eines bedeutenden Theiles der Armee auf den Friedensstand, die Beurlaubung der Reservemänner und der länger dienenden Mannschaft zum Theile bewirkt, zum Theile in der Durchführung begriffen sei. — Nur für die Truppen der I. Armee sei die Ausführung dieser Maßregel von A. h. Orten noch nicht bewilligt.

Zugleich bemerkte das k. k. Armee Ober-Kommando, daß es sämtliche Truppenkörper im Wege der Landes-General-Kommanden angewiesen habe, einzelne Leute, deren Unentbehrlichkeit bei Hause zur Erhaltung ihrer Familien durch die politischen Behörden nachgewiesen werde, thunlichst zu berücksichtigen, wenn es die dienstlichen Verhältnisse nur immer gestatten, wobei jedoch diese Zentralbehörde ersuchte, die politischen Behörden zu erinnern, daß sie um die Beurlaubung eines in aktiver Dienstleistung stehenden Soldaten an den betreffenden Truppenkörper nur dann das Einschreiten richten sollen, wenn die Unentbehrlichkeit dieses Mannes zur Erhaltung seiner Angehörigen erwiesen ist.

Hievon wurde der Magistrat mit dem Auftrage verständigt, bei vorkommenden Einschreiten um Beurlaubung von im aktiven Dienste stehenden Militär-Individuen sich genau an obige Vorschrift zu halten.

(Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 25. August 1859, B. 37.067, Mag. B. 91.471.)

In Berücksichtigung der mit der Eskortirung der Zwänglinge in die Besserungsanstalten zu Stein und Neudorf verbundenen angestregten Dienstesverrichtungen und größeren Auslagen findet sich die Statthalterei nach dem vom Magistrate mit Bericht vom 17. v. Mts. B. 6960 gestellten Antrage bestimmt, die mit dem Erlasse vom 16. Juni d. J. B. 18.242 (s. Verwaltungsblatt 1859, S. 154) den bei den böhmischen, mährischen und oberösterreichischen Hauptschüben verwendeten Eskorteführern und der Mannschaft zugestandene Zulagenerhöhung auch auf die Zwänglingstransporte in der Art auszudehnen, daß bei den Transporten nach Stein dem Führer 1 fl. öst. W., der Mannschaft 28 kr. öst. W. pr. Mann und Tag, bei den



Transporten nach Neudorf dem als Führer verwendeten Gemeinen 48 fr. und sollten außer ihm noch ein oder mehrere Gemeine beigegeben werden, für jeden Mann 28 fr. öst. W. als Zulage erfolgt werden dürfen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. August 1859, *B.* 33.275, *Mag. B.* 93.027.)

In Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August d. J., *B.* 19.977 wird dem Magistrate die nachfolgende Verordnung des k. k. Armee-Ober-Kommando mitgetheilt:

Verordnung des k. k. Armee-Ober-Kommando an alle Landes-General-Kommanden vom 12. August 1859, *Abth.* 2, *Nr.* 6202.

Das Armee Ober-Kommando findet im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern zu bestimmen, daß die bei der Einstellung der dießjährigen zweiten Heeres-Ergänzung bereits assentirten Rekruten für die betreffenden Stellungsbezirke als Guthabung auf das nächste Rekruten-Kontingent nachzuweisen kommen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. September 1859, *B.* 37.664, *Mag. B.* 94.302.)

Um eine genaue Evidenzhaltung des Gesellenstandes aller Innungen, Gremien und Korporationen zu erzielen, wurden die hiesigen k. k. Polizei-Kommissariate angewiesen:

a) keinen Meldzettel der Handwerksgefallen (Gewerbsgehilfen) zu vidiren, wenn er nicht früher von dem Innungs-, Gremial- oder Korporationsvorstand vidirt worden ist und wenn nicht gleichzeitig das Wanderbuch beigebracht wird.

b) Die Wanderbücher der Gesellen zur Abreise erst dann zu vidiren, wenn die Eintragung der Arbeitszeugnisse in dieselben von Seite des Magistrats erfolgt ist.

(Note der k. k. Polizei-Direktion in Wien vom 9. September 1859, *B.* 24.174, *Mag. B.* 98.180.)

Laut Verordnung des Armee-Ober-Kommando, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Finanzen vom 12. September 1859, *N. G. B. Nr.* 173 ist die Militärdienst-Befreiungstage für das Jahr 1860 in dem Betrage von 1200 fl. öst. Währ. festgestellt.

Nachdem die Nothwendigkeit der ferneren Verwendung der auf die Dauer des Bedarfes angeworbenen Professionisten durch die eingetretenen Friedensverhältnisse größtentheils entfallen ist, hat das k. k. Armee-Ober-Kommando mit der Zirkular-Verordnung vom 30. August 1859, *B.* 6352 *Abth.* 2, wovon eine Abschrift dem Magistrate zur Einsicht mitgetheilt wurde, die Entlassung dieser Leute aus dem Militär-Verbande angeordnet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. September 1859, *B.* 39.423, *Mag. B.* 97.130.)

Das Reichs-Gesetz-Blatt enthält in der Nummer 176 die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. September 1859, womit für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien eine neue Bauordnung erlassen wird.



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 95

erschien am 10. November 1859.

319.

## Verordnung des Präsidiums der k. k. ö. Finanz-Landes-Direktion

vom 9. Oktober 1859, B. 1279, Mag. B. 110.652,

die Ausschreibung der direkten Steuern für das B. J. 1860 und der Zuschläge für die Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des nämlichen Jahres betreffend.

Seine k. k. Apost. Majestät haben laut des im R. G. B. Nr. 177 kundgemachten a. h. Patentens vom 27. September 1859 zur Bedeckung der Staats-Erfordernisse im B. J. 1860 anzuordnen geruht, daß in diesem B. J. die Grundsteuer, die Gebäude-, die Erwerb- und Einkommensteuer sammt den landesfürstl. Zuschlägen zu diesen Steuern in dem Ausmaße und in den Modalitäten zu entrichten sind, wie es für das B. J. 1859 das kais. Patent vom 3. September 1858 R. G. B. Nr. 141, festsetzt, daß jedoch die zu Folge der kais. Verordnungen vom 28. April und 13. Mai 1859, R. G. B. Nr. 67 und Nr. 88, in der Art der Steuererhebung von den Zinsen der Staats-, und öffentl. Fonds- und ständ. Obligazionen, sowie in dem Steuerausmaße durch die Einführung eines außerordentl. Zuschlages im 2. Semester des B. J. 1850 eingetretenen Aenderungen beizubehalten sind.

Auf Grund dieser a. h. Bestimmungen und zu Folge des F. M. Erlasses vom 2. d. M. B. 5709-F. M., wird verordnet:

1. Die Grundsteuer ist nach den Ergebnissen der Evidenzhaltung des stabil. Katasters mit 16 fl. K. M. von jedem 100 des in K. M. ausgemittelten Katastral-Reinertrages des gesammten Grundbesitzes als ordentl. Gebühr, dann mit  $\frac{1}{3}$  dieser Gebühr, d. i. mit 5 fl. 20 kr. K. M. zu bemessen, und mit der hiernach entfallenden Schuldigkeit in die österr. Währ. umzurechnen.

2. Die Gebäudesteuer, und zwar:

a) Die Hauszinssteuer ist in Wien und in jenen nächst den Linien Wien's gelegenen Ortschaften, wo diese Steuer nach den gesetzl. Bestimmungen vom J. 1820 eingeführt ist, mit 16 fl. von 100 fl. in jenen Orten aber, auf welche dieselbe erst durch das a. h. Patent vom



10. Dft. 1849 und die im R. G. B. CXIV St. vom J. 1850 enthaltene Verordng. des Finanzministeriums vom 9. Aug. 1850 ausgedehnt wurde, mit 12 fl. von 100 fl. des einbekannten und richtiggestellten reinen Erträgnisses, als ordentl. Gebühr, und nebstdem überall mit  $\frac{1}{3}$  derselben zu bemessen. Soferne das Zinserträgniß in einer andern, als der österr. Währ. einbekannt wäre, hätte vorerst die Umrechnung desselben in letztere Währ. zu geschehen.

b) Die Hausklassensteuer von den derselben unterliegenden Gebäuden ist mit dem Betrage, welcher mit Rücksicht auf die Ergebnisse der Evidenzhaltung des Gebäudesteuer-Katasters nach dem gesetzlichen Klassifikations-Tarife entfällt als ordentl. Gebühr, und nebstbei gleichfalls mit  $\frac{1}{3}$  dieser Gebühr nach Umsehung in die österr. Währg. umzulegen. Die Hausklassensteuer sammt dem Drittel-Zuschlage, sowie die Grundsteuer von der Bau-Acta haben jedoch dort, wo sie mit einer Hauszinssteuer zusammentreffen, wie bis nun, auch für das B. J. 1860 bei Berechnung der letzteren von ihr in Abschlag zu kommen, und sind daher nebst der auf diese Weise ausgemittelten Zinssteuer besonders zu entrichten.

3. Die Erwerbsteuer ist auf Grundlage der nach den bisherigen Normen bereits erfolgten, oder nach diesen neu vorzunehmenden Bemessungen einzuhoben.

4. Die Einkommensteuer ist in demselben Ausmaße und nach den Bestimmungen, wie sie für das B. J. 1859 vorgeschrieben waren, zu bemessen und zu entrichten. (S. Verordnungsblatt 1858 S. 60). Nachdem übrigens die mit der Verordng. des Präsidiums der Finanz-Landes-Direktion vom 13. Sept. 1858, J. 1211-Pr. vorgezeichneten Grundlagen zur Bemessung der Einkommensteuer für das B. J. 1859 im B. J. 1860 eine Aenderung erleiden, so ist sich hierbei nach folgenden besonderen Weisungen zu benehmen:

a) Den Bekenntnissen des Einkommens der I. Klasse für das B. J. 1860 sind die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1857, 1858 und 1859 zur Ermittlung des reinen Durchschnitts-Erträgnisses zum Grunde zu legen.

b) Die Anordnungen der §§. 21 und 22 des A. h. Patentens vom 29. Dft. 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer von den bestehenden Bezügen der II. Klasse sind auf die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. Nov. 1859 beginnt und am 31. Dft. 1860 endet, fälligen Beträge anzuwenden.

c) Die Zinsen und Renten der III. Klasse, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung unterliegen, sind für das B. J. 1860 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31. Dft. 1859 einzubekennen, insoferne dieselben nicht ein Einkommen an Zinsen von Staats-, öffentl. Fonds- und ständ. Obligazionen bilden. Das Einkommen an Zinsen von solchen Obligazionen wird auf die mit dem kais. Patente vom 28. April 1859, R. G. B. St. XVIII, Nr. 67, angeordnete Weise und unter den vom Finanzministerium vorgeschriebenen Modalitäten der Besteuerung unterzogen.

d) Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer, dann die Festsetzung der Steuergebühr, sowie die Entscheidung über Rekurse hat nach den bestehenden Anordnungen zu geschehen.

e) Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und zu jener der Anzeigen über stehende Bezüge wird mit Hinweisung auf den §. 32 des A. h. Patentens vom 29. Dft. 1849 und auf die Bestimmung der Vollzugsvorschrift vom 11. Jän. 1850 die Frist bis letzten Dezember 1859 festgesetzt.



5. Zu der Schuldigkeit an jeder Steuerart, wie sie nach obigen Bestimmungen zu berechnen ist, kommt ferner noch der mit der kais. Verordn. vom 13. Mai 1859 anbefohlene außerordentl. Zuschlag, nämlich:

bei der Grund- und Hauszinssteuer  $\frac{1}{6}$  der einfachen ordentl. Gebühr,  
 bei der Hausklassensteuer  $\frac{1}{2}$  der einfachen ordentl. Gebühr, den Drittelszuschuß also weder bei dieser noch bei jenen zwei Steuerarten eingerechnet,  
 bei der Erwerb- und Einkommensteuer  $\frac{1}{5}$  ihres Ausmaßes vorzuschreiben und einzuhoben.

Die bestehenden Steuer-Einzahlungs-Termine bleiben unverändert. Gegen säumige Steuerpflichtige sind die gesetzlichen Zwangsmaßregeln in Anwendung zu bringen. — Wenn die Gebühr einer oder der andern Steuerart nicht vor dem Verfall der I. Einzahlungsrate zur Vorschreibung gelangen könnte, ist sich nach den Bestimmungen des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juni 1854, Z. 21328 enthalten im Verordnungsbl. Nr. 51, zu benehmen, sonach die Steuer für das B. J. 1860 einstweilen nach der Vorschreibung des Vorjahres und gegen Einrechnung in die neue Gebühr einzuhoben, welche Anordnung auch von der Einkommensteuer gilt.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß nach dem Inhalte eines zweiten, unterm 3. d. M., Z. 4932-F. M., erlassenen F. M. Erlasses, zu Folge einer Mittheilung des h. k. f. Ministeriums des Innern zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse im B. J. 1860 im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, und zwar für die Landeserfordernisse 7 Neukreuzer, und für die Grundentlastung 8 Neukreuzer, zusammen 15 Neukreuzer von jedem Gulden sämtlicher direkten Steuern einzuhoben sind.

Ausnahmen hievon machen die von Hausirern zu entrichtenden Erwerbsteuer-Gebühren, F. M. Erlaß vom 7. April 1856, Z. 8987, Verordnungsbl. Nr. 15, die Einkommensteuer von den Amtsbezügen und Ruhegehülften der Staats- und Fonds-Beamten und Diener, dann deren Angehörigen, Verordng. des Ministeriums des Innern vom 27. Nov. 1858, R. G. B. Nr. 220, ferner die Einkommensteuer, welche von den Zinsen der Staats-, öffentl. Fonds- und ständ. Obligationen auf die in der kaiserl. Verordn. vom 28. April 1859 bestimmte Art erhoben wird.

Die gedachten, für den Landes- und Grundentlastungs-Fond zu leistenden Beiträge, bei deren Berechnung die jeden Kontribuenten treffende ganze Steuerschuldigkeit mit Inbegriff des kraft der kaiserl. Verordng. vom 13. Mai d. J. zu entrichtenden außerordentl. Zuschlages zur Grundlage zu dienen hat, sind vom 1. Nov. 1859 an gehörig vorzuschreiben, in denselben Terminen und durch dieselben Mittel, wie die Steuern selbst, und zugleich mit diesen einzuhoben und einzubringen, und auf die im F. M. Erlasse vom 3. Aug. 1856, Z. 1639-F. M., Verordnungsbl. Nr. 34, bezeichnete Art zu verrechnen. Dabei wird den Steuerämtern die von der Finanz-Landes-Direktion unterm 12. April 1857, Z. 10859, und wiederholt unterm 13. Juni 1859, Z. 13863, erteilte Weisung wegen Fernhaltung vermeidbarer Mißverhältnisse in der Vertheilung und Verrechnung der mit den Steuern kumulativ eingehobenen Zuschläge auf's Neue in Erinnerung gebracht.

Ingleichen wird auf die bestehenden Normen in Ansehung der Zuschläge von den wegen Baufreijahren die zeitliche Steuerfreiheit genießenden Gebäuden, so wie auf die Vorschrift aufmerksam gemacht, daß auch die in der Rede stehenden Zuschläge bis zur Repartizion der neuen Schul-



digkeit nach Maßgabe der Gebühr des Vorjahres in Anspruch zu nehmen und einzuhellen sind. (K. M. Erlaß vom 1. Juli 1855, Z. 10956-F. M., Verordnungsbl. Nr. 35.)

## 320.

### Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern, der Finanzen und für Kultus und Unterricht, dann der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde

vom 20. October 1859,

womit die, durch Allerhöchste Entschließung vom 12. September 1859 angeordnete Theilung der Agenden des aufzulösenden Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten kundgemacht wird.

Se. k. k. Apost. Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 12. Sept. 1859 anzuordnen geruht, daß die Agenden des, laut A. h. Handschreibens vom 21. Aug. 1859 aufzulösenden Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, zwischen den Ministerien des Aeußern, des Innern, der Finanzen und für Kultus und Unterricht, dann der obersten Rechnungs-Kontrolsbehörde, in folgender Weise vertheilt werden sollen.

Es haben von den Angelegenheiten, welche bisher den Wirkungskreis der gedachten Zentralbehörde gebildet haben, überzugehen:

#### I. An das Ministerium des kaiserlichen Hauses und des Aeußern.

Die Agenden des gesammten Konsularwesens, sowohl des österreichischen im Auslande, als des ausländischen in Oesterreich.

#### II. An das Ministerium des Innern.

##### A. In Angelegenheiten der Gewerbe.

Die Entscheidung in letzter Instanz über die Verleihung und den Umfang der Fabriks- und Handelsbefugnisse und der Gewerbe; dann die Leitung und Entscheidung aller administrativen Angelegenheiten der Handelsgremien, Innungen, Zünfte oder sonstigen Gewerbs-Korporationen;

alle Angelegenheiten des Hausrhandels;

die Mitwirkung bei der Errichtung und Regulirung von Industrieschulen, sowie bei allen Einrichtungen und Vorschriften, die auf Gewerbe von wesentlichem Einflusse sind;

alle auf Privilegien und Jahrmaktfbefugnisse; auf Privatmauthen an nicht ärarischen Straßen, Brücken und Ueberföhren; auf Maße und Gewichte; auf Industrieausstellungen; dann auf den Muster- und Markenschutz bezüglichen Angelegenheiten.

##### B. In Bausachen.

Sämmtliche Agenden des Straßen-, Wasser- und Hochbaues, mit Ausnahme der Eisenbahnen.



### III. An das Ministerium der Finanzen.

#### A. In Angelegenheiten des Handels und der Schifffahrt.

Die Einleitungen und Vorverhandlungen zum Abschlusse von Staatsverträgen, welche sich auf Handel, See- und Flußschifffahrt — namentlich die Donau-, Elbe-, Weichsel- und Po-Schifffahrt — beziehen, und die Ueberwachung des Vollzugs und der Ausführung solcher Staatsverträge;

die Handelskammer-Angelegenheiten und namentlich die Bestätigung der Präsidenten der Handelskammern, sowie überhaupt die Handhabung des Gesetzes über die letzteren;

die Prüfung und Bestätigung der Satzungen (Statuten) der Vereine zur Beförderung der Industrie, des Handels und der Schifffahrt, nach Maßgabe des Vereinsgesetzes;

der Wirkungskreis bei Errichtung und Regulirung der Zirkulations-, Kredits-, Leih- und Diskonto-Anstalten, der Börsen und der auf das Saksalenwesen bezüglichen Geschäfte, nebst der Ausübung der Disziplinargewalt über dieselben;

die Mitwirkung bei der Revision der Handels-, Wechsel- und Seerechts-Gesetzgebung, bei der Errichtung und Regulirung von Real- und nautischen Schulen, dann bei polytechnischen Anstalten, sowie bei allen in den Bereich anderer Ministerien fallenden Einrichtungen und Vorschriften, die auf Handel und Schifffahrt von wesentlichem Einflusse sind;

das Seeschifffahrt- und Quarantänewesen, sohin mit Einschluß des Seeschiffbaues, der Seefischerei, des Hafendienstes und Hafenbaues, der See- und Hafenpolizei, der Lootsen-Anstalten, der Leuchtthürme und des dießfälligen Gebührenwesens; die Zentral-Seebehörde mit Personale und Agenten; ferner der österreichische Lloyd;

die Sammlung und Veröffentlichung von Handels- und Konsularberichten, und überhaupt von allen für Handelspolitik, Staats- und Volkswirthschaft wichtigen Aufsätzen;

die Leitung der k. k. Aerial-Porzellanfabrik, und die Entscheidung über die diese Fabrik betreffenden administrativen Angelegenheiten.

#### B. In Bausachen.

a) Die Bewilligung von neuen Bauten, Reparaturen, Herstellungen, Rekonstruktionen, Ergänzungen zc., soweit sie Eisenbahnen betreffen, vorbehaltlich der dem Ministerium des Innern vom Standpunkte der politischen Verwaltung zustehenden Einflußnahme bezüglich der Bau-linien, Baupolizei, Expropriationen zc.;

b) die Einflußnahme bei Anlegung von neuen zur Verbindung größerer Länderstrecken bestimmten Straßenzügen und Schifffahrts-Kanälen, bei bedeutenderen Straßenumlegungen und bei Regulirung schiffbarer Flüsse, nicht bloß in finanzieller, sondern fortan auch in kommerziell Beziehung.

#### C. In Angelegenheiten der Kommunikations-Anstalten.

Alle auf Staats- und Privat-Eisenbahnen, auf die Eisenbahnbetriebs-Ordnung, auf Telegraphen-Angelegenheiten, auf Postfachen und auf anderweitige Transportmittel bezüglichen Geschäfte.

### IV. An das Ministerium für Kultus und Unterricht.

Die Angelegenheiten der Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.

### V. An die oberste Rechnungs-Kontrollbehörde.

Die Angelegenheiten der administrativen Statistik.



Diese Geschäftsvertheilung, durch welche übrigens der sonstige Wirkungsbereich der bei den einzelnen Angelegenheiten mitbetheiligten Zentralbehörden nicht berührt wird, tritt mit dem 1. November 1859 in Wirksamkeit.

## A n h a n g.

Infolge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 4. April d. J. Z. 2773, wurden die k. k. Kreis- und Bezirksämter und der Magistrat über Ansuchen des Herrn Handelsministers angewiesen, bei jedem Anlasse mit Strenge darauf zu sehen, daß sich des Telegrafens nur in Fällen wahrer Wichtigkeit oder Dringlichkeit bedient und sich in den Telegrammen jedenfalls ohne Unterschied des Gegenstandes aller nicht zur Sache gehörigen Stilformeln und Kurialien sorgfältig enthalten werde.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. April 1859, P. Z. 1181, Mag. Z. 38.562.)

Im Auftrage des h. Ministeriums des Innern vom 20. Juni d. J. Z. 13.967, wurden die k. k. Kreis- und Bezirksämter, dann der Magistrat mit einem Abdrucke der Zirkular-Berordnung des k. k. Armeekorps-Oberkommando vom 17. April d. J. Z. 355 Abth. 15, betreffend das in einigen Kronländern geänderte Verfahren bei Vergütung und Verrechnung der Vorspann zum eigenen Gebrauche theilt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. August 1859, P. Z. 28.402, Mag. Z. 85.335.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, ob neue, jedoch vor dem Erlasse der allgemeinen Instruktion für die Zementirungsämter bereits zementirte Zimente rezementirt werden dürfen, oder ob dieselben ganz außer Gebrauch zu kommen haben, fand das h. k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 22. Juli d. J. Z. 16.669 — mit Rücksicht auf den Umstand, daß es für manchen Gewerbsmann drückend wäre, sich nach kurzer Zeit und bei gutem Zustande seiner Zimente, solche neuerer Form anschaffen zu müssen — zu gestatten, daß sämtliche der Zementirung unterliegende Gegenstände, die vor dem Erlasse der Ministerial-Berordnung vom 6. Mai 1858 N. G. B. Nr. 93 im öffentlichen Verkehre in Verwendung standen, auch noch fernerhin im Gebrauche bleiben, und daher bei ihrer Ueberbringung in das Amt, wenn sie keine einer Verfälschung Vorschub leistenden Mängel zeigen, und ganz richtig befunden werden, anstandslos rezementirt werden dürfen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. August 1859, P. Z. 32.753, Mag. Z. 85.341.)

In Folge des h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. August d. J. Z. 34.883, wurden dem Magistrate einige Exemplare der zwischen den Ministerien des Innern und der Finanzen vereinbarten Belehrung zur Durchführung der neuen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche (siehe auch N. G. B. Nr. 77 und Fin. Min. Ver. Bl. Nr. 25) zum eigenen Gebrauche übermittelt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. August 1859, P. Z. 34.883, Mag. Z. 88.498.)

Der Magistrat hat nachfolgende, mit Ermächtigung der h. k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. März 1857 P. Z. 5.073, über den Verkauf von Steinkohlen erlassene Verordnung vom 10. März 1857 N. Z. 26.084, in Erinnerung gebracht:



1. Der Verkauf oder Verschleiß der Steinkohlen hat in der Regel nur nach dem Gewichte zu geschehen. Nur über ausdrückliches Verlangen der Kaufpartei ist der Verkauf in Stücken zulässig.
2. Jeder Steinkohlenhändler oder Verschleißer ist gehalten, bei seinem Verkaufsorte einen Preis-Tarif zu affigiren, in welchem der Preis der Steinkohlen nach dem Pfunde und nach der Gattung, ferner für eine Quantität von 5, 10, 25, 50, 75 und 100 Pfund ersichtlich sein muß.
3. Dieser Preis-Tarif muß der Markt-Direktion zur Bestätigung vorgelegt werden. Bei jeder Aenderung im Preise oder in der Gattung ist dieselbe ämtliche Bestätigung einzuholen.
4. In jedem Verkaufsorte ist eine Dezimal-Wage zur Prüfung des Gewichtes anzubringen. Die Tara (der Sack) muß von dem Bruttogewicht abgerechnet, und der Verkaufspreis darf nur nach dem Nettogewicht berechnet werden.
5. Geschieht das Abwägen in Gegenwart der Kaufpartei, so muß dem Käufer gestattet werden, die zum Auswägen des Gewichtes erforderlichen Gewichtstheile selbst der Wage aufzulegen.
6. Wegen des steten Gebrauches müssen Wagen und Gewichte alle Jahre der Rezimentirung unterzogen werden.
7. Die Zufuhr der Steinkohlen, ob mit einem Wagen des Verkäufers oder mit einem Lohnfuhrwerke, darf in der Regel nur in Säcken geschehen. Jeder Sack muß der Art angefertigt sein, daß er einen Zentner faßt; in einen Sack darf nicht mehr als dieses Gewicht gebracht werden. Auf dem Sacke selbst muß mit rother Farbe der Anfangsbuchstabe des Vor- und Zunamens des Verkäufers mittelst einer Farbe-Patrone ersichtlich gemacht sein.
8. Bei der Zufuhr der Steinkohlen durch einen Bestellten des Verkäufers, muß demselben eine Verkaufsnote mitgegeben werden, welche den Namen des Steinkohlenhändlers unter Angabe des Verschleißortes, das Total-Nettogewicht der Ladung, die Anzahl der Säcke und den Zentner-Preis sammt der Gattung der Steinkohle zu enthalten hat. Wird für zwei oder mehrere Parteien auf einem Wagen verladen, so soll für jede Partei eine derlei besondere Verkaufsnote ausgefertigt werden.
9. Von der Zufuhr in Säcken bleiben der sogenannte Steinkohlen-Gries, dann ganze große Wagenladungen, wenn die Verführung in Säcken von dem Käufer nicht verlangt wird, ausgenommen; jedoch muß auch für dieses Frachtgut dem Bestellten eine Verkaufsnote über Gewicht und Preis mitgegeben werden.
10. Es ist strengstens verboten, die Steinkohlen wegen Erzielung eines Mehrgewichtes zum Nachtheile des Käufers zu befeuchten; ebenso wird das Beimengen von Steinen, Sand u. dgl. und die vorsätzliche Gewichtsverkürzung beim Verkaufe aus eben diesem Grunde als Betrug geahndet.
11. Die Außerachtlassung der angeführten Anordnungen wird im ersten Betretungsfalle mit einer Geldbuße von 5 bis 25 Gulden, im zweiten Falle mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Gulden, im dritten Betretungsfalle aber nebst einer Geldbuße von 50 bis 100 Gulden mit der Entziehung des Rechtes zum Steinkohlenhandel oder Verschleiß geahndet.

Das Markt-Kommissariat hat die genaue Befolgung dieser Anordnungen zu überwachen, deßhalb bei den Steinkohlenhändlern und Verschleißern häufig Revisionen zu pflegen, und die wahrgenommenen Gebrechen ungesäumt dem Magistrate zur weiteren Amtshandlung anzuzeigen.



Der bisher zu Deutsch-Bolly im Baranyaer Komitate ansäßig gewesene praktische Arzt Dr. Josef Fuchs wurde mit Erkenntniß des k. k. obersten Gerichtshofes wegen Verbrechen des Betruges zu viermonatlichem Kerker, so wie zum Verluste des Doktorgrades verurtheilt.

Hievon wurde der Magistrat zur Benehmungswissenschaft für den Fall verständigt, als der Genannte in Wien Praxis ausüben wollte.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. September 1859 B. 38.692 Mag. B. 96.333.)

Bei Gewerbszurücklegungen sind künftighin die Parteien zur Angabe ihrer weiteren Erwerbquellen zu verhalten, und diese Angaben in die Protokolle aufzunehmen.

(Note der k. k. Steuer-Administration in Wien vom 9. September 1859, B. 4999, Mag. B. 106.122.)

Mit Beziehung auf den Bericht vom 21. Mai d. J. B. 11.872, wurde dem Magistrate im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-General-Kommando bedeutet, daß man keinen Anstand nehme, den Magistrat von der Mittheilung der Evidenzausweise über die Urlauber und Reservemänner an das k. k. Ergänzungs-Bezirks-Kommando zu entheben. Was jedoch die eingeführte Evidenz der Invaliden anbelangt, so sind die bezüglichen Veränderungsausweise mit dem Abschlusse Ende April und Ende Oktober, und zwar am letzten des nächstfolgenden Monats, im Wege des Ergänzungs-Bezirks-Kommando's dem Invalidenhause fortan zukommen zu machen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Oktober 1859, B. 38.191, Mag. B. 108.012.)

Das h. Ministerium des Innern ist mit dem k. k. Armee-Oberkommando zur Verhütung der Verzögerung für die Parteien einerseits und zur Geschäftsvereinfachung anderseits übereingekommen, daß für die Heeresergänzung des Jahres 1860 ausnahmsweise der Zeitpunkt zur Anmeldung des Erlages der Taxe, bis zu dem laut §. 30 lit. c des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungs-Gesetze von den Bezirksbehörden zur Einbringung der Befreiungsgesuche bestimmten Termine ausgedehnt, und die Bezirksbehörden zur Bewilligung der Annahme derselben ermächtigt werden.

Hievon wurde in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Okt. 1859 B. 13.551 der Magistrat zur entsprechenden Verlautbarung mit der Aufforderung verständigt, die Ziffer der durch den Taxerlag von der Militärpflicht Befreiten, von welchen die Abfuhrscheine dem Magistrate vorgelegt werden, bis 20. Jänner k. J. der k. k. n. ö. Statthalterei anzuzeigen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Oktober 1859, B. 44.124, Mag. B. 108.013.)

Mit den Erlassen der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. u. 30. August d. J. B. 36.948, Mag. B. 102.312 und vom 9. u. 14. Oktober d. J. B. 43.150, 40.047, Mag. B. 108.952, 113.437 wurden die mit der k. k. oberöster. Statthalterei vereinbarten Bestimmungen über den Transport der Schüblinge auf der Westbahn bekannt gegeben.

In Folge a. h. Entschließung Se. k. k. apost. Majestät vom 8. Okt. d. J. ist die während der Kriegsepoche sistirte Befreiung und Entlassung der Mannschaft vom Militärdienste gegen Erlag der Taxe, dann die Reengagirung der für das Jahr 1859 zu Stellvertretern angemeldeten Soldaten (§. 2 und 16 der Vorschrift über die Stellvertretung im Heere vom 21. Februar 1856 R. G. B. Nr. 27) wieder gestattet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. October 1859, B. 45666, Mag. B. 110366.)



# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1859.

N<sup>o</sup> 96

erschien am 30. November 1859.

321.

## Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. October 1859, B. 43.043, Mag. B. 107.359,

betreffend die Vereinfachung des Vorspanns-Geschäftes durch Aenderung in der Vergütung und Berechnung der Vorspanns-Auslagen.

Laut Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 27. September d. J., B. 21.705, wurde die Gesamtvergütung für ein Vorspanns Pferd und eine Meile, ohne Unterschied des Geschäftszweiges (Militär, Gendarmerie, Zivilbeamte, Schub- und Armenfuhrer) und des Vorspannsnehmers (Offiziere, oder Mannschaft, oder Beamte u. s. w.) mit dem Betrage von 58½ Kreuzern öster. Wrbg. im Kronlande Niederösterreich festgesetzt.

Diese Bestimmung wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß dieselbe mit dem 1. November 1859 in Wirksamkeit zu treten hat.

Durch diese Verfügung wird nach der Bemerkung des h. Ministeriums des Innern an dem Systeme der Verpachtung der Vorspann nichts geändert.

Behufs der Durchführung dieser neuen Anordnung findet man den k. k. Bezirksämtern, rücksichtlich den Vorspanns-Kommissariaten, vorläufig Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung mitzugeben:

1. Wenn im Verlaufe des Verwaltungsjahres oder mit Rücksicht auf die im nächsten Jahre zu erwartenden Futterpreise sich eine Aenderung an der als Maximal-Preis festgesetzten Vergütungs-Ziffer von 58½ kr. ö. W. pr. Pferd und Meile nothwendig zeigen sollte, so wäre der dießfällige Antrag und zwar in der Art hieher zu erstatten, daß hieraus nicht nur der Lokalfuhrlohn für eine 2spännige Fuhr auf einen ganzen Tag, sondern auch die Anzahl der Meilen, welche in einem Tage zurückgelegt werden können, dann die Preise eines Megen Hafers, so wie von Heu und Stroh pr. Zentner entnommen werden können. Zeigt sich keine Nothwendigkeit der Abänderung des Vergütungspreises, so ist die negative Anzeige zu erstatten.



2. Da nunmehr die Vorspannsleister, wenn nicht im Lizitationswege eine geringere Vorspannsvergütung erzielt wurde, nur auf eine Vergütung von 58½ fr. ö. W. pr. Pferd und Meile Anspruch haben, dieser Betrag aber unter allen Umständen und ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Vorspannsnehmers von demselben gleich mit dem vollen Betrage an das Vorspanns-Kommissariat entrichtet werden muß, so ergibt sich, daß dem Vorspanns-Kommissariate die zur Bestreitung der Vorspanns-Auslagen erforderlichen Geldmittel von dem Vorspannsnehmer selbst zufließen, und daß, wenn im Wege der Lizitationsverhandlung eine geringere an den Vorspannsgeber zu leistende Vergütung erzielt wird, sich Ueberschüsse ergeben müssen.

Es werden daher die k. k. Bezirksämter, rücksichtlich die Vorspanns-Kommissariate, in Zukunft zur Bestreitung der Vorspanns-Auslagen keiner Vorschüsse bedürfen.

3. Die Bestimmungen in Betreff der Berechnung und Dokumentirung der bezüglichen Eingaben haben vorläufig aufrecht zu bleiben, welchen man auch beizufügen findet, daß die Vorspannsnehmer jederzeit genau zu bezeichnen sind.

4. In die Vorspannsprotokolle sind die von dem Vorspannsnehmer mit 58½ fr. ö. W. pr. Pferd und Meile erlegten Meilengelder und gegen die an den Vorspannsleister verausgabte Vergütung mit dem gleichen, oder im Lizitationswege erzielten Betrage entsprechend einzustellen.

5. Die Ergebnisse der Vorspannsprotokolle sind in die Rechnung zu übertragen und der Empfang mit der Ausgabe zu vergleichen. — Sollte sich bei dieser Vergleichung ein Ueberschuss ergeben, so hat das Bezirksamt, resp. Vorspanns-Kommissariat, denselben nach Abschluß der Semestral-Rechnung an das betreffende Steueramt in Abfuhr zu bringen und die Quittung der Rechnung beizulegen.

Die Gründe dieser neuen Maßregel sind aus dem unter Einem mitgetheilten Auszuge aus der h. Ministerial-Verordnung vom 18. April d. J., Z. 5574 zu entnehmen.

## 322.

### Erlaß des k. k. österr. Oberlandesgerichtes in Wien

vom 13. November 1859, B. 9068, Mag. B. 102.252,

die im Polizeibezirke Wien, mit Ausnahme der inneren Stadt, für Aufkündigung der Bestandverträge festgesetzten Fristen betreffend.

In Folge Erlasses des Justizministeriums vom 5. September 1859, Z. 14.066, wird mit a. h. Genehmigung vom 29. August 1859, im Einverständnisse mit der n. ö. Statthalterei, folgende Anordnung erlassen:

Im ganzen Umfange des Polizeibezirkes Wien, mit Ausnahme der inneren Stadt, haben nach Verlauf der Georgi-Frist 1860, d. i. von Jakobi 1860 angefangen, wenn nicht ein anderes Vertrags-Verhältniß besteht oder eingegangen wird, vierteljährige Kündigungsfristen für Bestandverträge zu gelten. Die gegenwärtig bei vierteljähriger Kündigung bestimmten Termine, nämlich Lichtmess, Georgi, Jakobi und Michaeli, und die zu jedem derselben für die Räumung festgesetzten Tage bleiben unverändert.



## 323.

**Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern**

vom 27. Oktober 1859,

mit welcher einige Bestimmungen über die Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges der politischen Behörden kundgemacht werden.

In Folge a. h. Genehmigung vom 23. Oktober 1859 werden zur Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges der politischen Behörden nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die bisher dem Ministerium des Innern zustehende Verleihung des Rechtes der österreichischen Staatsbürgerschaft wird von nun an den politischen Landesbehörden (Statthaltereien, Landes-Regierungen und Statthalterei-Abtheilungen in Ungarn) übertragen. Nur die Aufnahme politisch bedenklicher Ausländer in den österreichischen Staatsverband bleibt nach wie vor der Schlußfassung des Ministeriums vorbehalten.

2. Gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden, durch welche Anordnungen oder Erkenntnisse der Unterbehörden bestätigt worden sind, findet in folgenden Fällen eine weitere Berufung an das Ministerium des Innern nicht mehr Statt:

- a) wenn es sich um die Ertheilung oder Verweigerung des politischen Chekonsenses,
- b) um Erkenntnisse in einem Streite zwischen Gemeinden desselben Verwaltungsgebietes, über die Heimatzuständigkeit einzelner Individuen und die damit in Verbindung stehenden Versorgungsfragen, endlich
- c) um einzelne lokalpolizeiliche Anordnungen und Entscheidungen handelt.

In allen diesen Fällen ist die Unzulässigkeit einer weiteren Berufung in der betreffenden Entscheidung ausdrücklich ersichtlich zu machen.

3. Für die Einbringung von Rekursen gegen Entscheidungen der politischen Landesbehörden wird, wosern nicht besondere Vorschriften kürzere Berufungsfristen vorzeichnen, eine unüberschreitbare Frist von sechzig Tagen, vom Zustellungstage ausschließlich gerechnet, festgesetzt; und hiemit verordnet, daß die Berufungsschrift unmittelbar bei der politischen Landesbehörde, deren Entscheidung angefochten wird, zu überreichen, von Letzterer aber mit den erforderlichen Aufklärungen versehen, und mit den Verhandlungsakten belegt, zur Schlußfassung des Ministeriums vorzulegen ist. Sowohl die Berufungsfrist als die Berufungsinstanz ist in den Entscheidungen der Landesbehörden ausdrücklich anzuführen.

## 324.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 29. Oktober 1859, B. 45.744, Mag. B. 114.485,

den Verkehr mit den sogenannten Kugel-Pfosten und Schrot-Kapseln betreffend.

Es sind in neuerer Zeit Kugel- oder Schrot-Kapseln in Verkehr gekommen, die für eigens konstruirte sogenannte Salon-Gewehre oder Pistolen zum Scheibenschießen in Zimmern, Korridoren oder andern geeigneten Stellen im Freien verwendet werden, und sich von den gewöhnlichen



Kapseln dadurch unterscheiden, daß jedes einen bleiernen Pfosten oder ein Schrot aufgesetzt enthält, welche ohne weitere Ladung, bloß durch die Kraft des Kapsels, und mit nicht viel stärkerem Knalle als bei gewöhnlichen Zündkapseln abgeschossen werden. Es ist zwar kein zureichender Grund vorhanden, diese Art Munizion als verboten zu erklären; da jedoch mit derselben gefährliche, ja sogar tödtliche Verwundungen herbeigeführt werden können, so stellt sich doch eine Beschränkung und Ueberwachung des Verkehrs mit dieser Munizion als ersprießlich dar. Das h. Ministerium des Innern hat sich sonach im Einvernehmen mit dem h. Polizei-Ministerium zu der Anordnung bestimmt gefunden, daß in allen Kronländern, in welchen das Waffenpatent vom 24. Oktober 1852 gesetzliche Geltung hat, und wo zum Bezuge der Munizion nicht ohnehin eine spezielle behördliche Bewilligung erforderlich ist, den befugten Munizions-Verschleißern eingeschärft werde, die sogenannten Kugel-Pfosten und Schrot-Kapseln unter der Straffanktion der Ministerial-Berordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, nur an unbedenkliche Personen zu erfolgen. Die Sicherheits-Organe haben die Beobachtung dieser Anordnung zu überwachen.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage verständiget, den Munizions-Verkäufern die dießfällige Weisung zu ertheilen.

## 325.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 1. September 1859, J. 45.627, Mag. J. 116.789,

über die Einreihung von Ausländern in den Sekular- und Regular-Klerus und die zeitweilige Zulassung derselben zu einer in ihrem kirchlichen Berufe liegenden Verwendung in der österr. Monarchie.

Um die Bedingungen, welche behufs der Wahrung der staatlichen Intressen zu erfüllen sind, damit Personen, die nicht in dem österr. Staatsverbande stehen, auf erlaubte Weise in den Sekular- oder Regular-Klerus der österr. Monarchie eingereicht oder in dem Bereiche derselben zu einer in ihrem Berufe liegenden Verwendung zugelassen werden, mit den Bestimmungen des Konkordates in Einklang zu bringen, hat der Herr Minister für Kultus und Unterricht laut Erlasses vom 11. Oktober l. J. J. 1351 die hierüber erlassenen Vorschriften im Einvernehmen mit den Ministerien des Aeußern, des Innern und der Polizei einer Revision unterzogen, deren nachstehendes Ergebnis die erforderlichen Anhaltspunkte bezeichnet, welche die kaiserlichen Behörden für die Behandlung dieser Angelegenheit sich gegenwärtig halten werden.

Im Allgemeinen haben dem Auslande angehörige Glieder des Sekular- oder Regular-Klerus, welche sich in Oesterreich aufhalten wollen, so lange die Organe der Kirchengewalt keine Einsprache erheben, nur die für den Aufenthalt der Fremden vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen. Wenn Personen, welche nicht in dem österr. Staatsverbande stehen, dem Stande der Weltpriester in einer Diözese des Kaiserstaates einverleibt oder in einem österr. Ordenshause, dessen Glieder statutenmäßig die *stabilitas loci* genießen, zur Ablegung der feierlichen Gelübde zugelassen, oder nachdem sie diese Gelübde in einem Ordenshause des Auslandes abgelegt haben, in einen österr. Ordenskonvent der erwähnten Art bleibend aufgenommen werden wollen, so haben sie vorher die österr. Staatsbürgerschaft zu erwerben,



Zur Aufnahme eines Ausländers in das bischöfliche Klerikal-Seminarium wird erfordert, daß von Seite des Bischofs oder der bischöflichen Kurie der politischen Landesstelle die Anzeige erstattet und bei diesem Anlasse der Nachweis geliefert werde, daß der Aufzunehmende die zum zeitweiligen Aufenthalte in den österr. Staaten berechtigenden Urkunden und überdieß die gesetzlich vorgeschriebene Vorbildung besitze.

Ordensobere haben bezüglich der Ausländer, welche sie als Kandidaten aufzunehmen oder zu dem Noviziate zuzulassen beabsichtigen, die mit den erwähnten Nachweisen verbundene Anzeige an die politische Landesstelle durch das bischöfliche Ordinariat zu erstatten.

Dieselbe Anzeige hat auch dann zu geschehen, wenn die einer Diözese des Auslandes angehörigen Priester in einem österr. Kirchensprengel zeitweilig in der Seelsorge verwendet werden wollen, desgleichen wenn ausländische Ordens-Professen in einem österr. Ordenskonvente als Glieder desselben, zufolge der Verfassung ihres Ordens oder im Auftrage ihrer Oberen, bloß zeitweilig, sich aufhalten. Bezüglich solcher Ordens-Professen ist mit der in Rede stehenden Anzeige in der Regel auch der Nachweis des Besizes der legalen Aufenthalts-Dokumente zu verbinden. Eine Ausnahme hievon erscheint dann zulässig, wenn ausländische Ordens-Professen sich genöthigt sehen, in einem österr. Ordenskonvente Zuflucht zu suchen, ohne die erwähnten Dokumente beibringen zu können.

Bei diesem Anlasse kommt ferner zu erinnern, daß es den Provinz-Obern jener Orden, welche aus öffentlichen Fonden Unterstützungen genießen, wie bisher obliegen werde, sich wegen der Aufnahme neuer Ordensglieder mit der politischen Landesstelle in das Einvernehmen zu setzen, wogegen diese von den Vorständen aller anderen Ordens-Konvente nur die jährliche Vorlage des Ausweises über den Personalstand und die in demselben vorgefallenen Veränderungen im Wege der bischöflichen Ordinarate in Anspruch zu nehmen hat.

Endlich wird auch fortan, wenn einem geistlichen Orden eine Lehr- oder Erziehungsanstalt anvertraut ist, jede Veränderung der Person des Vorstandes der Anstalt und in dem Stande des Lehrpersonals und insbesondere die Bestellung jedes neuen Lehrers von Fall zu Fall in vorschriftsmäßiger Weise der politischen Landesstelle zur Kenntniß zu bringen sein.

## A n h a n g.

Um den Eßlöffeln aus Packfong, Neusilber u. dergl. das Aussehen und den Glanz von silbernen Löffeln zu geben, haben mehrere Gastwirthe außerhalb Wien in der letzten Zeit ein aus Scheidewasser und Quecksilber bestehendes Puzwasser angewendet.

Der Magistrat wurde daher angewiesen nähere Erhebungen zu pflegen, ob der Gebrauch dieses quecksilberhältigen Puzwassers auch in Wien verbreitet ist, die Verwendung eines solchen für die menschliche Gesundheit im hohen Grade gefährlichen Puzmittels hintanzuhalten und durch das Markt-Kommissariat die strengste Ueberwachung einzuleiten.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. September 1859, B. 38.115, Mag. B. 92.948.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat dem vom Magistrate in Vorschlag gebrachten Bewerber den Posten eines Hauptschub-Kommissärs für den Transport der Schüblinge auf der



Westbahn verliehen, ihm hiefür eine Entlohnung von monatl. 31 fl. 50 kr., überdieß für jeden auf der Reise zugebrachten Tag einen Zehrungsbeitrag von 1 fl. 60 kr., ein jährl. Kerzenpauschale von 8 fl., und ein Kanzleipauschale von 26 fl. bestimmt, und die Beistellung eines Reiseumantels mit dreijähriger Tragdauer bewilligt; die dadurch verursachten Kosten werden vorschußweise vom n. ö. Landesfonde getragen und mit dem oberöterr. Landesfonde nach dem Dekrete der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. August d. J. Z. 36.948, Mag. Z. 102.312 verrechnet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Oktober 1859, B. 43.227, Mag. B. 111.740.)

Nach Inhalt des Dekretes der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 24. September 1859 Z. 23.245, hat das h. k. k. Finanz-Ministerium mit Erlasse vom 15. September 1859 Z. 10.565 bedeutet, es sei die mit dem Hofkanzlei-Dekrete vom 7. August 1817 Z. 18.401 erlassene Bestimmung, wodurch der Konkursmasse eines Gewerbetreibenden die Verpflichtung zur Zahlung der Erwerbsteuer auch in dem Falle, wenn sie das Befugniß desselben nicht ausüben läßt, auferlegt wurde, — durch das nachgefolgte Hofkanzlei-Dekret vom 12. Juli 1842 Z. 19.555 nicht in ihrem ganzen Umfange aufgehoben, sondern dieselbe nur in so weit modifizirt worden, daß der Anwendung von Zwangsmitteln gegen die Konkursmasse zur Einbringung jener Steuer auf die in dem letzten Hofdekrete angedeuteten Fälle beschränkt wurde. Hiedurch ist keineswegs ausgeschlossen, daß die auch nach Eröffnung des Konkurses fällig werdende und bis zur Anheimsagung oder bis zur Erlöschung des Gewerbes aufrecht bleibende Erwerbsteuer bei der in die Rechte der erwerbsteuerepflichtigen Fallimenten tretenden Konkursmasse im ordentlichen Wege zur Anmeldung gebracht werde.

Der Magistrat wurde daher mit Beziehung auf die Zuschrift vom 26. Jänner d. J. Z. 114.136 ersucht, sich in Zukunft bei vorkommenden Fällen hiernach zu benehmen; (s. auch Note der k. k. Steuer-Administration vom 4. Dezember 1858 Z. 10.678, Mag. Z. 136.259).

(Note der k. k. Steuer-Administration in Wien vom 14. Oktober 1859, B. 5027, Mag. B. 110.952.)

In Erwägung, daß durch die vom Wr. Magistrat an den Innsbrucker Stadtmagistrat gerichtete Note vom 21. Juli 1858 Z. 77.093 — worin der Erstere zugestehet, daß der bermalen in Innsbruck sich aufhaltende Gürtler-Geselle N. N. (welcher mit einem Wanderbuche des Wr. Magistrates und mit einer von der k. k. n. ö. Statthalterei erteilten Wanderbewilligung für das Ausland bis April 1860 versehen ist) als nach Wien zuständig zu betrachten sei — der Beweis über diese seine Zuständigkeit nach Wien hergestellt ist, fand das h. k. k. Ministerium des Inneren laut Erlasses vom 3. Oktober d. J. keinen Anlaß, den hiesigen Magistrat zur Ausstellung eines Heimatscheines für denselben zu verhalten.

Hievon wurde der Magistrat in Erledigung des Berichtes vom 10. Jänner d. J. Z. 119.284 — 1858 mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß von dieser Entscheidung gleichzeitig die k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg zur Verständigung des Innsbrucker Magistrates in Kenntniß gesetzt worden sei.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1859, B. 44.136, Mag. B. 108.435.)

Im Nachhange zu der Verordnung vom 9. Februar 1858 R. G. B. Nr. 28 (s. Verordnungsblatt 1858 S. 20) — wodurch in allen Kronländern, mit Ausnahme der Militärgränze, in welchen der n. ö. Megen als gesetzliches Maß eingeführt ist, dieser mit seinen Unterabtheilungen auch beim öffentlichen Kauf und Verkauf von Kohlen und Kalk als allein gesetzliches Maß einge-



führt wurde — wird mit der Verordnung des Handelsministeriums vom 25. Juli 1859 R. G. B. Nr. 139 (s. auch Erlässe der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. Juli und 16. Oktober 1859 J. 31.956 und 44.484, Mag. J. 82.436 und 109.078) erklärt, daß zum öffentlichen Kauf und Verkauf von Kohlen auch zimentirte Gefäße im Maßgehalte von vier und acht Wr. Mezen angewendet werden dürfen.

Die Zulage für die Polizeiwachmannschaft bei dem Transport der Schüblinge von Wien nach Hieging wurde auf 13 kr. ö. W. festgesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1859, J. 44241, Mag. J. 117.287.)

Um die durch die jüngsten Kriegsereignisse gestörte Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner sobald als möglich mit Verlässlichkeit wieder herzustellen, wurde der Magistrat in Folge des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Okt. 1859 J. 24,160 angewiesen, statt des mit Ende Oktober d. J. fälligen Urlauber-Veränderungs-Ausweises, — von dessen periodischer Vorlage der Magistrat mit dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. d. M. J. 38,191, Mag. J. 108,012 (s. Verordnungsblatt S. 174) enthoben wurde, — vollständige Verzeichnisse aller im Gemeinde-Bezirk zuständigen, oder mit Ausweisurkunden anderer Behörden in demselben sich aufhaltenden Urlauber und Reservemänner mit Angabe des Vor- und Zunamens, der Charge, des Truppenkörpers, des Urlaubsortes und der Eigenschaft, ob Urlauber oder Reservemann, den Ergänzungs-Bezirks-Kommanden zu übersenden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Oktober 1859, J. 45,443. Mag. J. 110,640.)

Wenn gleich keine gesetzliche Bestimmung bekannt ist, welche den Eisenhändlern den Handel mit Messing und Gelbgießer-Waaren ausdrücklich einräumen würde, so wird doch der Handel mit diesen Artikeln von den Eisenhändlern, gleichwie auch von den Nürnbergerwaaren-Händlern in Wien seit undenklicher Zeit unbeankündet betrieben, wogegen auch die Gelbgießer sich zu beschweren um so weniger einen Grund haben, als die erwähnten Handelsleute die besagten Artikel von den Gelbgießern beziehen.

Bei diesem Sachverhalte, und da kein Grund vorhanden ist, in der Stadt N. in dieser Beziehung anders vorzugehen, wurde mit dem Dekrete der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Oktober d. J. J. 44.691 über den Refurs eines Eisenhändlers in N. die Entscheidung, womit den Eisenhändlern in N. der Handel mit Messing-, Guß- und Gelbgießerwaaren aberkannt worden ist, aufgehoben und erkannt, daß die Eisenhändler zur Führung dieser Artikel berechtigt seien.

Diese Refurs-Entscheidung wurde dem Magistrate in Erledigung des Berichtes v. 4. Oktober d. J. J. 70.230 bekannt gegeben.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Oktober 1859, J. 44.691, Mag. J. 112.024.)

Ueber die Vorstellung des Magistrates vom 21. Juni 1859 J. 37.483, in Betreff der von dem k. k. Bezirksamte N. — aus Anlaß der auf Requisition des Magistrates, wegen einer Erwerbsteuer-Bemessung stattgehabten Erhebung, — angesprochenen Ersatzleistung von Reiseflohen wird das k. k. Bezirksamt N. beauftragt, den verrechneten Kommissionskosten-Ersatz von der die Kommission veranlassenden Partei, unmittelbar einbringlich zu machen.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Oktober 1859, J. 43.271, Mag. J. 111.149.)



Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. August 1859 Z. 11.673 die Bürgerospitäler in Karlstadt und Eßeg, dann das Armeninstituts- und Wohlthätigkeits-Spital in Barasdin und das städtische Spital in Fiume als allgemeine und öffentliche Krankenanstalten zu erklären befunden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Oktober 1859, Z. 44.572, Mag. Z. 112.812.)

Das LVI. Stück des Reichs-Gesetz-Blattes enthält in der Nummer 199 die Verordnung der Ministerien des Aeußern, des Innern, der Finanzen und der Polizei, dann des Armee-Ober-Kommando vom 30. Oktober 1859 über die Einführung von Paßkarten.

In Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Oktober l. J. Z. 24.283 und im Nachhange zu dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Oktober d. J. Z. 43.043, Mag. Zahl 107.359 (s. Verordnungsblatt 1859 S. 175) wurde dem Magistrate eröffnet, daß von dem mit letztangeführtem Erlasse bekannt gegebenen Vorspanns-Gesamt-Vergütungs-sätze das Aerar ohne Unterschied des Geschäftszweiges und des Vorspannsnehmers den Betrag von 22 Neukreuzern übernehme und daher der Rest dem Landesfonde zur Last falle.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. Oktober 1859, Z. 47.291, Mag. Z. 116.121.)

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Armee-Ober-Kommando und mit den k. k. Ministerien der Finanzen und des Handels den im Oriente befindlichen militärpflichtigen österreichischen Handels-Kommiss die Begünstigung zugestanden, die Militärdienst-Befreiungstaxenrate nweise und zwar mit 300 fl. ö. W. jährlich und mit 5% Verzinsung des Restbetrages einzahlen zu dürfen, wenn für den Betreffenden durch eine aufrecht anerkannte österr. Handelsfirma oder in anderer Weise entsprechende Bürgschaft geleistet wird.

Wenn jedoch der Befreiungswerber mit einer Taxrate im Rückstande bleibt, würde er des Anspruches auf Militärbefreiung verlustig werden. — Hievon wurde der Magistrat in Folge h. Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September l. J. Z. 22.627 in Kenntniß gesetzt.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1859, Z. 47.292, Mag. Z. 116.468.)

Bei Besetzung von Dienststellen in den städt. Versorgungshäusern und in der städt. Beschäftigungs-Anstalt, mit welchen ein Brennholz-Bezug und zugleich der Genuß einer Naturalwohnung verbunden ist, sind künftighin die betreffenden Hausverwaltungen anzuweisen, statt des bisher nach Klastern bemessenen Holzdeputates das zur Benützung der betreffenden Naturalwohnungen erforderliche Brennholz den Bezugsberechtigten stets nach dem jeweiligen Bedarfe aus dem für die Anstalt bestimmten Holzvorrathe zu erfolgen.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 4. November 1859, Z. 2112, Mag. Z. 76.392.)

Der jeweilige Primararzt des städt. Versorgungshauses in der Alfervorstädter Währinger-Gasse hat in der Nähe des Anstalts-Gebäudes zu domiziliren.

(Beschluß des Gemeinderathes vom 4. November 1859, Z. 2112, Mag. Z. 76.392.)